

833 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 25. 1. 2002

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt geändert sowie die Verordnung über Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, das IX. Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes und die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen aufgehoben werden (Mineralrohstoffgesetznovelle 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 184/1999 und Nr. 98/2001 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 197/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird:

- in der Überschrift des III. Hauptstücks und des II. Abschnittes des III. Hauptstückes jeweils die Zahl „67“ durch die Zahl „67a“ ersetzt,
- am Ende des II. Abschnittes des III. Hauptstücks der Ausdruck „Ausnahme für bestimmte bergfreie mineralische Rohstoffe (§ 67a)“ eingefügt,
- im IV. Abschnitt des VII. Hauptstückes der Ausdruck „(§ 121)“ durch den Ausdruck „(§§ 121, 121a bis 121e)“ ersetzt,
- im V. Abschnitt des VII. Hauptstückes der Ausdruck „Anerkennung der Bestellung (§ 139)“ durch den Ausdruck „Mitteilung über die Vormerkung (§ 139)“ ersetzt,
- im IX. Abschnitt des IX. Hauptstückes der Ausdruck „Vormerkungen und Übersichtskarten“ durch den Ausdruck „Vormerkungen und Übersichtskarten (Bergbauinformationssystem – BergIS)“ ersetzt,
- in der Überschrift des XI. Hauptstückes der Ausdruck „Hauptstellen für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen – Hüttenwerke mit Bergbuchseinlagen zugeschriebenen Anlagen – Fremdenbefahrungen (§§ 187 bis 189)“ durch den Ausdruck „Grubenrettungs- und Gasschutzwesen – Fremdenbefahrungen (§§ 187 bis 189)“ ersetzt,
- im XI. Hauptstück nach dem Ausdruck „Hauptstellen für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (§ 187)“ eingefügt:
 „Aufgaben der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und das Gasschutzwesen (§§ 187a und 187b)
 Betriebliche Grubenrettung (§ 187c)
 Grubenwehr (§ 187d)
 Einsatzleitung und überbetriebliches Rettungswerk (§ 187e)“,
- im XI. Hauptstück der Ausdruck „Hüttenwerke mit Bergbuchseinlagen zugeschriebenen Anlagen (§ 188)“ gestrichen,
- im XVI. Hauptstück nach dem Ausdruck „Schutzgebiete nach dem Allgemeinen Berggesetz (§ 215)“ der Ausdruck „Daten für das Bergbauinformationssystem (§ 215a)“ eingefügt und der Ausdruck „Berichtserstattung (§ 222)“ durch den Ausdruck „Gemeinschaftsrechtliche Berichtspflichten (§ 222)“ ersetzt.

2

833 der Beilagen

2. Im § 1 wird am Ende der Z 23 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Ziffern werden angefügt:

- „24. „Bergbaubetrieb“ jede selbständige organisatorische Einheit, innerhalb der ein Bergbauberechtigter unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den politischen Bezirk oder ein Bundesland hinaus erstrecken;
- 25. „selbständige Betriebsabteilung“ jede selbständige organisatorische Einheit innerhalb eines Bergbaubetriebes;
- 26. „Betriebsstätte“ eine Gewinnungsstätte, eine Gewinnungsstation, eine Aufbereitungsanlage, eine Speicherstation, eine Werkstätte u. dgl.“

3. § 2 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Für die bergbautechnischen Aspekte der im Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Tätigkeiten gelten – mit der Maßgabe des Abs. 4 – der I. Abschnitt des VI. Hauptstückes, das VII. Hauptstück, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstückes, das IX., X. und XV. Hauptstück und die §§ 187 bis 187e dieses Bundesgesetzes sowie die Bestimmungen der in den §§ 195 Abs. 1 Z 1, 4 und 7 und 196 Abs. 1 Z 7 und 8 dieses Bundesgesetzes angeführten Bergpolizeiverordnungen sinngemäß. Für die bergbautechnischen Aspekte der in Abs. 2 Z 5 angeführten Tätigkeiten gelten – mit der Maßgabe des Abs. 4 – das VII. Hauptstück, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstückes, das IX., X. und XV. Hauptstück und die §§ 187 bis 187e dieses Bundesgesetzes sowie die Bestimmungen der in den §§ 195 Abs. 1 Z 1, 4, 6 und 7 und 196 Abs. 1 Z 7 und 8 dieses Bundesgesetzes angeführten Bergpolizeiverordnungen sinngemäß.

(4) Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die eine der in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten ausüben, sind hinsichtlich dieser Tätigkeit einem Bergbauberechtigten gleichgestellt.“

4. Im § 3 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „Illitton und andere Blähtone“ durch den Ausdruck „Illitton und andere blähfähige Tone“ ersetzt.

5. Im § 25 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wendung „auf Grund von genehmigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten)“.

6. In §§ 27 Abs. 4 und 91 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider“ durch den Ausdruck „eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder für Vermessungswesen“ ersetzt.

7. § 33 lautet:

- „§ 33. Eine Überschar ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, der
- 1. ein Vorkommen der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe enthält oder
 - 2. an ein Grubenmaß angrenzt oder
 - 3. ganz oder teilweise von Grubenmaßen und Überscharen oder
 - 4. nur von Überscharen umgeben ist, sofern in den in Z 2 und 3 genannten Fällen aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann.“

8. Im § 34 Abs. 1 wird nach der Wendung „Überscharen sind,“ die Wendung „oder wenn es sich um die in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt,“ eingefügt.

9. § 35 Abs. 1 Z 8 lautet:

- „8. sofern es sich nicht um die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt, die Bergbuchseinlage, der die begehrte Bergwerksberechtigung zugeschrieben werden soll,“.

10. § 35 Abs. 3 lautet:

- „(3) Dem Verleihungsgesuch sind anzuschließen:
- 1. drei Abschriften des Verleihungsgesuches,
 - 2. etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen,
 - 3. eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder für Vermessungswesen angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung,
 - 4. etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon,
 - 5. allfällige Zustimmungserklärungen,

833 der Beilagen

3

6. ein Bergbuchsauszug letzten Standes betreffend die Bergbuchseinlage, der die begehrte Überschar zugeschrieben werden soll, sofern es sich nicht um einen im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoff handelt,
7. die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Verleihungswerbers,
8. ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Verleihungswerber im Firmenbuch eingetragen ist,
9. sofern es sich um einen in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoff handelt und der Verleihungswerber nicht Eigentümer der von der begehrten Überschar erfassten Grundstücke ist, Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinns der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe und ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsauszug.“

11. § 39 lautet:

„§ 39. Deckt sich die in einem Verleihungsgesuch angegebene Überschar ganz oder teilweise mit der in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Überschar, so ist über die Ansuchen um Verleihung der Bergwerksberechtigung in der Reihenfolge des Einlangens der Verleihungsgesuche bei der Behörde zu entscheiden. Sind diese aber am selben Tage eingelangt, so ist demjenigen die Bergwerksberechtigung für die Überschar zu verleihen, dessen Grubenmaße und Überscharen an diese auf einer größeren Länge angrenzen. Deckt sich in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 4 die in einem Verleihungsgesuch angegebene Überschar ganz oder teilweise mit dem in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Grubenmaß oder Grubenfeld oder mit der in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Überschar, hat die Behörde nach billigem Ermessen eine Umlagerung der Überschar vorzunehmen, wenn ein Versuch der Einigung zwischen den Verleihungswerbern erfolglos geblieben ist.“

12. Nach § 67 wird folgender § 67a samt Überschrift eingefügt:

„Ausnahme für bestimmte bergfreie mineralische Rohstoffe

§ 67a. Die §§ 40 bis 51, 52 Abs. 3 und 4, 55 bis 57, 62, 66 und 67 Abs. 1 gelten nicht für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe.“

13. Im § 69 Abs. 2 wird der Ausdruck „des Österreichischen Statistischen Zentralamtes“ durch den Ausdruck „der Statistik Österreich“ ersetzt und entfällt der letzte Halbsatz.

14. § 75 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

1. zwei Abschriften des Ansuchens,
2. eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder Vermessungswesen angefertigte Lagerungskarte – für sie gilt der § 28 sinngemäß –, wenn es sich jedoch um ein Ansuchen um Vormerkung eines Gewinnungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe handelt, ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder Vermessungswesen angefertigter Lageplan, der unter Bedachtnahme auf die Darstellung im Grenz- und Grundsteuerkataster die Angaben nach Abs. 1 Z 3 zu enthalten hat,
3. etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon,
4. allfällige Zustimmungserklärungen.“

15. Im § 76 entfällt die Wendung „bei Erschließung eines Vorkommens von Kohlenwasserstoffen oder eines Teiles davon jedoch nur, wenn das Vorkommen oder der erschlossene Teil im oberflächennahen Bereich der Grundstücke gelegen ist.“ und wird der Beistrich nach dem Wort „kommt“ durch einen Punkt ersetzt.

16. Im § 80 Abs. 1 erster Satz entfällt nach dem Wort „Rohstoffe“ der Beistrich. Nach dem zweiten Satz wird folgender Satz angefügt:

„Soweit sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf einen Grundstücksteil (auf Grundstücksteile) bezieht, gelten Abs. 2 Z 5 und 6 sowie §§ 81 Z 1, 82 Abs. 1, 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und § 85 für den Grundstücksteil (die Grundstücksteile).“

17. § 80 Abs. 2 Z 2 lautet:

- „2. ein Verzeichnis der Nummern der Grundstücke, auf die oder auf deren Teile sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, mit Angabe der Katastral- und Ortsgemeinde sowie des politischen

Bezirk, in dem sich die Grundstücke befinden, der Einlagezahlen des Grundbuches und der Namen und Anschriften der Grundeigentümer.“

18. § 80 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder Vermessungswesen angefertigter Lageplan im Maßstab einer Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken, mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie dem Flächeninhalt der Grundstücke in Quadratmetern in dreifacher Ausfertigung.“

19. § 80 Abs. 2 Z 9 und § 113 Abs. 2 Z 2 entfallen.

20. § 80 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. dem besten Stand der Technik entsprechende technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und den Luftschadstoff Staub.“

21. In § 81 Z 1 entfällt der Ausdruck „oder Grundstücksteile“.

22. § 82 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugelände gewidmet sind oder
2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder
3. sofern es sich um keinen Festgesteinsabbau mit regelmäßiger Sprengarbeit handelt, die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m, wobei insbesondere die Immissionsschutzgrenzwerte gemäß IG-L einzuhalten sind.“

23. § 82 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bezieht, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn seit der Genehmigung des bestehenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken durch zwischenzeitlich erfolgte Widmungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 verringert wurde und durch die Erweiterung der bestehende Abstand zu den Gebieten nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht verkleinert wird.“

24. In § 83 Abs. 1 Z 1 entfällt der Ausdruck „oder Grundstücksteilen“.

25. § 84 lautet:

„§ 84. (1) Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt als Bergbauberechtigter.

(2) Ein Wechsel des Inhabers eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes ist der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.

(3) Ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Behörde, dass er zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 193 Abs. 9 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes eingeräumten Rechtes im Sinne des § 83 Abs. 3. Durch das Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes werden die Pflichten, die dieses Bundesgesetz dem Bergbauberechtigten auferlegt, nicht berührt. Diese Pflichten treffen den letzten Inhaber des Gewinnungsbetriebsplanes. An diesen haben auch die behördlichen Anordnungen zu ergehen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Gewinnungsbewilligungen nach §§ 94 und 238 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, sinngemäß anzuwenden.“

833 der Beilagen

5

26. Im § 86 Abs. 2 wird der Ausdruck „von dieser“ durch den Ausdruck „von der Behörde“ ersetzt.

27. Im § 97 wird nach dem Ausdruck „schwere Unfälle“ und nach dem Ausdruck „Unfälle mit Personenschaden“ jeweils der Ausdruck „(ausgenommen Arbeitsunfälle)“ eingefügt.

28. Dem § 100 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Behörde im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn es sich bei allen betroffenen Gewinnungsberechtigten um solche handelt, die zum ausschließlich obertägigen Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe berechtigt sind, die Bezirksverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.“

29. Im § 102 Abs. 1 und im § 103 werden jeweils die Worte „die Behörde“ durch den Ausdruck „der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

30. Im § 104 Abs. 2 wird das Zitat „§ 11“ durch das Zitat „§ 21“ ersetzt.

31. Dem § 104 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Behörde im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde, ansonsten der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.“

32. § 108 lautet:

„§ 108. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde unter Angabe der Bezeichnung die Errichtung eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung zeitgerecht vorher bekannt zu geben. Die Anzeige hat die dazugehörigen Betriebsstätten zu enthalten. Für jede Betriebsstätte ist anzugeben:

1. die Betriebsstättenart,
2. die Bezeichnung,
3. die Lage nach Grundstücken und Katastralgemeinde (Nummer und Name).

Weiters sind der Behörde die Änderung und die Auflösung eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung bekannt zu geben.“

33. § 109 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bergbauberechtigte hat bei Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner von fremden, ihm nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vorzusorgen. Dies gilt auch für den Fall der Unterbrechung der genannten Tätigkeiten. Der Bergbauberechtigte ist für die Einhaltung der sich aus diesem Bundesgesetz, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen oder nach den bergrechtlichen Bestimmungen der nach §§ 195 und 196 auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen und den auf diesen beruhenden behördlichen Anordnungen sich ergebenden Verpflichtungen verantwortlich; eine Übertragung dieser Verantwortung ist nicht zulässig. Der Bergbauberechtigte hat ferner einen auf jeden Bergbau zugeschnittenen Notfallplan für Unfälle, gefährliche Ereignisse (§ 97) und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren sowie im Anlassfall die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Eine Einbindung von Feuerwehren und Katastrophenhilfsdiensten ist zulässig.“

34. § 112 Abs. 1 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Handelt es sich um Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, sind die Gewinnungsbetriebspläne für die Dauer von fünf Jahren aufzustellen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einzelfall diese Frist durch Bescheid bis auf ein Jahr zu verkürzen, wenn Verhältnisse vorliegen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der sicherheitstechnischen und bergtechnischen Erfordernisse eine kürzere Frist erfordern, wie etwa geringe Standfestigkeit des Gebirges, Umstellung oder Änderung des Abbauverfahrens, Auffahrung neuer Feldesteile, geologisch oder geotechnisch unbekannte Verhältnisse. Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Bergbauberechtigten auf Antrag für Bergbaue geringer Gefährlichkeit (Abs. 4) ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung, nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden, wenn die Schutzinteressen des § 116 Abs. 1 Z 4 bis 8 auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Gewinnungsbetriebsplänen ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu widerrufen, wenn sich die für die Befreiung

maßgeblich gewesenem Umstände geändert haben oder wenn eine Änderung dieser Umstände absehbar ist.“

35. Dem § 112 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- „(4) Ein Bergbau geringer Gefährlichkeit liegt vor, wenn
1. der Abbau obertägig erfolgt und
 2. das Abbauverfahren keine Großbohrlochsprengungen (Tiefbohrlochsprengungen) und keine sonstige regelmäßige Sprengarbeit beinhaltet und
 3. die gesamte Motorleistung der für den Aufschluss und Abbau in Verwendung stehenden Geräte nicht mehr als 2 MW aufweist und
 4. keine planmäßige Änderung des Grundwasserspiegels erfolgt und
 5. der Abbau nicht im Bereich von Grubenbauen, in einem geotechnisch instabilen Gebiet (Gefahr von Rutschungen oder Felsstürzen) oder in einem bergbautechnisch sanierungsbedürftigen Gebiet umgeht,

es sei denn, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Bescheid festgestellt, dass auf Grund besonderer Umstände, wie insbesondere der sensiblen örtlichen Lage und Umgebung des Abbaues, einer überdurchschnittlich großen Abbaumenge u. dgl., ein Bergbau geringer Gefährlichkeit nicht vorliegt. Eine solche Entscheidung ist auf Antrag des Bergbauberechtigten aufzuheben, wenn die besonderen Umstände, die hierfür maßgeblich waren, weggefallen sind.“

36. § 113 Abs. 1 Z 5 lautet:

- „5. die Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 159) samt Angaben über die für diese Maßnahmen erforderlichen Kosten sowie“.

37. Im § 113 Abs. 2 Z 3 entfällt die Wendung „sowie der angrenzenden Grundstücke“.

38. § 115 Abs. 3 lautet:

„(3) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne, besonders das Durchführen anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, bedürfen der Genehmigung der Behörde. Eine wesentliche Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes liegt vor, wenn die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch die in § 83 angeführten Schutzinteressen, beeinträchtigt werden. Ein Ansuchen um Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes hat die im § 113 Abs. 1 angeführten Angaben soweit zu enthalten, als dies zur Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Änderung auf die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch auf die in § 83 angeführten Schutzinteressen, erforderlich ist. Dem Ansuchen sind in den Fällen des § 80 die im § 80 Abs. 2 angeführten Unterlagen und in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz die im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen anzuschließen, soweit diese jeweils für die beabsichtigte Änderung von Belang sind. Der Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 gelten sinngemäß. Für die Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes gilt in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz der § 116 sinngemäß; in den Fällen des § 80 gelten die §§ 81, 83 und 116 mit Ausnahme des Abs. 10 sinngemäß.“

39. § 116 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben).“

40. § 116 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, haben im Verfahren zur Genehmigung eines nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten Personen nur Parteistellung, wenn durch eine wesentliche horizontale oder vertikale Ausweitung des Abbaus die Schutzinteressen nach Abs. 1 Z 4 bis 8 beeinträchtigt werden.“

41. Im § 116 Abs. 7 und im § 119 Abs. 2 wird nach dem Wort „Tageszeitung“ jeweils die Wendung „oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung“ eingefügt.

42. Im § 116 Abs. 8 wird nach dem Wort „Rohstoffe“ der Ausdruck „oder dem Speichern“ eingefügt.

43. Im § 116 Abs. 10 wird die Wendung „für die obertägige“ durch die Wendung „für die ausschließlich obertägige“ ersetzt.

44. § 116 Abs. 11 erhält die Bezeichnung „(12)“. § 116 Abs. 11 (neu) lautet:

„(11) Wenn es erforderlich ist, kann die Behörde bei Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes vorschreiben, dass der Bergbauberechtigte bei Inangriffnahme des Abbaues die zu erwartenden Kosten der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche (Abs. 1 Z 4) und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues (Abs. 1 Z 8) sicherstellt. Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung ist insbesondere insoweit nicht erforderlich, als nach anderen Rechtsvorschriften eine angemessene Sicherheitsleistung oder dergleichen für Maßnahmen, die dem Inhalt nach ebenfalls dem Schutz der Oberfläche und der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit dienen, vorgeschrieben wurde. Die Sicherheitsleistung kann in jeder Art (Garantie, Versicherung, grundbücherliche Sicherstellung u. dgl.) erfolgen, sofern diese geeignet und ausreichend ist. Die Behörde kann die Sicherheitsleistung für die ihr oder der Vollstreckungsbehörde bei einer notwendigen Ersatzvornahme (§ 178) von Maßnahmen der im ersten Satz genannten Art entstandenen Kosten verwenden bzw. hierfür eine allfällige Versicherung in Anspruch nehmen. Die (verbliebene) Sicherheitsleistung ist dem Bergbauberechtigten in dem Maß auszufolgen, als mit einer weiteren Gefährdung der Oberfläche nicht mehr zu rechnen ist oder weitere Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues nicht mehr erforderlich sind.“

45. Im § 119 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

46. Dem § 119 Abs. 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für eine wesentliche Änderung einer bewilligungspflichtigen Bergbauanlage hat die im Abs. 1 angeführten Angaben und Unterlagen soweit zu enthalten, als dies für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 erforderlich ist. Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 bis 8 und 10 bis 12 gelten sinngemäß.“

47. § 119 Abs. 13 lautet:

„(13) Ob eine Bergbauanlage oder eine Änderung einer bewilligten Bergbauanlage vorliegt, deren Herstellung einer Bewilligung nach Abs. 1 oder Abs. 9 bedarf, entscheidet im Zweifel auf Antrag des Bergbauberechtigten der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.“

48. § 121 lautet:

„§ 121. (1) Handelt es sich um eine in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlage, so ist im Bewilligungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 121d Abs. 2 und 5) Bedacht zu nehmen ist, über § 119 hinaus sicherzustellen, dass die Anlage so hergestellt, betrieben und aufgelassen wird, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen (Abs. 2), insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen werden;
2. Energie effizient verwendet wird;
3. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
4. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der Aufbereitungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung (Abs. 2) zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Aufbereitungsanlagengeländes wiederherzustellen.

(2) Umweltverschmutzung im Sinne des Abs. 1 ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.

(3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Bewilligungsbescheid für in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlagen zu enthalten:

1. jedenfalls Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die in der Anlage 4 zur Gewerbeordnung 1994 genannt sind, sofern sie von der Aufbereitungsanlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen;

2. Anforderungen für die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie Information der Behörde);
3. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
4. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen, soweit damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte.

(4) Im Bewilligungsbescheid für in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlagen sind über den Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

(5) Im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ist von der Behörde (§§ 170, 171) bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Bewilligung einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

(6) Bei in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlagen, zu deren Herstellung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Aufbereitungsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Aufbereitungsanlage erforderlich ist, entfallen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Bewilligung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Bewilligung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanzuwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/1999, bezieht sich auf folgende mit der Herstellung und dem Betrieb der Aufbereitungsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des WRG 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mit anzuwenden. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen.

(7) Über Berufungen gegen im Verfahren nach Abs. 6 ergangene Bescheide des Landeshauptmanns (§ 171 Abs. 2 Z 2) entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit; soweit wasserrechtliche Tatbestände mitvollzogen werden, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu entscheiden.

(8) Die Behörde (§§ 170, 171) hat das Bewilligungsverfahren gemäß Abs. 6 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen, nicht gemäß Abs. 6 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Aufbereitungsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Aufbereitungsanlage erforderlich ist.

(9) Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 6 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Verschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten von der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Aufbereitungsanlagen sind von der Behörde (§§ 170, 171), hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die im Abs. 6 Z 1 bis 5 genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 760/1992, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130 ff WRG 1959) bleiben unberührt.

833 der Beilagen

9

(10) Abs. 9 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999, den Arbeitsinspektionen obliegen, nicht anzuwenden.“

49. Nach § 121 werden folgende §§ 121a bis 121e eingefügt:

„§ 121a. Für die Änderung einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage gilt Folgendes:

1. Die wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Bewilligung im Sinne des § 121. Die Änderungsbewilligung hat auch die bereits genehmigte Aufbereitungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 121 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Aufbereitungsanlage erforderlich ist.
2. Eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Aufbereitungsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde (§§ 170, 171) vom Inhaber der Aufbereitungsanlage vier Wochen vorher anzuzeigen. Die Behörde hat diese Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten, geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der im § 121 Abs. 1, 3 und 4 und in den nach § 121 Abs. 6 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheids.
3. Auf eine weder unter Z 1 noch unter Z 2 fallende Änderung ist § 119 Abs. 9 anzuwenden, sofern dessen Voraussetzungen zutreffen.

§ 121b. (1) Der Inhaber einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage hat jeweils innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu prüfen, ob sich der seine Aufbereitungsanlage betreffende Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) wesentlich geändert hat, und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen, wirtschaftlich verhältnismäßigen (Abs. 2 Z 1) Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Der Inhaber der Aufbereitungsanlage hat der Behörde (§§ 170, 171) unverzüglich eine Darstellung der Entwicklung des Standes der Technik und eine Darstellung der getroffenen Anpassungsmaßnahmen zu übermitteln. Hat der Inhaber der Aufbereitungsanlage Maßnahmen im Sinne des ersten Satzes nicht ausreichend getroffen, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. § 119 Abs. 11 bleibt unberührt.

(2) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist gemäß Abs. 1 entsprechende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid anzuordnen, wenn:

1. sich wesentliche Veränderungen des Standes der Technik (§ 109 Abs. 3) ergeben haben, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert, oder
3. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung (§ 121 Abs. 2) so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen.

(3) Würden die gemäß Abs. 1 oder 2 vorzuschreibenden Maßnahmen eine in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen; für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, das heißt, dass der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen darf. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. § 119 Abs. 11 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.

§ 121c. Spätestens am 31. Dezember 2001 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften genehmigte, in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlagen müssen den Anforderungen des § 121 bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Der Inhaber einer Aufbereitungsanlage im Sinne des ersten Satzes hat der Behörde (§§ 170, 171) rechtzeitig vor dem 31. Oktober 2007 die Maßnahmen mitzuteilen, die er getroffen hat oder treffen wird, um die Anforderungen des ersten Satzes zu erfüllen.

Sind die vom Inhaber der Aufbereitungsanlage mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen; würden die vorzuschreibenden Maßnahmen die Aufbereitungsanlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde § 121b Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 121d. (1) Soweit nicht bereits nach § 119 erforderlich, hat ein Bewilligungsansuchen für eine gemäß § 121 zu genehmigende Aufbereitungsanlage folgende Angaben zu enthalten:

1. die in der Aufbereitungsanlage verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energien;
2. eine Beschreibung des Zustands des Geländes der Aufbereitungsanlage;
3. die Quellen der Emissionen aus der Aufbereitungsanlage;
4. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Aufbereitungsanlage in jedes Umweltmedium;
5. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
6. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
7. Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;
8. sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 121;
9. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der vorstehenden sowie der gemäß § 119 Abs. 1 Z 1 und 4 erforderlichen Angaben. Sind Vorschriften des WRG 1959 mit anzuwenden (§ 121 Abs. 6), so hat der Bewilligungswerber schon vor dem Bewilligungsansuchen dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Grundzüge des Projekts anzuzeigen.

(2) Im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ist von der Behörde (§§ 170, 171) bekannt zu geben, dass das Bewilligungsansuchen gemäß Abs. 1 innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt und dass jedermann innerhalb dieses Zeitraums zum Bewilligungsansuchen Stellung nehmen kann; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 119 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Antrag um Bewilligung einer wesentlichen Änderung (§ 121a Z 1) einer dem § 121 unterliegenden Aufbereitungsanlage.

(4) Wenn die Verwirklichung eines Projekts für eine dem § 121 unterliegende Aufbereitungsanlage oder für die wesentliche Änderung (§ 121a Z 1) einer solchen Aufbereitungsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staats haben könnte oder wenn ein von den Auswirkungen eines solchen Projekts möglicherweise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, so hat die Behörde diesen Staat, spätestens wenn die Bekanntgabe (Abs. 2) erfolgt, über das Projekt zu benachrichtigen; verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Bewilligungsverfahrens sind diesem Staat zu erteilen. Dem Staat (erster Satz) ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.

(5) Wünscht der Staat (Abs. 4 erster Satz) am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Ansuchensunterlagen zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Diese Frist ist so zu bemessen, dass es dem am Verfahren teilnehmenden Staat ermöglicht wird, der Öffentlichkeit die Ansuchensunterlagen zugänglich zu machen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen.

(6) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über das Bewilligungsansuchen zu übermitteln.

(7) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Bewilligung oder die wesentliche Änderung (§ 121a Z 1) einer dem § 121 unterliegenden Aufbereitungsanlage das Bewilligungsansuchen übermittelt, so hat die Behörde im Sinne des Abs. 2 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich das Bewilligungsansuchen bezieht, verwirklicht werden soll.

(8) Die Abs. 4 bis 7 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

§ 121e. Der Inhaber einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage hat die Behörde (§§ 170, 171) unverzüglich über einen nicht unter § 182 fallenden Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten.“

50. § 125 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 125. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung einen Betriebsleiter und, soweit es die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus erfordert, für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen. Diese Personen sind mit zur technisch sicheren und einwandfreien Ausübung der Bergbautätigkeit entsprechenden Befugnissen auszustatten. Bergbauberechtigte, die natürliche Personen sind, können die Funktion eines Betriebsleiters oder Betriebsaufsehers auch selbst innehaben.

(2) Mehrfachbestellungen von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern sind zulässig, sofern die betreffende Person unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, wie insbesondere des Gefahrenpotenzials der einzelnen Bergbaubetriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen und der Entfernung der einzelnen Bergbaubetriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen, sowie der Art und des Umfanges des übertragenen Aufgabenbereiches in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben und selbständigen Betriebsabteilungen, für die sie verantwortlich sein soll, ihre Funktion einwandfrei auszuüben. Soweit es sich um Kleinbetriebe geringer Gefährlichkeit handelt, sind höchstens fünf Mehrfachbestellungen, im Übrigen höchstens drei Mehrfachbestellungen zulässig. Kleinbetriebe geringer Gefährlichkeit sind Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, in denen weniger als zehn Personen beschäftigt sind und die Bergbaue geringer Gefährlichkeit (§ 112 Abs. 4) sind. Zur Berechnung der Personenzahl ist der Durchschnittswert jener drei Monate des Vorjahres, in denen der höchste Beschäftigtenstand gegeben war, heranzuziehen. Wenn sich die Zahl der Beschäftigten auf zehn oder mehr Personen erhöht, ist dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Erfordert es die Art des Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung, hat der Bergbauberechtigte nachweislich dafür zu sorgen, dass der Betriebsleiter im Fall längerer Abwesenheit von jemandem vertreten wird, der zumindest die Voraussetzungen des § 127 für einen Betriebsaufseher aufweist. Die Zeitdauer dieser Vertretung darf vier Wochen nicht übersteigen. Über Ansuchen des Bergbauberechtigten hat die Behörde die Zeitdauer der Vertretung bis zu drei Monate mit Bescheid zu verlängern, wenn der Vertreter die für die Leitung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung erforderlichen Voraussetzungen nach § 127 erfüllt.“

51. Im § 127 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „oder anderen Angelegenheiten gewerblicher Natur“ der Ausdruck „sowie bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit (§ 125 Abs. 2)“ eingefügt.

52. § 127 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch dann anzunehmen, wenn der Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt.“

53. § 127 Abs. 6 dritter Satz lautet:

„Die theoretischen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn ein Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet.“

54. § 128 lautet:

„§ 128. (1) Der Bergbauberechtigte hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Betriebsleiter und Betriebsaufseher umgehend nach deren Bestellung unter Angabe ihrer Aufgabenbereiche und Befugnisse, ihrer Vorbildung und bisherigen Tätigkeit unter Beifügung von Unterlagen hierüber sowie über die hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bekannt zu geben. Ist die bestellte Person auch für Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen anderer Bergbauberechtigter bestellt (Mehrfachbestellung), so hat sie alle Bergbauberechtigten, für die sie tätig ist, anzugeben.

(2) Die Unterlagen sind im Original oder in Ablichtung (Abschrift) vorzulegen. Bei Zweifeln kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Vorlage der Originale oder beglaubigter Ablichtungen (Abschriften) der Unterlagen verlangen. Fremdsprachigen Nachweisen ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.“

12

833 der Beilagen

55. § 129 lautet:

„§ 129. Zur Vormerkung der Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig.“

56. § 130 samt Überschrift lautet:

„Mitteilung über die Vormerkung

§ 130. Wenn die vom Bergbauberechtigten vorgelegten Unterlagen § 128 entsprechen und die Voraussetzungen nach § 125 Abs. 2 und § 127 erfüllt sind, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dem Bergbauberechtigten sowie dem bestellten Betriebsleiter oder Betriebsaufseher und in den Fällen des § 171 Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Entgegennahme und Vormerkung der Anzeige schriftlich mitzuteilen. Entsprechen die vorgelegten Unterlagen nicht § 128, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dem Bergbauberechtigten aufzutragen, diese Unterlagen binnen einer angemessenen Frist zu ergänzen. Wird diesem Auftrag nicht oder nur unzureichend nachgekommen, ist die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. Sind die Voraussetzungen nach § 127 nicht erfüllt oder liegt eine dem § 125 Abs. 2 widersprechende Mehrfachbestellung vor oder gibt die bestellte Person trotz Aufforderung die Bergbauberechtigten, für die sie tätig ist, nicht bekannt, ist die Anzeige mit Bescheid abzuweisen. Dies ist in den Fällen des § 171 Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.“

57. § 132 lautet:

„§ 132. (1) Stellt die Behörde fest, dass die bestellte Person nicht mehr den Erfordernissen des § 127 entspricht oder sie nicht zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist oder dass eine § 125 Abs. 2 widersprechende Mehrfachbestellung oder eine § 135 Abs. 1 dritter Satz widersprechende Bestellung vorliegt, oder wenn eine bestellte verantwortliche Person der Behörde gegenüber erklärt, dass sie ihre Funktion zurückgelegt hat, oder wenn ein abweisender Bescheid nach § 130 vorletzter Satz ergangen ist, hat die Behörde dem Bergbauberechtigten die unverzügliche Abberufung der bestellten Person und die Bestellung einer geeigneten anderen Person in einer angemessenen, drei Monate nicht übersteigenden Frist mit Bescheid aufzutragen. Dies hat für Betriebsleiter oder Betriebsaufseher, die von verschiedenen Bergbauberechtigten mehrfach oder für mehrere Funktionen bestellt worden sind und nicht zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet sind, gegenüber jenen Bergbauberechtigten zu erfolgen, bei deren Bergbaubetrieben, selbständigen Betriebsabteilungen oder Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 die bestellte Person nicht mehr § 127 entspricht oder sie ihre Funktion nicht einwandfrei ausübt.

(2) Hat der Bergbauberechtigte innerhalb der festgesetzten Frist nach Abs. 1 dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit keine geeignete andere Person als Betriebsleiter bekannt gegeben, hat die Behörde die Weiterführung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 bis zur Bestellung einer geeigneten anderen Person mit Bescheid zu untersagen. Dies gilt auch dann, wenn der Bergbauberechtigte die Bestellung verantwortlicher Personen oder deren Bekanntgabe nach § 128 Abs. 1 unterlässt.“

58. § 134 lautet:

„§ 134. (1) Fremdunternehmer haben der Behörde, soweit sie nicht ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertags durchführen, vor Aufnahme der ihnen vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekannt zu geben. § 126 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(2) Ist es aus Gründen der Sicherheit erforderlich, hat die Behörde dem Fremdunternehmer mit Bescheid aufzutragen, mit der Leitung und technischen Aufsicht Personen zu betrauen, die den im § 127 genannten Erfordernissen entsprechen. Die Bestellung geeigneter Personen ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich anzuzeigen. §§ 128 und 130 gelten sinngemäß. § 132 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Fremdunternehmer bis zur Bestellung einer geeigneten anderen Person die ihm vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten einzustellen hat.“

59. § 135 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Dieser hat vor allem die Anfertigung und Führung des Bergbaukartenwerkes und die Vermessungen beim Bergbau zu beaufsichtigen, Aufgaben der bergbaulichen Raumordnung (Bergbaugebiete) und der bergbaulichen Sicherungspflicht wahrzunehmen und bergschadenkundliche Aufgaben, besonders zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der

Bergbautätigkeit, zu erfüllen. Ein verantwortlicher Markscheider darf nicht gleichzeitig als verantwortliche Person (Betriebsleiter, Betriebsaufseher, Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten von Fremdunternehmen) desselben Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung desselben Bergbaubetriebes bestellt sein. Hievon kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall mit Bescheid eine Ausnahme zulassen, wenn die markscheiderischen Aufgaben beim betreffenden Bergbaubetrieb nach Schwierigkeit und Umfang gering sind.

(2) Ein verantwortlicher Markscheider kann von einem Bergbauberechtigten auch für mehrere Bergbaubetriebe oder auch noch von anderen Bergbauberechtigten als verantwortlicher Markscheider bestellt werden, wenn er in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die er verantwortlich sein soll, seine Funktion einwandfrei auszuüben. Hiebei sind neben der Zahl der Bergbaubetriebe insbesondere der unter Berücksichtigung der Bergbaubetriebsart und -größe durchschnittliche jährliche Zeitaufwand für die Betreuung der einzelnen Bergbaubetriebe, die örtliche Entfernung der Bergbaubetriebe sowie die technische Ausstattung und gegebenenfalls die Anzahl und Qualifikation der Personen, deren Hilfe sich der verantwortliche Markscheider bedienen kann, zu berücksichtigen.“

60. § 136 lautet:

„§ 136. Der Bergbauberechtigte hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den verantwortlichen Markscheider umgehend nach dessen Bestellung unter Angabe der Vorbildung und bisherigen Tätigkeit unter Beifügung von Unterlagen hierüber sowie über die hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bekannt zu geben. Ist die bestellte Person auch für Bergbaubetriebe anderer Bergbauberechtigter bestellt, so hat sie alle Bergbauberechtigten, für die sie tätig ist, anzugeben. Der § 128 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

61. § 137 lautet:

„§ 137. Für die Vormerkung der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig.“

62. § 138 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften gilt für verantwortliche Markscheider als nachgewiesen, wenn diese eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule oder Lehranstalt besucht haben und sie ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff erhalten haben. Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt.“

(5) Die bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den erfolgreich abgeschlossenen Besuch von Kursen u. dgl. oder durch eine bestandene Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen. Die Sachverständigen sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestimmen und in einer Sachverständigenliste zu veröffentlichen. Die erforderlichen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet.“

63. § 139 samt Überschrift lautet:

„Mitteilung über die Vormerkung

§ 139. Wenn die vom Bergbauberechtigten vorgelegten Unterlagen § 136 entsprechen und die Voraussetzungen nach § 135 Abs. 2 und § 138 erfüllt sind, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dem Bergbauberechtigten und dem bestellten verantwortlichen Markscheider und in den Fällen des § 171 Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Entgegennahme und Vormerkung der Anzeige schriftlich mitzuteilen. Entsprechen die vorgelegten Unterlagen nicht § 136, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dem Bergbauberechtigten aufzutragen, diese Unterlagen binnen einer angemessenen Frist zu ergänzen. Wird diesem Auftrag nicht oder nur unzureichend nachgekommen, ist die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. Sind die Voraussetzungen nach § 135 Abs. 2 oder § 138 nicht erfüllt oder gibt die bestellte Person trotz Aufforderung die Bergbauberechtigten, für die sie tätig ist, nicht

bekannt, ist die Anzeige mit Bescheid abzuweisen. Dies ist in den Fällen des § 171 Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.“

64. Nach § 150 wird folgender § 151a eingefügt:

„§ 151a. (1) Wurde zu Zwecken des Bergbaus die zwangsweise Grundüberlassung oder die Übertragung ins Eigentum angeordnet, hat der Bergbauberechtigte das Grundstück innerhalb von 15 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides einer diesem Zweck entsprechenden Verwendung zuzuführen.

(2) Nach ungenütztem Verstreichen der im Abs. 1 genannten Frist kann der Grundeigentümer die Aufhebung der Anordnung der Grundüberlassung, der Enteignete die Rücküberweisung des Enteignungsgegenstandes begehren; der Anspruch des Enteigneten ist vererblich und veräußerlich. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Jahr ab nachweislicher Aufforderung durch den Bergbauberechtigten, spätestens jedoch 20 Jahre nach Rechtskraft des die Grundüberlassung oder die Enteignung verfügenden Bescheides bei der Behörde geltend gemacht wird.

(3) Macht der Bergbauberechtigte glaubhaft, dass die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Bergbaus unmittelbar bevorsteht oder die Verwendung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich war, aber in absehbarer Zeit erfolgen wird, hat die Behörde eine angemessene Ausführungsfrist zu bestimmen. Bei deren Einhaltung ist der Antrag abzuweisen. Eine Fristsetzung ist jedoch in jedem Falle unzulässig, wenn den Bergbauberechtigten an der bislang nicht entsprechenden Verwendung ein Verschulden trifft.

(4) § 20a Abs. 2 bis 5 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der jeweils geltenden Fassung, gilt mit der Maßgabe, dass die Schadenersatzpflicht den Bergbauberechtigten trifft, sinngemäß.“

65. § 153 Abs. 2 lautet:

„(2) In Bergbaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 156 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Behörde versagt wird oder wenn die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungsfrist nicht mit Bescheid um bis zu drei Monate verlängert hat. Eine Verlängerung der Entscheidungsfrist ist zulässig, wenn nach den konkreten Umständen des Falles (zB wegen schwieriger bergschadenskundlicher Fragen) eine Klärung des Sachverhaltes binnen drei Monaten nicht möglich ist. Im Fall der Verlängerung der Entscheidungsfrist gilt die Bewilligung als erteilt, wenn sie nicht bis zum Ablauf der verlängerten Entscheidungsfrist versagt wird. Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind je zwei Ausfertigungen einer von einem hiezu Befugten erstellten Beschreibung und planlichen Darstellung des Vorhabens anzuschließen.“

66. § 156 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bewilligung ist dann nicht zu versagen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von 15 Jahren zu erwarten ist. Die voraussichtliche bergbauliche Inanspruchnahme hat der Bergbauberechtigte glaubhaft zu machen.“

67. Im § 160 Abs. 2 Z 2 entfällt das Wort „sowie“.

68. § 160 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. der Schaden an einer Anlage, wenn diese in einem Bergbaugebiet nach dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch oder nach Kundmachung der Begrenzung des Bergbaugebietes nach § 210 errichtet und hiefür nicht um eine Bewilligung nach § 153 Abs. 2 angesucht wurde oder wenn diese Bewilligung versagt wurde oder die mit einer solchen Bewilligung verbundene Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen nicht eingehalten worden ist, sowie“.

69. Nach § 160 Abs. 2 Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. der Schaden an einer Anlage, wenn diese entgegen einer nach § 181 erlassenen Abstandsverordnung errichtet wurde.“

70. § 170 lautet:

„§ 170. Soweit im § 171 oder in einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes nichts anderes vorgesehen ist, ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Montanbehörde.“

833 der Beilagen

15

71. § 171 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die ausschließlich obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist, soweit in den folgenden Absätzen und in einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes nichts anderes bestimmt ist, Behörde erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk die bekannt gegebenen Grundstücke (Grundstücksteile) nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen und Behörde zweiter Instanz der Landeshauptmann. Wäre danach die Zuständigkeit von zwei oder mehreren Bezirksverwaltungsbehörden gegeben, so ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, auf deren Verwaltungsbezirk sich die bekannt gegebenen Grundstücke (Grundstücksteile) nach § 80 Abs. 2 Z 2 flächenmäßig zum überwiegenden Teil erstrecken.“

72. Im § 171 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „Der Landeshauptmann ist in folgenden Fällen in erster Instanz zuständig:“ durch den Ausdruck „Soweit es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, ist der Landeshauptmann in folgenden Fällen in erster Instanz zuständig:“ ersetzt.

*73. § 173 zweiter Satz entfällt.**74. § 174 lautet:*

„§ 174. (1) In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes haben die Behörden die Einhaltung dieses Bundesgesetzes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Anordnungen zu überwachen, besonders soweit sie

1. das Bergbauberechtigungswesen,
2. das Gewinnungsbetriebsplanwesen,
3. den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, außer der Arbeitnehmer, und den Schutz von Sachen,
4. den Umweltschutz,
5. den Lagerstättenschutz,
6. den Oberflächenschutz,
7. die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit und
8. die bergbauliche Ausbildung

betreffen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Statistiken über Unfälle, über die Produktion und über gefährliche Vorfälle (§ 97) zu erstellen und zu veröffentlichen.“

75. § 175 Abs. 1 lautet:

„(1) Zum Zwecke der Überwachung haben, soweit es sich um die ausschließlich obertägige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen handelt, die Bezirksverwaltungsbehörden, im Übrigen die mit Bergbauangelegenheiten befassten Organe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die Orte, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen und das Bergbauzubehör (Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl.), die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände regelmäßig, bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, insbesondere beim untertägigen Bergbau, und zur Überwachung der in § 112 Abs. 1 dritter Satz angeführten Fälle mindestens aber einmal im Jahr, zu besichtigen.“

76. Im § 177 Abs. 3 wird vor dem Wort „obertägige“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

*77. § 177a entfällt.**78. § 178 Abs. 2 und 3 lauten:*

„(2) Wurde eine Sicherheitsvorschrift außer Acht gelassen und ist Gefahr im Verzug, so hat die Behörde, wenn es zweckmäßig ist, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter mit Bescheid vorläufig zur Vorauszahlung der daraus voraussichtlich erwachsenden Kosten gegen nachträgliche Verrechnung oder vorläufig zum Ersatz der erwachsenen Kosten zu verpflichten. § 149 Abs. 6 gilt sinngemäß. Wird eine Gefährdung von Personen oder Sachen durch Arbeiten oder das Verwenden von Bergbauanlagen (§ 118) oder Bergbauzubehör (§ 146) verursacht und lässt sie sich sonst nicht abwenden, hat die Behörde die Einstellung der betreffenden Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu verfügen und bis dahin die

Verwendung der betreffenden Bergbauanlagen oder des betreffenden Bergbaubehörs zu untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Nichtverwendung der Bergbauanlagen usw. oder die Einstellung der Arbeiten zur Aufklärung der Ursachen der Gefährdung unerlässlich ist.

(3) Bergbauberechtigte haben dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jeden ihrer Bergbaubetriebe die zur Erstellung von Statistiken über die Produktion erforderlichen Daten jeweils bis zum 1. März für die letzten sechs Monate des Vorjahres und jeweils bis zum 1. Oktober für die ersten sechs Monate des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen. Weiters haben sie dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jeden ihrer Bergbaubetriebe die zur Erstellung von Statistiken über Unfälle und gefährliche Vorfälle (§ 97) erforderlichen Daten jeweils für ein Kalenderjahr bis zum 1. März des darauf folgenden Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen. Der erste und zweite Satz gelten auch für Fremdunternehmer, die bergbauliche Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art durchführen. Nähere Vorschriften über die für die Erstellung der genannten Statistiken zu übermittelnden Daten, die Form der Datenübermittlung und die Veröffentlichung der Statistiken erlässt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung.“

79. § 178 Abs. 4 entfällt. Der Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.

80. Im § 179 Abs. 2 entfällt der vorletzte Satz.

81. § 179 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen oder fremde Sachen durch Ereignisse oder Gegebenheiten nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten bedroht werden oder bedroht werden können, hat die Behörde dem Haftpflichtigen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.“

82. § 179 Abs. 4 lautet:

„(4) In den in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen kommt Berufungen gegen einen Bescheid, mit dem Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen angeordnet werden, keine aufschiebende Wirkung zu.“

83. Dem § 179 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Stellt die Behörde in den in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen fest, dass Gefahr im Verzug ist, hat sie – sofern nicht ein Fall des § 187e Abs. 2 vorliegt – die unaufschiebbaren Maßnahmen selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter bzw. den Haftpflichtigen mit Bescheid vorläufig zur Vorauszahlung der daraus voraussichtlich erwachsenden Kosten gegen nachträgliche Verrechnung oder vorläufig zum Ersatz der erwachsenen Kosten zu verpflichten. § 149 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

84. Im § 180 Abs. 1 wird das Zitat „§ 175 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 175 Abs. 2“ ersetzt.

85. § 182 lautet:

„§ 182. (1) Die Regelungen des Abs. 2 und 3 haben zum Ziel, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen.

(2) Wenn bei der Aufbereitung mineralischer Rohstoffe die in der Anlage 5 der Gewerbeordnung 1994 genannten gefährlichen Stoffe mindestens in einer

1. in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Gewerbeordnung 1994 oder
2. in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 der Gewerbeordnung 1994

angegebenen Menge vorhanden sind, sind mit Ausnahme des § 84d Abs. 7 der Gewerbeordnung 1994 die §§ 84a bis 84g der Gewerbeordnung 1994 sinngemäß anzuwenden. Zuständige Behörden sind die Behörden nach §§ 170 und 171.

(3) Zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG und der „Helsinki-Konvention“ sowie in Umsetzung von Änderungen dieser Richtlinie oder dieser Konvention hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung entsprechend dem Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) nähere Bestimmungen über

1. die Pflichten des Betriebsinhabers nach einem schweren Unfall (§ 84c Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994),
2. das Sicherheitskonzept (§ 84c Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994),
3. den Sicherheitsbericht (§ 84c Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994),
4. die Kriterien für die Einschränkung des Sicherheitsberichtes (§ 84c Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994),
5. die internen Notfallpläne (§ 84c Abs. 8 der Gewerbeordnung 1994) und

6. die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen (§ 84c Abs. 10 der Gewerbeordnung 1994) zu erlassen.“

86. § 185 samt Überschrift lautet:

„Vormerkungen und Übersichtskarten (Bergbauinformationssystem – BergIS)

§ 185. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Vormerkungen über alle Bergbauberechtigungen sowie Übersichtskarten zu führen, aus denen die Bergbaugebiete (§ 153 Abs. 1) und diejenigen Gebiete zu ersehen sind, auf die sich die Bergbauberechtigungen beziehen. In den Übersichtskarten sind die Bergbaugebiete, auf die sich der Geltungsbereich einer Verordnung nach § 156 Abs. 5 bezieht, besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Vormerkungen und die Eintragungen in die Übersichtskarten haben keine rechtsbegründende, rechtsändernde oder sonstige rechtsgestaltende Wirkung.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Vormerkungen und Übersichtskarten automationsunterstützt zu führen (Bergbauinformationssystem – BergIS), Auszüge daraus automationsunterstützt herzustellen und die in Abs. 4 lit. a bis d angeführten Daten für das Internet in geeigneter Form aufzubereiten.

(4) Das Bergbauinformationssystem hat zu umfassen:

- a) Angaben zur Bergbauberechtigung: Art, Bezeichnung, Geltungsdauer sowie die Lage nach Gemeinde, Katastralgemeinde (Nummer und Name) und – soweit es sich um Bergbaugebiete gemäß § 153 Abs. 1 handelt – nach Grundstücken,
- b) die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten über Bergbauberechtigungen,
- c) die Übersichtskarten,
- d) Angaben zum Bergbauberechtigten: bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum und Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz,
- e) Angaben zum Bergbaubevollmächtigten: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und Zustelladresse,
- f) Angaben zum Fremdunternehmer, der nicht ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertags durchführt: bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum und Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz,
- g) Angaben zu den verantwortlichen Personen: Name, Geburtsdatum, Dienstanschrift, Bestellung und Funktion,
- h) die in § 108 angeführten Angaben zum Bergbaubetrieb, zu selbständigen Betriebsabteilungen und zu Betriebsstätten,
- i) die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten über die Betriebsstätten und über den Bergbaubevollmächtigten, den Fremdunternehmer und die verantwortlichen Personen,
- j) die Art, Beschaffenheit und Menge des mineralischen Rohstoffes innerhalb des von der Gewinnungsberechtigung erfassten Raumes oder die Ausdehnung der geologischen Struktur,
- k) Angaben zu § 112 Abs. 4,
- l) die Bergbaubetriebsart.

(5) Die Einsicht in die in Abs. 4 lit. a bis d angeführten Daten ist jedem gestattet. Die Einsicht in die in Abs. 4 lit. e bis l angeführten Daten sowie die Übermittlung dieser Daten ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrung eines berechtigten Interesses an der Auskunft erforderlich ist, das die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Das berechnigte Interesse an der Einsicht oder Übermittlung der im Abs. 4 lit. e bis l angeführten Daten ist glaubhaft zu machen.

(6) Vom Bergbauinformationssystem – BergIS können nach Maßgabe des Abs. 5 Auszüge verlangt werden. Die Auszüge können nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten schriftlich oder automationsunterstützt zur Verfügung gestellt werden.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat der Wirtschaftskammer Österreich die in das BergIS einzutragenden Daten zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der den Wirtschaftskammern gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(8) Die Übermittlung von in das BergIS einzutragenden Daten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit an die Bezirksverwaltungsbehörden und an die Landeshauptmänner ist zulässig,

soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Behörden gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(9) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptmänner sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die in Abs. 4 genannten Daten aus ihrem Vollzugsbereich automatisationsunterstützt bekannt zu geben.

(10) Auf die in Abs. 4 lit. a bis d angeführten Daten sowie auf die Übermittlung von Daten gemäß Abs. 7 bis 9 ist § 26 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, nicht anzuwenden.“

87. § 187 lautet:

„§ 187. (1) Die Wirtschaftskammer Österreich hat als Beauftragter der Bergbauberechtigten, die Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art unter Tag ausüben, zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungswesens eine Hauptstelle für das Grubenrettungswesen (Hauptstelle) zu errichten und zu unterhalten.

(2) Die Wirtschaftskammer Österreich hat zur Leitung der Hauptstelle einen im Grubenrettungswesen ausgebildeten, erfahrenen Diplomingenieur der Studienrichtung Bergwesen (Bergingenieur) zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Anerkennung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Diese hat zu erfolgen, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen und an der Verlässlichkeit des vorgesehenen Leiters keine Zweifel bestehen.

(3) Die Bergbauberechtigten haben insbesondere durch Bereitstellung von Grubenwehren, Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung, Bergbauzubehör, Logistik und Management u. dgl. oder ersatzweise durch finanzielle Mittel zum Grubenrettungswesen beizutragen. Über die Art und das Ausmaß des Beitrages entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nach Maßgabe der Erfordernisse und Möglichkeiten mit Bescheid. Der Mindestbeitrag beträgt 1 000 Euro pro Jahr, bei Fremdenbefahrungen (§ 189) und bei den im § 2 Abs. 2 Z 5 angeführten Tätigkeiten zusätzlich 20 Cent pro Besucher.

(4) Stellt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit fest, dass der Bergbauberechtigte die vorgesehenen Beiträge nicht erbringt, hat er diesem die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes in einer angemessenen, sechs Monate nicht überschreitenden Frist mit Bescheid aufzutragen. Wird der gesetzmäßige Zustand nicht innerhalb der festgesetzten Frist hergestellt, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Weiterführung des Bergbaubetriebes mit Bescheid zu untersagen.

(5) Bergbauberechtigte, die auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausüben, haben zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Gasschutzwesens und zur Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken eine Hauptstelle für das Gasschutzwesen zu errichten und zu unterhalten. Dies gilt auch für Bergbauberechtigte, die nicht auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ober Tag in brandgefährdeten, explosionsgefährdeten oder in Bereichen durchführen, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können. Die Bergbaubetriebe der im ersten und zweiten Satz genannten Bergbauberechtigten können sich auch der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen anschließen. Wird davon Gebrauch gemacht, gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.“

88. Nach § 187 werden folgende §§ 187a bis 187e samt Überschriften eingefügt:

„Aufgaben der Hauptstellen für das Grubenrettungs- und das Gasschutzwesen

§ 187a. Die Hauptstellen haben durch ihre Organe besonders folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Beratung der Bergbauberechtigten in Fragen des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens.
2. Treffen geeigneter Vorkehrungen zur Unterstützung der Durchführung von Rettungswerken. Hiezu zählt insbesondere:
 - a) ein Inventar der bei den Bergbaubetrieben verfügbaren Ausrüstungsgegenstände für Grubenwehren bzw. Gasschutzwehren zu erstellen,
 - b) nötigenfalls Kooperations- und Hilfeleistungsverträge mit Einrichtungen des österreichischen Bundesheeres, Feuerwehren, Tunnelwehren, Rettungsdiensten, Katastrophenschutzeinrichtungen sowie ausländischen Grubenwehren oder Gasschutzwehren u. dgl. abzuschließen,
 - c) einen Plan für die gegenseitige Unterstützung und Durchführung von Rettungswerken (Hauptrettungsplan) auszuarbeiten und diesen nach Erfordernis, mindestens aber einmal jährlich, zu aktualisieren,
 - d) bei der Erstellung des Hauptrettungsplanes nach den Regeln der Technik und nach Maßgabe der Erfordernisse (Möglichkeit und Ausmaß eines Schadensereignisses, Anzahl der sich untertage aufhaltenden Personen, Dimension des Grubengebäudes, Gebirgsverhalten) und der Möglichkeiten (Grubenwehrtrupps bzw. Gasschutzwehrtrupps, Arbeitstrupps, Bergbauzu-

behör, Logistik, Management u. dgl.) die gegenseitige Hilfeleistung bei Unglücksfällen vorzubereiten.

3. Sich wenigstens jährlich vom Zustand des Rettungswesens zu überzeugen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hierüber zu berichten und Gutachten zu erstatten.
4. Nach den Regeln der montanistischen Wissenschaften und der Technik und nach Maßgabe des § 187d die Grundsätze insbesondere für
 - a) die Organisation von Grubenwehren und Grubenrettungsstellen bzw. Gasschutzwehren und Gasrettungsstellen, die Trupps für technische Hilfeleistung, die ortskundigen Führer und ortskundigen Auskunftspersonen,
 - b) die Aufnahme, die Mitgliedschaft und das Ausscheiden aus der Grubenwehr bzw. der Gasschutzwehr,
 - c) die Ausbildung und Weiterbildung der mit dem Grubenrettungswesen bzw. Gasschutzwesen befassten Personen,
 - d) den Übungsbetrieb von Grubenwehren bzw. Gasschutzwehren,
 - e) die Alarmierung, Dienstanweisungen,
 - f) den Einsatz und die Vorgangsweise beim Rettungswerk sowie
 - g) das notwendige Bergbaubehör
 festzusetzen und den gemäß den zur Verfügung gestellten Notfallplänen (§ 187b) am Grubenrettungswesen bzw. Gasschutzwesen Beteiligten sowie der Behörde und dem Landeshauptmann zur Kenntnis zu bringen.
5. Überprüfung von Ausrüstungsgegenständen auf ihre Gebrauchsfähigkeit.

§ 187b. Die Bergbauberechtigten haben der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder für das Gasschutzwesen die eigenen Notfallpläne und das eigene Bergbauartenwerk in der jeweils aktuellen Fassung sowie das Inventar ihrer Ausrüstungsgegenstände unverzüglich vorzulegen.

Betriebliche Grubenrettung

§ 187c. (1) Bei jedem Bergbau mit untertägigen Bereichen müssen, wenn Personen unter Tage beschäftigt werden, Vorkehrungen zur Durchführung der im Notfallplan (§ 109 Abs. 1) vorgesehenen Rettungswerke getroffen werden (betriebliche Grubenrettung).

(2) Der Bergbauberechtigte hat jedem untertägig beschäftigten Arbeitnehmer jeweils einen umgebungsluftunabhängigen Selbstretter (Sauerstoffseltretter) zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit nicht nach § 187d eine Grubenwehr vorgeschrieben wurde, müssen bei jedem Bergbau, bei dem Personen unter Tage beschäftigt werden, mindestens zwei mit den Betriebsverhältnissen in den untertägigen Bereichen und mit dem Gebrauch von Atemschutzgeräten vertraute Personen zur Verfügung stehen, die bei den Rettungswerken als ortskundige Führer eingesetzt werden können.

(4) Zur Verstärkung des betrieblichen Grubenrettungswesens können Kooperations- und Hilfeleistungsverträge mit den örtlichen Feuerwehren, Katastrophenhilfsdiensten usw. abgeschlossen werden, diesfalls ist mindestens einmal jährlich eine Übung mit den betroffenen Organisationen abzuhalten.

(5) In allen übrigen Bergbauen mit untertägigen Bereichen hat wenigstens eine mit den Betriebsverhältnissen in den untertägigen Bereichen vertraute Person zur Verfügung zu stehen, die bei den Rettungswerken als ortskundige Auskunftsperson verwendet werden kann.

Grubenwehr

§ 187d. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann für einen Bergbau nach Maßgabe der untertägig beschäftigten Personen oder der Weitläufigkeit des Grubengebäudes mit Bescheid anordnen, dass ein Grubenrettungsdienst mit einer Grubenwehr und einer Grubenrettungsstelle eingerichtet sein muss, wobei die Anzahl der ausgebildeten Mitglieder der Grubenwehr nach Art und Umfang der Aufgaben so festzusetzen ist, dass der Grubenrettungsdienst seine Aufgaben verlässlich erfüllen kann.

(2) Die Mindeststärke der Grubenwehr hat zu betragen: ein Oberführer, ein Oberführer-Stellvertreter, zwei Truppführer, acht Grubenwehrmänner, ein Hauptgerätewart und ein Gerätewart. Die Grubenwehr ist aus zuverlässigen Personen zu bilden. Diese müssen Erfahrung in untertägigen Bereichen aufweisen.

(3) Die Aktionseinheit in der Grubenwehr ist der Trupp. Er besteht aus einem Truppführer und in der Regel vier Grubenwehrmännern.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann für einen Bergbau nach Maßgabe der untertägig beschäftigten Personen mit Bescheid anordnen, dass ein Stützpunkt für technische Hilfeleistung eingerichtet werden muss.

Einsatzleitung und überbetriebliches Rettungswerk

§ 187e. (1) Die Leitung und Durchführung des Rettungswerkes obliegt dem Betriebsleiter. Im Notfallplan kann eine abweichende Regelung hinsichtlich der betrieblichen Einsatzleitung vorgesehen werden.

(2) Sofern bei Natur- oder Industriekatastrophen oder bei Unfällen oder gefährlichen Ereignissen (§ 97) hervorkommt, dass ein erfolgreiches Rettungswerk mit den im Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann, insbesondere, wenn Umfang und Dauer des Rettungswerkes die Einsatzleitung überfordern oder die betrieblichen Hilfsmannschaften und Hilfsgeräte nicht ausreichen, geht die Leitung und Durchführung des Rettungswerkes auf den Landeshauptmann über (überbetriebliches Rettungswerk).“

89. § 188 entfällt.

90. § 189 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Sicherheitsmaßnahmen als ausreichend anzusehen sind und keine Gefährdung der Teilnehmer an den Fremdenbefahrungen zu erwarten ist,“.

91. Im § 191 wird im Abs. 2 der Betrag „9 Euro“ durch den Betrag „8,72 Euro“ ersetzt und der Ausdruck „; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden“ gestrichen und lautet der Abs. 6:

„(6) Wird die Freischurfgebühr trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so erlischt die Schurfberechtigung. Auf Verlangen hat die Behörde das Bestehen oder Nichtbestehen der Schurfberechtigung festzustellen. Wird die Maßengebühr durch zwei aufeinander folgende Jahre trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so hat die Behörde die Bergwerksberechtigung zu entziehen bzw. im Falle des Vorliegens der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe die Weiterführung des Bergbaus bis zur Bezahlung der fälligen Maßengebühren mit Bescheid zu untersagen. Nach Bezahlung der offenen Maßengebühren ist die Untersagung mit Bescheid aufzuheben.“

92. § 193 Abs. 7 lautet:

„(7) Personen, die nicht in den vorstehenden Absätzen genannt sind und unbefugt trotz Verbotstafeln eine Bergbauanlage, ein Bergbaugelände oder durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, durch andere von den Behörden anzuwendende Rechtsvorschriften oder durch Anordnungen der Behörden festgesetzte Verbotsbereiche betreten, nicht um eine Bewilligung nach § 153 Abs. 2 angesucht haben oder trotz Versagens einer Bewilligung nach § 153 Abs. 2 Bauten und andere Anlagen in Bergbaugebieten errichten oder Bauten und Anlagen entgegen einer nach § 181 Abs. 1 erlassenen Abstandsverordnung errichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 145 Euro zu bestrafen.“

93. § 194 Z 1 lautet:

„1. das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259;“

94. § 195 Abs. 1 Z 7 und Z 8 entfallen.

95. Im § 196 Abs. 1 wird die Wendung „im bisherigen Umfang weiter“ durch die Wendung „im bisherigen Umfang als Bundesgesetz weiter“ ersetzt.

96. § 197 Abs. 6 letzter Halbsatz lautet:

„dass ein Fall des § 82 Abs. 2 Z 1 bis 3 vorliegt“.

97. Dem § 197 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Eine am 1. Jänner 2002 bestehende Personenidentität zwischen verantwortlichem Markscheider einerseits und verantwortlicher Person (Betriebsleiter, Betriebsaufseher, Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern) andererseits ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 zulässig. Danach ist § 132 sinngemäß anzuwenden.“

98. § 202 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Inhaber von bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes aufrechten Gewinnungsbewilligungen für Magnesit, Kalkstein (mit einem CaCO₃-Anteil von gleich oder größer als 95%) und Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgesteine vorliegen, Quarzsand (SiO₂-Anteil von gleich oder größer als 80%) und Illittone und andere blähfähige Tone, soweit diese als Lockergesteine vorliegen, haben bei der Behörde bis zum 31. Dezember 2003 die Umwandlung der den Gewinnungsbewilligungen zugrunde liegenden Abbaufelder in Überscharen zu beantragen. Überscharen können, soweit Bergwerks-

berechtigungen für Grubenmaße und Überscharen nicht entgegenstehen, über den von den Abbaufeldern eingenommenen Raum hinausreichen, wenn sonst Teile der Abbaufelder außerhalb der Überscharen verbleiben würden. Die für aneinander grenzende Abbaufelder begehrten Überscharen bilden ein Grubenfeld.

(2) Dem Antrag müssen zu entnehmen sein:

1. Vor- und Familienname, Beruf und Anschrift des Antragstellers, bei mehreren Eigentümern des Abbaufeldes aller Antragsteller unter Angabe ihrer Anteile, bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts Name und Sitz,
2. die Bezeichnung des Grubenfeldes und der dieses bildenden Überscharen,
3. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur der begehrten Überschare im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordination dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Schnittfigur in Quadratmetern,
4. die Nummern der Grundstücke, auf denen die begehrten Überscharen zu liegen kommen, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie der politische Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuchs, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,
5. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen und die Speicherbewilligungen im Bereich der begehrten Überscharen sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.“

99. § 202 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. drei Abschriften des Antrages,
2. etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen,
3. eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder für Vermessungswesen angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung,
4. die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Antragstellers,
5. ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Antragsteller im Firmenbuch eingetragen ist,
6. sofern der Antragsteller nicht Eigentümer der von der begehrten Überschare erfassten Grundstücke ist, Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens der im Abs. 1 angeführten mineralischen Rohstoffe und ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchauszug.“

100. Im § 202 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Grubenmaße“ durch das Wort „Überscharen“ ersetzt.

101. Im § 202 Abs. 6 wird der Ausdruck „finden die §§ 41 bis 43 und 155 Anwendung“ durch den Ausdruck „findet § 155 Anwendung“ ersetzt.

102. § 204 lautet:

„§ 204. (1) Für bestehende und nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Abbaue für mineralische Rohstoffe, die ab dem 1. Jänner 1999 zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählen, sowie in den Fällen, in denen ein Hauptbetriebsplan nach dem IV. Abschnitt des VIII. Hauptstückes des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, aus dem im § 138 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 genannten Gründen – sofern es sich nicht um einen untertägigen Abbau gehandelt hat – nicht aufzustellen war, gelten die Genehmigungen nach den §§ 83 und 116 als erteilt. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 Unterlagen der im § 113 Abs. 1 Z 2, 5 und 6 genannten Art vorzulegen. Auf diese Unterlagen findet § 179 Abs. 1 und 2 Anwendung.

(2) Auf am 1. Jänner 2002 bestehende Abbaue findet § 116 Abs. 11 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Behörde den Erlag einer Sicherheitsleistung vorschreiben kann, die entsprechend der zum Zeitpunkt der Vorschreibung offenen Fläche des Abbaues (der Abbaue) bis längstens fünf Jahre nach dem vorgenannten Zeitpunkt zu erlegen ist.“

103. Dem § 207 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Personen, die am 1. Jänner 2002 als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher bei Bergbauen mit höchstens einem Arbeitnehmer bestellt sind und diese Funktion wenigstens zwei Jahre ausgeübt haben, gelten nach Maßgabe des § 125 Abs. 2 und 3 als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher ausschließlich für diesen Betrieb.

(5) Die Bergbauberechtigten haben der Behörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 die in Abs. 4 genannten Personen, deren Aufgaben und Befugnisse bekannt zu geben. Die Behörde hat dem

Bergbauberechtigten sowie den in Abs. 4 genannten Personen die Entgegennahme und Vormerkung der Anzeige schriftlich mitzuteilen.“

104. Dem § 208 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Personen, die am 1. Jänner 2002 bei Bergbauen mit höchstens einem Arbeitnehmer mit den im § 135 beschriebenen Aufgaben betraut sind und diese wenigstens zwei Jahre wahrgenommen haben, gelten nach Maßgabe des § 135 Abs. 1 und 2 als verantwortliche Markscheider ausschließlich für diesen Betrieb.

(4) Die Bergbauberechtigten haben der Behörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 die in Abs. 3 genannten Personen bekannt zu geben. Die Behörde hat dem Bergbauberechtigten sowie den in Abs. 3 genannten Personen die Entgegennahme und Vormerkung der Anzeige schriftlich mitzuteilen.“

105. Nach § 215 wird folgender § 215a eingefügt:

„Daten für das Bergbauinformationssystem

§ 215a. Die im § 171 Abs. 1 und 2 genannten Behörden sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bis 1. Jänner 2004 die in § 185 Abs. 4 genannten Daten, soweit sie sich auf in diesem Zeitpunkt aufrechte Bergbauberechtigungen in ihrem Vollzugsbereich beziehen, automatisationsunterstützt bekannt zu geben.“

106. § 217 Abs. 6 lautet:

„(6) Ansuchen um Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen gelten als Anzeige der Bestellung verantwortlicher Personen. Ansuchen um Umwandlung von Abbaufeldern in Grubenmaße (§ 202) gelten als Ansuchen um Umwandlung in Überscharen. Vor dem 1. Jänner 2002 anhängig gewordene Bewilligungsverfahren betreffend in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlagen, die nicht vor dem 1. November 2001 in erster Instanz abgeschlossen sind, sind nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 zu Ende zu führen. Für in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlagen, die vor dem 1. November 2001 rechtskräftig genehmigt sind, ist die Überprüfung und Aktualisierung gemäß § 121c erstmals bis spätestens 31. Oktober 2007 durchzuführen.“

107. Dem § 217 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 151a ist auf zwangsweise Grundüberlassungen, Enteignungen und sonstige Eigentumsbeschränkungen nach bergrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2002 bewilligt wurden. Die im § 151a angeführten Fristen beginnen mit 1. Jänner 2002. Der Anspruch auf Rücküberweisung oder Aufhebung einer zwangsweisen Grundüberlassung oder sonstigen Eigentumsbeschränkung ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits vor dem 1. Jänner 2002 für den Grundeigentümer oder den Enteigneten offensichtlich war, dass das Grundstück keiner bergbaulichen Verwendung zugeführt wird und nicht innerhalb von 15 Jahren ab diesem Zeitpunkt ein Ansuchen auf Rücküberweisung oder Aufhebung der zwangsweisen Grundüberlassung oder sonstigen Eigentumsbeschränkung gestellt wurde.“

108. Im § 220 wird das Zitat „§ 17“ durch das Zitat „§ 18“ ersetzt.

109. § 222 samt Überschrift lautet:

„Gemeinschaftsrechtliche Berichtspflichten

§ 222. Wer nach diesem Bundesgesetz oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus seiner Bergbauanlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnungen auf Aufforderung der Behörde in geeigneter Form zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist. Die Vorlage ist gebührenfrei. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung nähere Anforderungen an die erforderlichen Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen entsprechend den jeweiligen Arten von Bergbauanlagen und Schadstoffen, an die Art, den Aufbau und die Führung von Aufzeichnungen sowie die Form der Übermittlung festlegen. Soweit es zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten notwendig ist, können in dieser Verordnung Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus Bergbauanlagen und die diesbezüglichen Aufzeichnungspflichten auch für bereits bewilligte Bergbauanlagen festgelegt werden.“

110. § 223 Abs. 2 lautet:

„(2) § 121 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999 tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.“

111. § 223 Abs. 6 lautet:

„(6) § 182 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999 tritt am 1. März 1999 in Kraft.“

112. § 223 Abs. 8 erster Satz lautet:

„§ 191 Abs. 2 und § 193 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2001 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.“

113. Dem § 223 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) §§ 1 Z 23 bis 26, 2 Abs. 3 und 4, 3 Abs. 1 Z 4, 25 Abs. 1 Z 1, 27 Abs. 4, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3, 39, 67a, 69 Abs. 2, 75 Abs. 2, 76, 80 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, 5, 9 und 11, 81 Z 1, 82 Abs. 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1, 84, 86 Abs. 2, 91 Abs. 2, 97, 100 Abs. 2, 102 Abs. 1, 103, 104 Abs. 2 und 4, 108, 109 Abs. 1, 112 Abs. 1 und 4, 113 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Z 2 und 3, 115 Abs. 3, 116 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4, 7, 8, 10, 11 und 12, 119 Abs. 2, 7, 9 und 13, 121, 121a bis 121e, 125 Abs. 1 bis 3, 127 Abs. 2, 5 und 6, 128, 129, 130, 132, 134, 135 Abs. 1 und 2, 136, 137, 138 Abs. 4 und 5, 139, 151a, 153 Abs. 2, 156 Abs. 4, 160 Abs. 2 Z 2, 3 und 4, 170, 171 Abs. 1 und 2, 173, 174, 175 Abs. 1, 177 Abs. 3, 178 Abs. 2 bis 4, 179 Abs. 2 bis 5, 180 Abs. 1, 182, 185, 187e Abs. 2, 189 Abs. 2 Z 1, 191 Abs. 2 und 6, 193 Abs. 7, 194 Z 1, 196 Abs. 1 erster Satz, 197 Abs. 6 und 7, 202 Abs. 1 bis 6, 204, 207 Abs. 4 und 5, 208 Abs. 3 und 4, 215a, 217 Abs. 7, 220, 222, 223 Abs. 2, 6 und 8 sowie § 224 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten §§ 69 Abs. 2 letzter Halbsatz, 80 Abs. 2 Z 9, 113 Abs. 2 Z 2, 188 und 195 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999 sowie § 177a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 197/1999 außer Kraft. § 187 und §§ 187a bis 187e Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten am 1. Jänner 2004 in Kraft. § 195 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.“

114. § 224 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 7 nichts anderes bestimmen, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut, jedoch hinsichtlich des § 191 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 181 Abs. 1, soweit es sich um nähere Regelungen zum Schutz der Umwelt handelt, und hinsichtlich der §§ 121 Abs. 7 und 182 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und hinsichtlich des § 215 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.“

115. § 224 Abs. 3 lautet:

„(3) Mit der Vollziehung der §§ 40, 42, 43, 55 Abs. 2, 56, 57, 62 Abs. 2, 63 Abs. 2, 66 Abs. 2, 70 Abs. 2, 143 Abs. 3, 151, 155 Abs. 2, 158 Abs. 2 erster Satz, 160 bis 169, 214, 58 Abs. 1 letzter Satz, 67, 79, 95, 111 letzter Satz, 117 Abs. 1, 148, 149 Abs. 3 und 6, 151a, 152 Abs. 2, 156 Abs. 2 und 3, 159 Abs. 5, 178 Abs. 2, 179 Abs. 5, 198 Abs. 3 letzter Satz, 201, 202, 203, 209 und 217 Abs. 7, soweit deren Bestimmungen eine Zuständigkeit von Gerichten vorsehen, und des § 146, soweit dieser das gerichtliche Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren betrifft, ist der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel 2

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 164/2000, wird wie folgt geändert:

1. An Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaft tritt jeweils – soweit nicht Belange des Arbeitnehmerschutzes betroffen sind – die Zuständigkeit der Behörden nach §§ 170 und 171 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001.

2. § 354 lautet:

„§ 354. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, soweit zur Erteilung von Ausnahmen nicht die im § 171 Abs. 1 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, angeführte Behörde zuständig ist.“

Artikel 3

Die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 164/2000, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaft tritt jeweils – soweit nicht Belange des Arbeitnehmerschutzes betroffen sind – die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Artikel 4

Die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaft tritt jeweils die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Artikel 5

Die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaft tritt jeweils – soweit nicht Belange des Arbeitnehmerschutzes betroffen sind – die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Artikel 6

Die Verordnung über Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. Nr. 3/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999, wird aufgehoben.

Artikel 7

Art. IX des Allgemeinen Berggesetzes, RGBL. Nr. 146/1854, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999, wird aufgehoben.

Artikel 8

Die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 412/1999, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Vorblatt

Probleme:

Durch das am 1. Jänner 1999 in Kraft getretene MinroG, welches das Berggesetz 1975 abgelöst hat, wurde die Rechtslage für den österreichischen Bergbau weitgehend verändert.

Der erste Bericht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 222 MinroG sowie Vorbringen der einschlägigen Fachverbände der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesländer lassen im Wesentlichen erkennen, dass die Bestimmungen über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe kompliziert, lückenhaft und widersprüchlich sind und einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, dass die einjährige Geltungsdauer von Gewinnungsbetriebsplänen für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe sowie für das untertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe und das Speichern zu einer Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit geführt hat und die unterschiedlichen Gegebenheiten bei einzelnen Bergbauarten und innerhalb dieser bei einzelnen Bergbaubetrieben nicht berücksichtigt, dass die Bestimmungen über verantwortliche Personen insbesondere wegen der Kompliziertheit der Zuständigkeitsregelungen und wegen der fehlenden Differenzierung nach Bergbauarten und Bergbaubetriebsgrößen nicht den praktischen Bedürfnissen entsprechen sowie dass die Zulässigkeit der Personenidentität zwischen Markscheider und Betriebsleiter bzw. Betriebsaufseher zu Interessenkollisionen führen kann.

Ferner sind bei der Vollziehung weiterer Bestimmungen des MinroG Probleme aufgetaucht, die gleichfalls einen Änderungsbedarf ergeben.

Ziele:

Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für die Mineralrohstoffgewinnung durch Beseitigung der aufgezeigten Mängel.

Inhalt:

Der Entwurf sieht daher insbesondere eine Vereinfachung und Vervollständigung der Bestimmungen über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe und Beseitigung von Widersprüchen mit landesrechtlichen Vorschriften, die Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Bergbauarten und Bergbauen bei den Bestimmungen über verantwortliche Personen, die Schaffung einer Unvereinbarkeitsregelung zwischen verantwortlichem Markscheider einerseits und Betriebsleiter bzw. Betriebsaufseher andererseits, das Abgehen von der bescheidmäßigen Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen zugunsten eines – einfacheren – Vormerkverfahrens, die Schaffung einer zentralen Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die Vormerkung der Bestellung verantwortlicher Personen, eine Verlängerung der Geltungsdauer von einjährigen Gewinnungsbetriebsplänen auf fünf Jahre und Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Bergbauarten und Bergbauen durch entsprechende Ermächtigungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, eine Neuregelung des bergbaulichen Rettungswesens sowie legislative Klarstellungen und Anpassungen vor.

Alternativen:

Beibehaltung des unbefriedigenden Zustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die vorgesehenen administrativen Entlastungen der Unternehmungen wird eine positive Auswirkung auf die Arbeitsplatzsituation in strukturschwachen Gebieten, in denen eine Gewinnung mineralischer Rohstoffe neben der Landwirtschaft eine von wenigen Möglichkeiten zur Erzielung einer Wertschöpfung darstellt, gesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Novelle wird **einmalige Kosten** in Höhe von **3 513 280 Schilling** (255 320 Euro) und **jährliche Kosten** in Höhe von **994 655 Schilling** (72 284 Euro) verursachen. Dem stehen **jährliche Einsparungen** in Höhe von **20 515 250 Schilling** (1 490 901 Euro) gegenüber.

EU-Konformität:

Den vorgesehenen Regelungen stehen keine gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

Erläuterungen
Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**1. Probleme:**

Durch das am 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Mineralrohstoffgesetz – MinroG, das an die Stelle des Berggesetzes 1975 getreten ist, hat sich die Rechtslage für den österreichischen Bergbau grundlegend geändert. Die wesentlichsten Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage sind:

- das Aufsuchen, Gewinnen und das im betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgende Aufbereiten sämtlicher mineralischer Rohstoffe unterliegt nunmehr dem Bergrecht;
- soweit es sich um das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, erfolgt die Vollziehung des MinroG in mittelbarer Bundesverwaltung (Bezirksverwaltungsbehörde erste und Landeshauptmann zweite und letzte Instanz), im Übrigen obliegt die Vollziehung des Gesetzes dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in erster Instanz;
- für das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe wurden Abbauverbotszonen, die sich an naturschutzrechtlichen Festlegungen, an Festlegungen im Flächenwidmungsplan und an überörtlichen Raumordnungsvorschriften der Länder orientieren, vorgesehen;
- für bestimmte mineralische Rohstoffe, deren Vorkommen im Verhältnis zu ihrer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung selten sind, sollte die vorangeführte Bindung der obertägigen Gewinnung an landes- und gemeindeplanerische Vorgaben jedoch nicht zum Tragen kommen, daher wurden diese mineralischen Rohstoffe – sie sind im § 3 Abs. 1 Z 4 taxativ aufgezählt – in den Katalog der bergfreien mineralischen Rohstoffe aufgenommen, ohne dass sich jedoch durch die Bergfreierklärung etwas an den Eigentumsverhältnissen an den betreffenden mineralischen Rohstoffen geändert hat;
- die Verfahren zur Erlangung einer Berechtigung zur Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe und einer Erlaubnis, die Abbautätigkeit aufzunehmen, wurden in einem Gewinnungsbetriebsplanverfahren zusammengefasst;
- die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes wurde der Arbeitsinspektion übertragen.

Wegen der tiefgreifenden Änderungen der Bergrechtslage durch das MinroG hat der Gesetzgeber den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (nunmehr: Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) verpflichtet, erstmals bis zum 1. Juli 2000 und dann in der Folge alle zwei Jahre einen Vollzugsbericht an den Nationalrat zu erstatten (siehe § 222 MinroG).

Aus dem ersten Bericht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 222 MinroG sowie aus Vorbringen der mit Bergbauangelegenheiten befassten Fachverbände der Wirtschaftskammer Österreich, von Unternehmen und der Bundesländer ist zu entnehmen, dass insbesondere die Zuständigkeitsregelungen des MinroG sowie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die neu in den Katalog der bergfreien mineralischen Rohstoffe aufgenommenen mineralischen Rohstoffe, über verantwortliche Personen und über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. über Gewinnungsbetriebspläne dringend einer Novellierung bedürfen. Daneben erscheinen auch Verbesserungen einiger anderer Bestimmungen des MinroG erforderlich. Mit dem vorliegenden Entwurf soll den genannten Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

2. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die in Aussicht genommenen Änderungen des Mineralrohstoffgesetzes für die davon betroffenen Betriebe positiv auswirken. Eine administrative Entlastung der Unternehmungen soll insbesondere durch die vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen über verantwortliche Personen, über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. über Gewinnungsbetriebspläne generell und betreffend die im § 3 Abs. 1 Z 4 MinroG angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe eintreten. Auch sollte damit die Investitionssicherheit erhöht werden. Grundsätzlich kann daher eine positive Auswirkung auf die Arbeitsplatzsituation in strukturschwachen Gebieten, in denen eine Gewinnung mineralischer Rohstoffe neben der Landwirtschaft eine von wenigen Möglichkeiten zur Erzielung einer Wertschöpfung darstellt, gesehen werden.

3. Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmungen, Kunden, Bürger und/oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen):

Mit der Vollziehung des MinroG sind – soweit es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe handelt – in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden und in

zweiter und letzter Instanz der Landeshauptmann betraut, wobei seit 1. Jänner 2001 sämtliche Bestimmungen des MinroG von den vorgenannten Behörden zu vollziehen sind, soweit es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe handelt. Durch die im Entwurf vorgesehene generelle Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die Vormerkung der Bestellung verantwortlicher Personen werden die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptmänner entlastet. Die Anzahl der Verfahren beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird dadurch zwar zunehmen, jedoch wird es im Ergebnis zu keiner nennenswerten Mehrbelastung desselben kommen, da die Bestellung verantwortlicher Personen nicht mehr durch Bescheid anzuerkennen, sondern nur mehr vorzumerken ist. Dies wird zu einer deutlichen Reduktion des Aufwandes pro Verfahren führen.

In Bezug auf alle anderen dem MinroG unterliegenden Tätigkeiten obliegt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes in erster Instanz dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Das ursprüngliche Vorhaben, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit auf Montanbehörden erster Instanz, die – in verminderter Zahl – aus den bestehenden Berghauptmannschaften hervorgehen sollten, zu übertragen, wird nicht weiter verfolgt.

Zu den Entlastungen für die Unternehmen siehe oben unter Punkt 1.

Den oben angeführten Entlastungen stehen geringfügige Belastungen der Verwaltung durch die geplante Verschärfung der Aufsichtstätigkeit gegenüber.

4. Wettbewerbsfähigkeit:

Durch die vorgesehenen Erleichterungen – insbesondere für kleinere Bergbaue – soll die Tendenz einer längerfristigen Reduzierung von Betriebsstandorten und einer Herausbildung von Regionalmonopolen oder einer Erhöhung des Importdruckes eingebremst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Leistungsprozesse:

- Leistungsprozess 1: Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen.
- Leistungsprozess 2: Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplanes.
- Leistungsprozess 3: Herabsetzung der fünfjährigen Geltungsdauer von Gewinnungsbetriebsplänen.
- Leistungsprozess 4: Vormerkung der Anzeige über die Bestellung verantwortlicher Personen.
- Leistungsprozess 5: Feststellungen betreffend das Nichtvorliegen eines Bergbaus geringer Gefährlichkeit.
- Leistungsprozess 6: Erlassung eines Bescheides, wenn die dreimonatige Entscheidungsfrist im Verfahren zur Bewilligung von Bauten im Bergbauegebiet nicht eingehalten werden kann.
- Leistungsprozess 7: Betriebsbesichtigungen.

Finanzielle Auswirkungen, aufgeschlüsselt nach Leistungsprozessen:

Leistungsprozess 1 (Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen):

Derzeit sind für etwa 300 operative Einheiten nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, und zwar für die Dauer eines Jahres. Der Entwurf sieht vor, dass die Geltungsdauer der nachfolgenden Gewinnungsbetriebspläne auf fünf Jahre angehoben werden soll. Wenn jedoch besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Geltungsdauer der Gewinnungsbetriebspläne mit Bescheid auf bis zu ein Jahr zu verkürzen. Andererseits kann bei Bergbauen geringer Gefährlichkeit durch Bescheid eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gewinnungsbetriebsplanpflicht zugelassen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass als Folge der angeführten Neuregelungen statt der derzeit etwa 300 Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nur noch 100 Verfahren pro Jahr durchzuführen sein werden.

Die Durchführung eines Verfahrens zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes erfordert erfahrungsgemäß folgenden Zeitaufwand (in Stunden):

A	B	C	D
100	0	10	50

Folgende Personalkosten werden gemäß der Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, als Berechnungsgrundlage herangezogen:

28

833 der Beilagen

- A: 576 S/h
- B: 354 S/h
- C: 258 S/h
- D: 204 S/h

Daraus ergeben sich folgende Personalkosten:

A: 57 600 S
 C: 2 580 S
 D: 10 200 S
 Gesamt: 70 380 S

Bei der Abschätzung der Vollzugskosten sind zu den Personalkosten jeweils zusätzlich Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten zuzurechnen. Dabei sind für Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung) 12% der Personalkosten, für Raumkosten (Miete) und für Verwaltungsgemeinkosten (Personalverwaltung) 20% der Personalkosten anzusetzen.

Es ergeben sich sohin folgende Kosten für ein Verfahren: 92 902 S.

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der einjährigen Gewinnungsbetriebspläne werden sohin **jährliche Einsparungen** in Höhe von zirka **18 580 400 S** erwartet.

Leistungsprozess 2 (Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung von nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplänen):

Der Entwurf sieht vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Bergbaue geringer Gefährlichkeit auf Antrag ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung, nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden kann, wenn die Schutzinteressen auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können.

Derartige Ausnahmegenehmigungsverfahren stellen keine regelmäßig anfallenden Verfahren dar, in der Mehrzahl der Fälle wird es sich vielmehr um ein einmal durchzuführendes Verfahren handeln. Es wird mit etwa 130 Ansuchen gerechnet. Für ein Verfahren wird folgender Zeitaufwand angenommen:

A	B	C	D
16	0	0	4

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Richtlinie ergeben sich sohin Personalkosten für ein Verfahren:

A: 9 216 S
 D: 816 S
 Gesamt: 10 032 S

Zuzüglich 12% Sachkosten und 20% Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin für ein Verfahren insgesamt Kosten von 13 336 S.

Sohin ergeben sich **einmalige Kosten** von **1 733 680 S**.

Leistungsprozess 3 (Herabsetzung der Geltungsdauer der fünfjährigen Gewinnungsbetriebspläne):

Anstelle der derzeit einjährigen Gewinnungsbetriebspläne sollen in Hinkunft grundsätzlich Gewinnungsbetriebspläne mit fünfjähriger Geltungsdauer treten. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat jedoch im Einzelfall diese Frist mit Bescheid bis auf ein Jahr zu verkürzen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

Bei dem Verfahren handelt es sich um kein regelmäßig anfallendes, sondern in der Regel um ein einmaliges Verfahren. Es wird mit 70 Verfahren gerechnet. Für ein Verfahren wird folgender Zeitaufwand (in Stunden) angenommen:

A	B	C	D
8	0	0	3

Daraus errechnen sich gemäß der oben angeführten Richtlinie folgende Personalkosten:

A: 4 608 S
 D: 612 S
 Gesamt: 5 220 S

Zuzüglich 12% für Sachkosten und 20% für Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin an Kosten für ein Verfahren 6 890 S.

Es entstehen sohin **einmalige Kosten** in Höhe von **482 300 S**.

Leistungsprozess 4 (Vormerkung der Anzeige der Bestellung verantwortlicher Personen und Mitteilung hierüber an den Bergbauberechtigten und die verantwortlichen Personen):

Nach dem geltenden Gesetz ist für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung für die Leitung ein Betriebsleiter und für die technische Aufsicht ein Betriebsaufseher zu bestellen. Für jeden Bergbaubetrieb ist weiters ein verantwortlicher Markscheider zu bestellen. Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortlicher Markscheider bedürfen der bescheidmäßigen Anerkennung der Behörde.

Nach dem Entwurf ist ein Betriebsaufseher nur mehr dann zu bestellen, wenn es die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus erfordert. Dies wird etwa bei einer Vielzahl von kleinen Lockergesteinstagbauen nicht der Fall sein.

Ein Anerkennungsverfahren ist nicht mehr vorgesehen. An Stelle der Anerkennung tritt die Vormerkung der Anzeige über die Bestellung.

Ein Anerkennungsverfahren erfordert erfahrungsgemäß durchschnittlich folgenden Zeitaufwand (in Stunden):

A	B	C	D
8	0	0	2

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Richtlinie ergeben sich daraus folgende Personalkosten:

A:	4 608 S
D:	408 S
Gesamt:	5 016 S

Zuzüglich 12% für Sachkosten und 20% für Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin an Kosten für ein Verfahren: 6 621 S.

Es wird erwartet, dass der durchschnittliche Zeitaufwand für ein Verfahren zur Vormerkung der Anzeige der Bestellung und die Mitteilung über die Vormerkung wesentlich geringer ist als beim Anerkennungsverfahren. Der durchschnittliche Zeitaufwand (in Stunden) beträgt:

A	B	C	D
2	3	0	0,5

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Richtlinie ergeben sich daraus folgende Personalkosten:

A:	1 152 S
B:	1 062 S
C:	102 S
Gesamt:	2 316 S

Zuzüglich 12% für Sachkosten und 20% für Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin an Kosten für ein Verfahren: 3 057 S. Gegenüber den derzeitigen Kosten von 6 621 S für ein Verfahren ergibt sich sohin eine **Einsparung von 3 564 S für ein Verfahren.**

Ein weiterer Einsparungseffekt ergibt sich daraus, dass nicht mehr für jeden Bergbaubetrieb ein Betriebsaufseher zu bestellen ist. Es wird damit gerechnet, dass aus diesem Grund pro Jahr zirka **50 Verfahren** betreffend Bestellung eines Betriebsaufsehers weniger anfallen als derzeit.

Bei derzeit zirka 500 Verfahren betreffend verantwortliche Personen pro Jahr werden sich sohin durch das vorgesehene Abgehen von der bescheidmäßigen Anerkennung verantwortlicher Personen und unter Berücksichtigung des Rückganges der jährlichen Verfahren betreffend Betriebsaufseher um etwa 50 Verfahren **jährliche Einsparungen von 1 934 850 S** ergeben.

Leistungsprozess 5 (Feststellungen betreffend das Nichtvorliegen eines Bergbaus geringer Gefährlichkeit):

Nach § 112 Abs. 4 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid festzustellen, dass auf Grund besonderer Umstände ein Tagbau, der die Voraussetzungen des § 112 Abs. 4 Z 2 bis 5 erfüllt, kein Bergbau geringer Gefährlichkeit ist.

Hiebei handelt es sich um kein regelmäßig anfallendes, sondern um ein einmal anfallendes Verfahren. Es wird mit etwa 100 Verfahren gerechnet. Für ein Verfahren wird folgender Zeitaufwand angenommen:

A	B	C	D
16	0	0	3

30

833 der Beilagen

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Richtlinie ergeben sich sohin Personalkosten für ein Verfahren:

A: 9 216 S
 C: 612 S
 Gesamt: 9 828 S

Zuzüglich 12% Sachkosten und 20% Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin für ein Verfahren insgesamt 12 973 S pro Verfahren. Es ist sohin mit **einmaligen Kosten** in Höhe von **1 297 30 S** zu rechnen.

Leistungsprozess 6 (Erlassung eines Bescheides im Verfahren zur Bewilligung zur Errichtung einer bergbaufremden Anlage in einem Bergbaugesamt, wenn die dreimonatige Entscheidungsfrist nicht eingehalten werden kann):

Durch die im § 153 Abs. 2 vorgesehene Bestimmung, dass die dreimonatige Entscheidungsfrist im Verfahren zur Bewilligung einer bergbaufremden Anlage in einem Bergbaugesamt verlängert werden kann, wenn diese Frist wegen des Umfanges des Ermittlungsverfahrens nicht eingehalten werden kann, wird angesichts des Umstandes, dass mit etwa fünf Verfahren pro Jahr gerechnet werden kann, kein besonderer Mehraufwand erwartet.

Für die Erlassung eines Bescheides wird folgender Zeitaufwand angenommen:

A	B	C	D
2	0	0	2

Gemäß der oben angeführten Richtlinie ergeben sich folgende Personalkosten:

A: 1 152 S
 C: 408 S
 Gesamt: 1 560 S

Zuzüglich 12% Sachkosten und 20% Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich für eine Bescheiderstellung und -ausfertigung insgesamt an Kosten: 2 371 S.

Es werden sohin **jährlich** etwa **11 855 S** an **Kosten** anfallen.

Leistungsprozess 7 (Besichtigungen des Bergbaugesamtes durch die Behörden):

Nach geltendem Recht haben die Behörden die Bergbaubetriebe zu besichtigen, soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen. Durch die vorgesehene Verpflichtung, das Bergbaugesamt regelmäßig und bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, insbesondere beim untertägigen Bergbau, mindestens einmal jährlich zu besichtigen, werden insbesondere für den Bund zusätzliche Kosten erwachsen, soweit derartige Besichtigungen nicht mit anderen Amtshandlungen (zB Erteilung einer Genehmigung) verbunden werden können.

Es wird mit 100 zusätzlichen Besichtigungen pro Jahr gerechnet. Eine Besichtigung erfordert folgenden Zeitaufwand:

A	B	C	D
16	0	0	3

Gemäß der oben angeführten Richtlinie ergeben sich folgende Personalkosten:

A: 9 216 S
 C: 612 S
 Gesamt: 9 828 S

Zuzüglich 12% Sachkosten und 20% Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich an Kosten 12 982 S.

Es werden sohin **jährlich** Kosten in Höhe von **982 800 S** anfallen.

Zusammenfassende Gegenüberstellung der Kosten und Einsparungen:

Nach den obigen Berechnungen dürfte die vorgesehene Novelle **einmalige Kosten** von **3 513 280 S** (255 320 Euro) und **jährliche Kosten** von **994 655 S** (72 284 Euro) mit sich bringen. Dem stehen **jährliche Einsparungen** von **20 515 250 S** (1 490 901 Euro) gegenüber.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Bergwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“) im Hinblick auf die vorgesehenen Bestimmungen betreffend Rückübereignung (§§ 151a und 217 Abs. 7) sowie betreffend gerichtliche Überprüfung einer vorläufigen Vorschreibung von Kosten einer Ersatzvornahme (§§ 178 Abs. 2 und 179 Abs. 5).

Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderungen des MinroG):****Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Im Inhaltsverzeichnis ist die vorgesehene Einfügung eines § 67a „Ausnahme für bestimmte bergfreie mineralische Rohstoffe“ zu berücksichtigen.

Weiters ist im Inhaltsverzeichnis die Überschrift zu § 139 mit dem vorgesehenen Abgehen vom Anerkennungsprinzip bei verantwortlichen Personen in Einklang zu bringen und sind die geplante Einfügung der §§ 121a bis 121e, die Neufassung der Überschrift zu § 185, die Neufassung der Überschrift des XI. Hauptstückes, sowie die Einfügung der §§ 187a bis 187e, der Entfall des § 188, die Einfügung eines § 215a und die Neufassung des § 222 zu berücksichtigen.

Zu Z 2 (§ 1 Z 24 bis 26 neu):

Es erscheint zweckmäßig, die Begriffsbestimmungen an einer Stelle des Gesetzes, vorliegendenfalls in dessen § 1 zu konzentrieren. Die im § 108 enthaltene Definition des Begriffes „Bergbaubetrieb“ soll daher in den § 1 des Gesetzes verlagert werden. Gleichzeitig soll die Definition des Begriffes des Bergbaubetriebes jedoch auch geändert werden. Nach der geltenden Definition des Begriffes „Bergbaubetrieb“ liegt ein solcher nämlich nur dann vor, wenn mindestens zwei Arbeitnehmer beschäftigt werden. Damit werden eine Vielzahl von Klein- und Kleinstbetrieben nicht erfasst. Dies ist deshalb problematisch, weil viele insbesondere Sicherheitsbelange betreffende Bestimmungen des MinroG an das Vorliegen eines Bergbaubetriebes anknüpfen (siehe etwa die Bestimmungen über verantwortliche Personen und über die Vorlage von Abschlussbetriebsplänen). Um auch Klein- und Kleinstbetriebe erfassen zu können, soll daher der Begriff des Bergbaubetriebes neu definiert werden.

Weiters soll auch der im Zusammenhang mit verantwortlichen Personen bedeutsame Begriff „selbständige Betriebsabteilung“ im Gesetz eine Definition erfahren. Dies ist Inhalt der Z 25 des § 1. Das Vorliegen einer selbständigen Betriebsabteilung setzt einen in solche gegliederten Bergbaubetrieb voraus.

Als selbständige Betriebsabteilung wird eine in betriebstechnischer Hinsicht von den übrigen Abteilungen des selben Betriebes verschiedene und in sich abgeschlossene Einheit, die mit anderen Abteilungen des selben Betriebes nicht durch ein derartiges Arbeitsverfahren verbunden ist, dass die Arbeitsvorgänge in der einen Abteilung die unmittelbare Fortführung oder Ergänzung in der anderen Abteilung bedeuten, anzusehen sein.

Der neu ins Gesetz eingeführte Begriff der Betriebsstätte (§ 1 Z 26) ist als kleinste Einheit für den Aufbau und die Führung des Bergbauinformationssystems (siehe hiezu § 185) erforderlich. Als Betriebsstätte sind insbesondere Gewinnungs- und Speicherstationen beim Kohlenwasserstoffbergbau, Gewinnungsstätten bei den anderen Bergbauarten sowie Aufbereitungsanlagen, Tanklager, Werkstätten u. dgl. anzusehen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3 und 4):

Die im § 2 Abs. 3 angeführten Bestimmungen können auf die im § 2 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten vielfach nicht unmittelbar angewendet werden. Es soll daher ihre sinngemäße Geltung vorgesehen werden. Ferner hat die Praxis gezeigt, dass es erforderlich ist, vorzusehen, dass auf die gegebenen Tätigkeiten weitere bergrechtliche Bestimmungen Anwendung finden. Es handelt sich hierbei um §§ 102 bis 107 (besondere Befugnisse des Bergbauberechtigten), § 111 (Hilfeleistung bei Unglücksfällen), § 187, §§ 187a bis 187e (Grubenrettungs- und Gasschutzwesen, Einsatzleitung im Katastrophenfall) sowie um die gemäß §§ 195 Abs. 1 Z 1, 4, 6 und 7 mit 196 Abs. 1 Z 7 und 9 als Bundesgesetze in Kraft stehende Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, und die Bergpolizeiverordnungen über die Seilfahrt, über das Grubenrettungswesen, über Elektrotechnik und über verantwortliche Personen. Der Katalog der im § 2 Abs. 3 angeführten Bestimmungen soll daher entsprechend erweitert werden. Im Übrigen soll § 2 Abs. 3 – einer Anregung im Begutachtungsverfahren entsprechend – übersichtlicher gefasst werden. Dies gilt auch für § 2 Abs. 4.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die im § 2 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten – anders als für die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten, die zur Gänze von der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen sind (siehe

§ 2 Abs. 1 Z 6 der Gewerbeordnung 1994 in Verbindung mit § 2 Abs. 10 leg. cit.) – Gewerbeberechtigungen erforderlich sind, wenn sie gewerbsmäßig (siehe § 1 der Gewerbeordnung 1994) ausgeübt werden.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 4):

Nach § 3 Abs. 1 Z 4 zählen unter anderem Illitton und andere Blähtone, soweit sie als Lockergesteine vorliegen, zu den bergfreien mineralischen Rohstoffen. Im Begutachtungsverfahren wurde vorgebracht, dass der Ausdruck „Blähtone“ missverständlich ist, da es sich hierbei nicht um in der Natur vorkommende mineralische Rohstoffe handelt, sondern um ein Mineralprodukt, das durch Blähen beim Brennen von Tonen, gegebenenfalls mit Zusätzen, bei hohen Temperaturen erzeugt wird (siehe hierzu die ÖNORM B 3233). Der Ausdruck „Blähton“ im § 3 Abs. 1 Z 4 soll daher durch den Ausdruck „und andere blähfähige Tone“ ersetzt werden.

Zu Z 5 (§ 25 Abs. 1 Z 1):

Die Bestimmung, dass die Abbauwürdigkeit auf Grund von genehmigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten) nachgewiesen sein muss, ist zu inflexibel und trägt den praktischen Bedürfnissen nicht Rechnung. Es sind nämlich Fälle vorgekommen, in denen die Abbauwürdigkeit auf andere Weise als durch genehmigte Schurfarbeiten nachgewiesen ist, wie zB durch eine (allenfalls frühere) Abbautätigkeit. Die gegenständliche Voraussetzung soll daher entfallen. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die vorgesehene Änderung des § 25 Abs. 1 Z 1 die Bestimmungen des MinroG, wonach Schurfarbeiten eine Schurfberechtigung und ein genehmigtes Arbeitsprogramm voraussetzen, unberührt bleiben.

Zu Z 6 (§§ 27 Abs. 4 und 91 Abs. 2):

Derzeit müssen ua. die in §§ 27 Abs. 4 und 91 Abs. 2 angeführten Lagerungskarten von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigt werden. In Zukunft sollen diese Lagerungskarten auch von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigt werden dürfen. Der Begriff „einschlägiges Technisches Büro“ soll – entsprechend den Vorbringen im Begutachtungsverfahren – näher festgelegt werden. Es ist daher vorgesehen, dass Technische Büros im Sinne dieser Bestimmungen Technische Büros für Markscheidewesen oder für Vermessungswesen sind.

Zu Z 7 bis 11 und 98 bis 100 und 106 (§§ 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 Z 8, 35 Abs. 3, 39, 202 Abs. 1 bis 5 und 217 Abs. 6):

Wie für das Gewinnen der im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe sind auch zum Gewinnen der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe Bergwerksberechtigungen erforderlich. Bergwerksberechtigungen werden für Grubenmaße und Überscharen verliehen. Ein Grubenmaß ist ein Rechteck mit einem Flächeninhalt von 48 000 m², dessen kurze Seiten 120 m nicht unterschreiten dürfen. Eine Überschar ist ein von Grubenmaßen ganz oder weitgehend umgebener Raum, in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet, oder ein Raum, der ganz oder weitgehend von Grubenmaßen und Überscharen oder nur von Überscharen umgeben ist, wenn in ihm aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann. Eine Bergwerksberechtigung für eine Überschar kann nur Personen verliehen werden, die Bergwerksberechtigte für die angrenzenden Grubenmaße und Überscharen sind.

Anders als bei den in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffen ist bei den in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffen für die Verleihung einer Bergwerksberechtigung unter anderem der Nachweis erforderlich, dass die Eigentümer der im begehrten Grubenmaß gelegenen Grundstücke dem Verleihungswerber das Gewinnen der mineralischen Rohstoffe überlassen haben (siehe § 27 Abs. 4). Dies führt in der Praxis angesichts der vorgegebenen Form und Größe eines Grubenmaßes und des Umstandes, dass die Verleihung einer Überschar das Vorhandensein eines Grubenmaßes voraussetzt, dazu, dass für ein Vorkommen eines im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffes keine Bergwerksberechtigung verliehen werden kann, weil nicht alle Grundeigentümer im Bereich des in Aussicht genommenen Grubenmaßes diese Zustimmung gegeben haben. Daher wird für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffe die Verleihung einer Überschar vorgesehen (§ 33 Z 1). Diese wird definiert als ein nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, in dem sich ein Vorkommen der in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe befindet. Die Verleihung von Grubenmaßen bzw. Umwandlung von Abbaufeldern in Grubenmaße (§ 202) ist für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr vorgesehen. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle anhängige Verfahren betreffend Umwandlung von

Abbaufeldern in Grubenmaße sollen als Verfahren zur Umwandlung in Überscharen zu Ende geführt werden (§ 217 Abs. 6).

Bei den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffen soll den praktischen Bedürfnissen entsprechend vorgesehen werden, dass auch eine Anlagerung einer Überschare an ein Grubenmaß möglich ist (§ 33 Z 2).

Einer Anregung im Begutachtungsverfahren entsprechend, soll die erforderliche Anpassung ua. der §§ 33 und 35 Abs. 3 sowie des § 202 Abs. 3 auch zum Anlass genommen werden, die Bestimmungen über die dem Ansuchen (Antrag) anzuschließenden Beilagen übersichtlicher zu gestalten. Weiters soll vorgesehen werden, dass dem Ansuchen (Antrag) im Falle der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe auch ein Grundbuchsauszug beizuschließen ist, wenn der Verleihungswerber bzw. Antragsteller nicht der Grundeigentümer ist.

Im § 202 Abs. 3 soll zudem – aus den zu Z 6 angeführten Gründen – vorgesehen werden, dass die vorzulegende Lagerungskarte auch von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder Vermessungswesen angefertigt werden kann. Ferner ist im § 202 Abs. 3 das Zitat „Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 1“ zu ersetzen.

Zu Z 12 und 101 (§ 67a neu und § 202 Abs. 6):

Durch das Mineralrohstoffgesetz wurden die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffe den bergfreien mineralischen Rohstoffen mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese mineralischen Rohstoffe nach wie vor dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterstehen. Da bergfreie mineralische Rohstoffe grundsätzlich dem Grundeigentum entzogen sind, ist es notwendig, verschiedene Anpassungen vorzunehmen. In einem neuen § 67a soll daher vorgesehen werden, dass die betreffenden Bestimmungen – es handelt sich hierbei um die Bestimmungen über das Bergbuch, über die Betriebspflicht und über die Zwangsversteigerung – nicht für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffe gelten.

Ferner ist auch § 202 Abs. 6 entsprechend zu ändern, da diese Bestimmung eine Eintragung von Bergwerksberechtigungen für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffen ins Bergbuch vorsieht.

Zu Z 13 (§ 69 Abs. 2):

Im § 69 Abs. 2 soll berücksichtigt werden, dass die Einfuhrstatistik nunmehr von der Statistik Österreich erstellt wird.

Zu Z 14 (§ 75 Abs. 2):

Die mit einem Ansuchen um Anerkennung eines Gewinnungsfeldes vorzulegende Lagerungskarte bzw. der mit dem Ansuchen um Vormerkung eines Gewinnungsfeldes für Kohlenwasserstoffe vorzulegende Lageplan sollen – aus den zu Z 6 angeführten Gründen – auch von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder Vermessungswesen angefertigt werden können. Ferner erscheint es erforderlich, vorzusehen, dass bei der Anfertigung des genannten Lageplans auf die Darstellung im Grenz- und Grundsteuerkataster Bedacht zu nehmen ist. Im Übrigen soll auch § 75 Abs. 2 entsprechend einer Anregung im Begutachtungsverfahren übersichtlicher gefasst werden.

Zu Z 15 (§ 76):

§ 76 regelt die Parteistellung im Verfahren zur (bescheidmäßigen) Anerkennung von Gewinnungsfeldern. Eine (bescheidmäßige) Anerkennung von Gewinnungsfeldern ist im MinroG nur noch für Salz sowie für uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe vorgesehen. Gewinnungsfelder für Kohlenwasserstoffe werden hingegen – wenn die Voraussetzungen vorliegen – nur vorgemerkt (siehe § 74 Abs. 4). Die Erlassung eines Bescheides erfolgt nur, wenn die gesetzlichen Erfordernisse für die Vormerkung eines Gewinnungsfeldes nicht erfüllt sind. Sind die Erfordernisse hingegen erfüllt, beginnen die Rechte nach § 68 Abs. 1 zwei Monate nach dem Tag des Einlangens des Ansuchens bei der Behörde. Eine Parteistellung der Grundeigentümer ist daher nicht mehr vorgesehen, wenn es sich um ein Gewinnungsfeld für Kohlenwasserstoffe handelt. Daher muss ein Ansuchen um Vormerkung eines Gewinnungsfeldes für Kohlenwasserstoffe – anders als ein Ansuchen um Anerkennung eines Gewinnungsfeldes für andere bundeseigene mineralische Rohstoffe – auch keine Angaben über die Einlagezahlen und die Namen und Anschriften der Grundeigentümer aufweisen (siehe § 75 Abs. 1 Z 4). Der letzte Halbsatz des § 76 beruht daher auf einem legistischen Versehen, welches bereinigt werden soll.

Zu Z 16, 21 und 24 (§§ 80 Abs. 1, 81 Z 1 und 83 Abs. 1 Z 1) :

Der Beistrich nach dem Wort „Rohstoffe“ im ersten Satz des § 80 Abs. 1 beruht auf einem Redaktionsversehen und ist zu streichen.

Gewinnungsbetriebspläne müssen sich nicht auf ganze Grundstücke beziehen, sondern können auch nur Teile von Grundstücken betreffen. Dem trägt das Gesetz nicht ausreichend Rechnung, da auf Grundstücksteile nur in §§ 80 Abs. 2 Z 5, 81 Z 1, 82 Abs. 2 und 3 und 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, nicht hingegen aber in §§ 80 Abs. 2 Z 6, 82 Abs. 1 und 85 Bezug genommen wird. Die erforderliche Ergänzung der genannten Bestimmungen sollte zum Anlass genommen werden, die Bestimmungen über Grundstücksteile aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit an einer Stelle des Gesetzes zu konzentrieren.

In einem dem § 80 Abs. 1 anzufügenden Satz soll daher festgelegt werden, dass §§ 80 Abs. 2 Z 5 und 6, 81 Z 1, 82 Abs. 1, 2 und 3 und 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 sowie § 85 auch für Teile von Grundstücken gelten, wenn sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf Grundstücksteile bezieht. Durch die Anfügung des gegebenen Satzes ist die Erwähnung der Grundstücksteile ua. in §§ 81 Z 1 und 83 Abs. 1 Z 1 entbehrlich. Die bezüglichen Ausdrücke in diesen Bestimmungen sollen daher entfallen.

Zu Z 17 (§ 80 Abs. 2 Z 2):

Wie in den Erläuterungen der Z 16 ausgeführt wurde, können sich Gewinnungsbetriebspläne auch auf Grundstücksteile beziehen. Dies ist im § 80 Abs. 2 Z 2 durch Einfügung des Ausdruckes „oder auf deren Teile“ nach dem Ausdruck „auf die“ zu berücksichtigen. Anzumerken ist, dass die Anführung der Grundstücksteile im § 80 Abs. 2 Z 2 unbeschadet der Neufassung des § 80 Abs. 1 erforderlich ist, weil nur (ganze) Grundstücke, nicht aber auch Teile von Grundstücken eine Grundstücksnummer haben.

Zu Z 18 (§ 80 Abs. 2 Z 5):

Die Regelung, dass der vorzulegende Lageplan im Maßstab der Katastralmappe anzufertigen ist, führt etwa dann zu Problemen, wenn sich die Abbaugrundstücke über zwei oder mehrere Katastralmappen unterschiedlichen Maßstabes erstrecken oder wenn die Katastralmappe einen für den Zweck ungeeigneten Maßstab aufweist. Es soll daher reichen, dass der Lageplan im Maßstab einer Katastralmappe verfasst ist. Ferner soll – aus den zu Z 6 angeführten Gründen – vorgesehen werden, dass der gemäß dieser Bestimmung vorzulegende Lageplan auch von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigt werden kann.

Der Entfall der Ausdrücke „(Grundstücksteilen)“ bzw. „(Grundstücksteile)“ ist auf die vorgesehene „Zentralisierung“ der Regelungen für Grundstücksteile im § 80 Abs. 1 (siehe die Erläuterungen der Z 16) zurückzuführen.

Zu Z 19 (§ 80 Abs. 2 Z 9 und 113 Abs. 2 Z 2):

Das Erfordernis der Glaubhaftmachung des Verfügens über die für die Ausführung des Gewinnungsbetriebsplanes erforderlichen technischen und finanziellen Mittel soll entfallen, da dieses Erfordernis nicht mehr zeitgemäß ist. Wesentlicher erscheint die Prüfung der Frage, ob eine ordnungsgemäße Rekultivierung erwartet werden kann. Hiefür wird der Erlag einer Sicherheitsleistung vorgesehen (siehe § 116 Abs. 11).

Zu Z 20 (§ 80 Abs. 2 Z 11):

Die gegenständliche Bestimmung hat zu keinem erhöhten Anrainerschutz geführt und war für den Ansuchenden mit hohem Zeit- und Kostenaufwand verbunden und hat sich auch für die Verwaltung als zeitaufwändig und wenig sinnvoll erwiesen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (siehe etwa das Erkenntnis vom 2. Juni 1999, Zl. 98/04/0242) entbindet nämlich die Vorlage von Gutachten durch den Antragsteller die Behörde nicht von der Verpflichtung, dem Verfahren einschlägige Sachverständige beizuziehen. Es sollen daher in Hinkunft nur die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen für Lärm und den Luftschadstoff Staub erforderlichen technischen Unterlagen, die jedoch dem besten Stand der Technik entsprechen müssen, beizuschließen sein. Durch die Bestimmung, dass es sich um technische Unterlagen handelt, soll im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung gewährleistet werden, dass diese Unterlagen von Sachkundigen erstellt wurden. Die Behörde wird sodann unter Beiziehung einschlägiger Sachverständiger zu beurteilen haben, ob eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung von Personen ua. durch Lärm und/oder Staub nicht zu erwarten ist (siehe hiezu die Genehmigungsvoraussetzung im § 116 Abs. 1 Z 6).

Zu Z 22 (§ 82 Abs. 2):

Die derzeitige Regelung im § 82 Abs. 2 Z 3, die eine Verkürzung des 300 m-Abstandes bei Vorliegen von Autobahnen, Schnellstraßen oder Bahntrassen vorsieht, ist sachlich nicht gerechtfertigt, da die durch den Bergbau gegebene Immissionssituation für die betroffenen Schutzgebiete und Anrainer keine Berücksichtigung gefunden hat. Bei Vorliegen der im § 82 Abs. 2 Z 3 genannten Infrastruktureinrichtungen konnte daher ein Abbau bis auf 100 Meter an die Schutzgebiete nach § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 herangeführt werden, auch wenn dadurch eine Verschlechterung der Immissionssituation im Schutzgebiet herbeigeführt wurde. Durch die Neufassung des § 82 Abs. 2 Z 3 soll eine insbesondere dem Nachbarschaftsschutz und den abbautechnischen Erfordernissen besser dienende Regelung erfolgen.

In Hinkunft soll eine Verkürzung des Abstandes bis auf 100 Meter (absolute Abbauverbotszone) nur dann zulässig sein, wenn Immissionsneutralität gewährleistet ist. Das bedeutet, dass die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, etwa das Vorliegen von Hügeln oder Wäldern, oder bauliche Einrichtungen, wie etwa Lärm- und Sichtschutzdämme auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den im § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen, wie etwa ein Trichterabbau mit Sturzschaft oder ein Kulissenbau sicherstellen, dass sich durch die Verkürzung des Abstandes die Immissionssituation in den im § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Schutzgebieten im Vergleich zur Einhaltung des 300-Meter-Abstandes nicht verschlechtert. Dadurch ergibt sich eine wesentliche Verbesserung für den Anrainerschutz. In den im § 82 Abs. 2 Z 3 genannten Fällen werden daher im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes die Immissionen, die bei einer fiktiven Entfernung der Abbaugrenze von 300 Meter von den in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Schutzgebieten in diesen Schutzgebieten auftreten würden, mit den Immissionen, die in den Schutzgebieten bei der tatsächlich vorgesehenen Entfernung der Abbaugrenze auftreten werden, zu vergleichen sein. Ergibt dieser Vergleich, dass die Immissionen in den in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Schutzgebieten bei Unterschreitung des Abstandes von 300 Meter höher sind als bei Einhaltung dieses Abstandes oder wenn die Grenzwerte gemäß IG-L nicht eingehalten werden, so ist die Genehmigung zu versagen. Bei Festgesteinsbergbau mit regelmäßiger Sprengarbeit (siehe die Erläuterungen zu § 112 Abs. 4 Z 2) ist eine Herabsetzung des 300-Meter-Abstandes ausgeschlossen.

Der vorgesehene Entfall der Bezugnahme auf Grundstücke im § 82 Abs. 2 ist auf die vorgesehene Berücksichtigung der Regelungen für Grundstücksteile im § 80 Abs. 1 (siehe die Erläuterungen zu dieser Bestimmung) zurückzuführen.

Zu Z 23 (§ 82 Abs. 3):

Nach § 82 Abs. 3 ist im Falle eines nach Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes erfolgten Näherückens von Widmungen im Sinne des § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für eine Parallelausweitung im 300-Meter-Bereich zulässig, ohne dass es auf das Vorliegen eines im § 82 Abs. 2 angeführten Tatbestandes ankäme. Über Anregung im Begutachtungsverfahren soll im § 82 Abs. 3 die Formulierung „Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke ... bezieht, die unmittelbar an bereits in Abbau befindliche Grundstücke angrenzen, ...“ durch die Formulierung „Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, die bereits von einem genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfasst sind, angrenzen, ...“ ersetzt werden. Maßgeblich für die Zulassung des neuen Gewinnungsbetriebsplanes ist nämlich nicht die zum Zeitpunkt seiner Genehmigung bestehende Abbaugrenze, sondern jene Grenze, die dem Abbau auf Grund des bestehenden Gewinnungsbetriebsplanes gesetzt ist.

Der vorgesehene Entfall der Bezugnahme auf Grundstücksteile im § 82 Abs. 3 ist auf die vorgesehene Berücksichtigung der Regelungen für Grundstücksteile im § 80 Abs. 1 (siehe die Erläuterung zu dieser Bestimmung) zurückzuführen.

Zu Z 25 (§ 84 Abs. 2 bis 4 neu):

Erscheint erforderlich, klarzustellen, dass genehmigte Gewinnungsbetriebspläne an andere übertragen werden können. Derartige Übertragungen sind der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.

Das MinroG enthält weiters keine Bestimmungen über das Erlöschen eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes. Derartige Bestimmungen sind jedoch erforderlich.

Im Gegensatz zum Berggesetz 1975 enthält das MinroG weiters keine Bestimmungen über die Übertragung und – mit Ausnahme der in §§ 197 Abs. 3 und 202 Abs. 5 geregelten Fälle – über das Erlöschen von Gewinnungsbewilligungen nach §§ 95 und 238 des Berggesetzes 1975. Auch diesbezüglich ist ein Regelungsbedarf gegeben.

Ferner soll auf Anregung im Begutachtungsverfahren klargestellt werden, dass die Pflichten, die das Gesetz dem Bergbauberechtigten auferlegt, durch das Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes bzw. der Gewinnungsbewilligung nach dem Berggesetz 1975 nicht berührt werden. Das heißt, dass auch im Falle des Erlöschens eines Gewinnungsbetriebsplanes nach § 84 Abs. 2 oder 3 ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen ist und dass allfällige Anordnungen der Behörde an den zuletzt Bergbauberechtigten zu ergehen haben.

Den vorstehenden Erfordernissen sollen die Abs. 2 bis 4 (neu) des § 84 Rechnung tragen. Der geltende Inhalt des § 84 soll zu dessen Abs. 1 werden.

Zu Z 26, 30, 42, 84 und 108 (§§ 86 Abs. 2, 104 Abs. 2, 116 Abs. 8, 180 Abs. 1 und 220):

Hiebei handelt es sich um die Beseitigung von Redaktionsversehen bzw. Klarstellungen.

Zu Z 27 (§ 97):

Derzeit sind Arbeitsunfälle sowohl der Behörde (§§ 170, 171) als auch der Arbeitsinspektion und somit doppelt zu melden (siehe § 97 MinroG und § 98 Abs. 1 Z 4 Arbeitsinspektionsgesetz). Ferner müssen tödliche und schwere Arbeitsunfälle auch der AUVA gemeldet werden (siehe § 363 ASVG). Dies ist unzweckmäßig. In Hinkunft soll diese Meldung daher nur mehr an die Arbeitsinspektion als der für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zuständigen Behörde sowie die AUVA nach den angeführten Bestimmungen zu erfolgen haben. Unberührt bleibt jedoch die jährliche Meldung ua. der Arbeitsunfälle zwecks Erstellung einer Statistik durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit an diesen (siehe § 178 Abs. 3).

Zu Z 28 bis 31 (§§ 100 und 102 bis 104):

In den in diesen Bestimmungen angeführten Fällen hat jeweils die „Behörde“ zu entscheiden, wenn sich die betreffenden Personen (wie zB im Fall des § 100 zwei oder mehrere Gewinnungsberechtigte, die sich gegenseitig beeinträchtigen) nicht einigen. Nicht geregelt ist, welche der in §§ 170 oder 171 angeführten Behörden für diese Entscheidungen jeweils zuständig ist. Dem dadurch gegebenen Regelungsbedarf soll wie folgt Rechnung getragen werden:

Nach § 100 soll die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein, wenn es sich bei allen Gewinnungsberechtigten um Berechtigte zum ausschließlich obertägigen Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt. In allen anderen Fällen soll nach § 100 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Entscheidung berufen sein.

In den Fällen der §§ 102 bis 104 soll die Zuständigkeit zur Entscheidung der Zuständigkeit für das Gewinnen, im Zuge dessen beibrechende Mineralien anfallen, folgen. Demnach soll Behörde im Sinne der §§ 102 Abs. 1 und 103 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sein.

Nach § 104 soll die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein, wenn das beibrechende Material beim ausschließlich obertägigen Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe anfällt. In den übrigen Fällen des § 104 soll der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Entscheidung zuständig sein.

Zu Z 32 (§ 108):

Die Definition des Begriffes „Bergbaubetrieb“ soll systemkonform im § 1 erfolgen und entfällt daher im § 108.

Die im § 185 vorgesehene Verwaltung der Daten für das Bergbauinformationssystem (BergIS) bedarf einer rechtlichen Grundlage. Diese soll im § 108 verankert werden. Zum Begriff der „Betriebsstätte“ siehe die Definition des Begriffes im § 1 Z 26 (neu). Als der Behörde bekannt zu gebende „Betriebsstättenarten“ kommen demnach Gewinnungsstätten bzw. Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus, Speicherstationen, Aufbereitungsanlagen, Werkstätten, Tanklager usw. in Betracht. Auf diese haben sich die Angaben nach § 108 Z 2 und 3 zu beziehen.

Zu Z 33 (§ 109 Abs. 1):

Um zu verhindern, dass Verantwortung auf wirtschaftlich Schwächere abgewälzt wird, soll es nicht zulässig sein, dass der Bergbauberechtigte seine Verantwortung an andere Personen überbindet. Dies soll durch Einfügung eines Satzes im § 109 Abs. 1 bewirkt werden.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage betreffend das MinroG (siehe 1428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XX. GP) wird zu den Notfallplänen des § 109 Abs. 1 ausgeführt:

„Auch wenn Feuerlöschplan, Gefahrenbuch, Gewaltigungsplan, Grubenwehr und Gasschutzwehr in bergrechtlichen Bestimmungen bereits ihren Niederschlag finden und berggesetzliche Bestimmungen über

Störfälle aufrecht sind, erscheint zur Erfüllung der Bestimmung des Artikels 8 des Übereinkommens (Nr. 176) der Internationalen Arbeitskonferenz über den Arbeitsschutz in Bergwerken aus 1995 die Aufnahme einer Bestimmung, wonach der Bergbauberechtigte verpflichtet ist, einen Notfallplan zu erstellen, erforderlich. Nach dem genannten Übereinkommen hat unter anderem jeder Bergbauberechtigte einen, auf jeden seiner Bergbaue zugeschnittenen Notfallplan für vernünftigerweise vorhersehbare Industrie- und Naturkatastrophen auszuarbeiten. Dementsprechend soll dieser Notfallplan – der als Sammel- bzw. als Überbegriff für alle Pläne im Bereich des Desastermanagements anzusehen ist – insbesondere folgende Maßnahmen beinhalten:

Geeignete Vorkehrungen, die das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern vermeiden, weiters Maßnahmen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung von Arbeitnehmern erforderlich sind, die Bereitstellung geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und der erforderlichen Brandmelder und Alarmanlagen, Ausbildung und Einsatzübungen im Bereich des Feuerlöschwesens, Brandschutzgruppen, Vorkehrungen zur Vermeidung von Explosionen oder zur Begrenzung der Folgen von Explosionen und der gleichen mehr. Vorkehrungen zur Leistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Falle von Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen, Bereitstellungen von Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Erste-Hilfe-Ausbildung, die Bereitstellung von Sanitätsräumen bzw. Verbandszimmern und dergleichen mehr. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grubenrettungs- und Gasschutzwesen. Alarmplan für Störfälle und Maßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

Der Notfallplan ist dementsprechend nicht als zusätzliches Instrument des Desastermanagements anzusehen, sondern – im Sinne der Gesamtgefahrenabwehr – als ganzheitliche Zusammenfassung von Maßnahmen oder Maßnahmenplänen zur Verhinderung von – auch von vorhersehbaren – Katastrophen oder der Mäßigung der Auswirkungen von Katastrophen“.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des geltenden § 109 Abs. 1 sind allerdings – entgegen den oben wiedergegebenen Ausführungen in den Erläuterungen der Regierungsvorlage – nur für jene Bergbaubetriebe Notfallpläne aufzustellen, die dem § 182 unterliegen, das sind Aufbereitungsbetriebe, auf die die „Seveso-II-Richtlinie“ anzuwenden ist. Um daher dem genannten ILO-Abkommen zu entsprechen, ist vorzusehen, dass für alle Bergbaue Notfallpläne für vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen sind. Im Sinne der obigen Ausführungen sollen jedoch nicht nur für Unfälle mit Katastrophenfolgen, sondern für Unfälle aller Art Notfallpläne aufzustellen sein (Notfallpläne im weiten Sinn – siehe hierzu auch den vom Fachverband der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie herausgegebenen „Notfallplan“). Daher haben diese Notfallpläne in Hinkunft ua. auch Unfälle sowie gefährliche Vorfälle und gefährliche Ereignisse im Sinne des § 97 zu berücksichtigen.

Zum Begriff der Katastrophe kann auf die Definitionen in den Katastrophenschutzgesetzen der Länder verwiesen werden. Demnach kann eine „Katastrophe“ im Wesentlichen als ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahren einen koordinierten Einsatz erfordert, definiert werden.

In Betracht kommen hierbei sowohl Elementarereignisse („Naturkatastrophen“), wie Hochwasser, Erdbeben u. dgl., als auch große technische Gebrechen („Industriekatastrophen“), wie etwa Einsturz von Gebäuden, Seilbahnunglück u. dgl.

Als „vernünftigerweise vorhersehbar“ im Sinne des § 109 Abs. 1 werden jedenfalls Ereignisse anzusehen sein, die im Bergbau bereits eingetreten sind. Im genannten Notfallplan des Fachverbandes der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie werden als derartige Ereignisse genannt:

Allgemeines und obertägige Anlagen:

- Unfall, Arbeitsunfall,
- Todesfall,
- Krankheit,
- Katastrophen – Naturgewalten (Erdbeben, Sturm, Orkan, Hochwasser),
- Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Terror, Gewalt,
- Technische Gebrechen, Umweltverschmutzung, Störfall,
- Brand, Explosion, Staubexplosionen, Anlagenbrände,
- Austritt von Gefahrenstoffen, Ölalarm, Flüssiggasgebrechen,
- Flugzeugabsturz,
- Sprengmittellagerexplosion, Zündmittellagerexplosion,
- Schlammeichbruch, Haldenbruch,

- Einsturz von Gebäuden oder Bergbauanlagen, Seilbahnunfälle,
- Austritt von Radioaktivität,
- Störfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie.

Kohlenwasserstoffbergbau – Bohrlochbergbau:

- Austritt von unatembaren, giftigen oder explosionsfähigen Gasen oder Gasgemischen,
- Brand, Explosionen,
- H₂S-Ausbrüche mit nachfolgender Evakuierung von Wohngebieten,
- Ausbrüche bei Bohrungen oder Sonden mit nachfolgenden Bränden,
- Rohrleitungsbrüche mit Beeinträchtigungen von Straßen, der Umwelt oder von Gewässern,
- Explosionen von Druckbehältern, Chemikalienlagern, Aufbereitungsanlagen, Kompressorstationen,
- Einbruch von obertägigen Solesonden.

Untertägiger Bergbau:

- Verbrüche bzw. Einbrüche von Grubenbauen,
- Wassereinbrüche,
- Schlammereinbrüche,
- Bergwasserexplosionen,
- Himmelsbruch mit plötzlichem Soleaustritt,
- Kollaps des Grubengebäudes,
- Dominoeffekt bei Bergfesten,
- Pingenfall,
- Erdfall,
- Bergschlag,
- Vermurung oder Bergsturz im Bereich der Tagausgänge,
- geotechnische Probleme mit dem Alten Mann,
- Steinfall,
- Grubenbrände, Explosionen,
- Brand von Dieselgeräten oder Förderbändern oder elektrischen Anlagen,
- Auftreten unatembarer Gase,
- wettertechnische Probleme mit dem Alten Mann,
- Wetterdurchbruch,
- Brandereignisse ober Tag mit Beeinträchtigung der Bewetterung unter Tag,
- technische Gebrechen, Fahrzeugabstürze, Geräteabsturz,
- Kollaps bzw. Ereignis in Schaubergwerken, Einschluss von Personen, Todesfälle, Panik.

Tagbau:

- Sprengunfälle mit Steinflug oder Sprengerschütterungen,
- Felsstürze oder Hangrutschungen oder Vermurungen mit Verschüttung von Arbeitnehmern oder mit Auswirkungen auf öffentliche Straßen oder Fließgewässer,
- Steinfall – Steinschlag,
- Bachverlegungen nach Rutschungen,
- Bergwasserexplosion,
- Technische Gebrechen, Fahrzeugabstürze, Geräteabsturz,
- Blitzschlag.

Klargestellt soll ferner werden, dass Notfallpläne nicht nur aufzustellen, sondern auch regelmäßig zu aktualisieren sind und dass im Anlassfall die erforderlichen Veranlassungen zu treffen sind. Einer Anregung im Begutachtungsverfahren entsprechend wird weiters klargestellt, dass eine Einbindung der Feuerwehr- und Katastrophenschutzeinrichtungen zulässig ist.

Im Zusammenhang mit dem Umstand, dass von den Notfallplänen – wie ausgeführt – auch die im § 97 angeführten Unfälle, gefährlichen Vorfälle und gefährlichen Ereignisse erfasst werden sollen, kann die im § 109 Abs. 1 gesondert angeführte Verpflichtung des Bergbauberechtigten, im Falle von Unfällen und Ereignissen der im § 97 genannten Art die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, entfallen.

Zum Verhältnis der Notfallpläne im Sinne des § 109 Abs. 1 und der Notfallpläne für Bergbaue, die der Seveso-Richtlinie unterliegen, ist darauf hinzuweisen, dass für Bergbaue, auf die § 182 Anwendung findet, der nach dieser Bestimmung in Verbindung mit § 84c Abs. 8 der Gewerbeordnung 1994 aufzustellende Notfallplan in den Notfallplan im Sinne des § 109 Abs. 1 zu integrieren sein wird.

Zum Verhältnis der Notfallpläne im Sinne des § 109 Abs. 1 zu den Bestimmungen über das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen siehe die Erläuterungen zu §§ 187 bis 187e.

Zu Z 34 (§ 112 Abs. 1):

Gewinnungsbetriebspläne für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe sowie für das untertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe sind derzeit – sofern in einer Verordnung keine kürzere Dauer vorgesehen ist – für die Dauer eines Jahres aufzustellen. Dieses System hat sich nicht bewährt, da es bloß zu einer Ausweitung der Verwaltungstätigkeit geführt hat, ohne dass den Sicherheitsbelangen dadurch besser Rechnung getragen worden wäre. Ferner lässt dieses System eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten bei einzelnen Bergbauarten und innerhalb dieser bei einzelnen Bergbauen nicht zu.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist in den Fällen, in denen ein Vorkommen eines grundeigenen mineralischen Rohstoffes ober- und untertags gewonnen wird und eine wechselseitige Beeinflussung der ober- und untertägigen Gewinnung gegeben ist, für die obertägige Gewinnung ein einmaliger Gewinnungsbetriebsplan und für die untertägige Gewinnung ein einjähriger Gewinnungsbetriebsplan erforderlich. Dies führt zu Doppelgleisigkeiten und Widersprüchlichkeiten.

Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sollen daher in Hinkunft grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sein. Diese Frist soll vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bis auf ein Jahr herabzusetzen sein, wenn besondere – im Gesetz beispielhaft angeführte – Verhältnisse vorliegen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der sicherheitstechnischen und bergtechnischen Erfordernisse eine kürzere Frist erfordern. Darauf nimmt insbesondere § 175 Bedacht. Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes soll es auch möglich sein, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für Bergbaue von geringer Gefährlichkeit (siehe hiezu Abs. 4) auf Antrag des Bergbauberechtigten diesen ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung, Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden kann, wenn die Schutzinteressen des § 116 Abs. 1 Z 4 bis 8 auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt sind. Sollten sich die für die Entbindung maßgeblich gewesenen Umstände in der Folge ändern, so hat die Behörde die Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gewinnungsbetriebsplanes zu widerrufen. Entsprechend einer Anregung im Begutachtungsverfahren soll dies auch dann der Fall sein, wenn sich eine solche Änderung abzeichnet. Zu bemerken ist, dass eine Befreiung von der Gewinnungsbetriebsplanpflicht nur für Bergbaue möglich ist, die derzeit jährliche und in Hinkunft fünfjährige Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen haben, und auch diesfalls nur von der Verpflichtung, nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen. Wenn es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, ist sohin eine Befreiung von der Gewinnungsbetriebsplanpflicht nicht möglich. Dies geht von der Überlegung aus, dass jeder Bergbau zumindest einmal in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Parteistellung der Nachbarn und Gemeinden auf seine Auswirkungen zu überprüfen ist.

Für die ober- und untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinträchtigung der unter- und obertägigen Gewinnung soll ein einheitliches Regelungsregime getroffen werden. Für diese Bergbauart sollen dieselben Regelungen gelten wie für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe.

Zu Z 35 (§ 112 Abs. 4):

Es sollen in das Gesetz Kriterien aufgenommen werden, wann ein Bergbau geringer Gefährlichkeit vorliegt. Aus den mit der „Kleinbetriebsregelung“ des Berggesetzes 1975 gewonnenen praktischen Erfahrungen sollen hierfür Tagbaue, bei denen das Abbauverfahren keine Großbohrlochsprengungen und keine sonstige regelmäßige Sprengarbeit beinhaltet, die gesamte Motorleistung der für den Aufschluss und Abbau in Verwendung stehenden Geräte nicht mehr als 2 MW aufweist, keine planmäßige Änderung des Grundwasserspiegels erfolgt und der Abbau nicht im Bereich von Grubenbauen, in einem geotechnisch instabilen Gebiet (Gefahr von Rutschungen oder Felsstürzen) oder in einem bergbautechnisch sanierungsbedürftigen Gebiet umgeht, in Betracht kommen. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Eine regelmäßige Sprengarbeit liegt etwa dann nicht vor, wenn der Abbau in erster Linie mechanisch, etwa durch Reißen oder mittels Bagger erfolgt und nur vereinzelt, zB zum Lösen von festen Gesteinsbänken, durch Sprengen erfolgt. Eine planmäßige Änderung des Grundwasserspiegels liegt etwa dann vor, wenn der Grundwasserspiegel abgesenkt wird, um im Trockenen arbeiten zu können.

Die Kriterien des § 112 Abs. 4 stammen im Wesentlichen – wie bereits ausgeführt – aus der Kleinbetriebsregelung des Berggesetzes 1975 und haben sich bewährt. Für den Fall, dass aber in einem bestimmten Fall trotz Vorliegen der genannten Kriterien in Folge besonderer Umstände, wie etwa die Lage des Abbaues in einem Schutzgebiet oder in der Nähe eines Siedlungsgebietes oder wenn die

jährliche Abbaumenge überdurchschnittlich hoch ist, dennoch kein Bergbau geringer Gefährlichkeit vorliegen sollte, ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dies mit Bescheid festzustellen hat. Ein solcher Bescheid ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit aufzuheben, wenn die für seine Erlassung maßgeblich gewesenen Umstände weggefallen sind.

Zu Z 36, 44 und 102 (§§ 113 Abs. 1 Z 5, 116 Abs. 11 und 12 neu sowie 204):

Praktischen Bedürfnissen entsprechend und im Interesse eines hohen Umweltschutzniveaus soll die Behörde in Hinkunft bei der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus vorgesehenen Maßnahmen vorschreiben können, wenn dies erforderlich ist. Hiebei wird klargestellt, dass eine Sicherheitsleistung insbesondere dann nicht erforderlich ist, wenn bereits nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder (Vorschriften über Sicherheitsleistungen finden sich etwa im Wasserrechtsgesetz 1959, im Forstgesetz 1975 und in den Naturschutzgesetzen der meisten Länder) eine Sicherheitsleistung oder dergleichen für Maßnahmen, die dem Inhalt nach ebenfalls dem Schutz der Oberfläche und der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues dienen, vorgeschrieben wurde.

Auf Grund von Vorbringen im Begutachtungsverfahren wird klargestellt, dass die Sicherheitsleistung in jeder Art (Garantie, Versicherung, grundbücherliche Sicherstellung u. dgl.) erfolgen kann. Der nicht für eine Ersatzvornahme verbrauchte Teil ist in dem Maß auszufolgen, als mit einer weiteren Gefährdung der Oberfläche nicht mehr zu rechnen ist oder weitere Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues nicht mehr erforderlich sind.

Wurde eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben, so ist diese bei Inangriffnahme des Abbaus fällig.

Die bezüglichen Bestimmungen sollen im § 116 Abs. 11 verankert werden. Der Inhalt des geltenden Abs. 11 erhält die Bezeichnung Abs. 12.

Um die Sicherheitsleistung festlegen zu können, sollen im Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ua. auch Angaben über die Kosten der zur Sicherung der Oberfläche und der Oberflächennutzung vorgesehenen Maßnahmen zu machen sein. Dementsprechend wurde § 113 Abs. 1 Z 5 ergänzt.

Eine Sicherheitsleistung soll auch für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der vorliegenden Novelle bereits bestehende Abbaue vorgeschrieben werden können, wenn dies erforderlich ist. Maßgeblich für das Ob und die Höhe der Sicherheitsleistung bei bestehenden Abbauen soll auch die offene Fläche der Abbaue zum Zeitpunkt der Vorschreibung sein. Um Härten zu mildern, soll die Sicherheitsleistung für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der vorliegenden Novelle bestehende Abbaue bis längstens fünf Jahre nach dem vorgenannten Zeitpunkt zu erlegen sein. Die entsprechende Regelung soll in einem dem § 204 anzufügenden Abs. 2 verankert werden.

Der derzeitige Inhalt des § 204 wird zu dessen Abs. 1 und soll im Interesse der Einheitlichkeit der Vollziehung dahingehend geändert werden, dass der Ausdruck „letzter Satz“ entfällt. Im Hinblick darauf, dass der Entwurf nur für obertägige Abbaue eine Befreiung von der Gewinnungsbetriebsplanpflicht vorsieht, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (siehe § 112 Abs. 1 in Verbindung mit § 112 Abs. 4), und nicht auch für untertägige Abbaue, soll ferner vorgesehen werden, dass § 204 auf untertägige Abbaue keine Anwendung findet. Diese haben daher in Hinkunft Gewinnungsbetriebspläne nach § 112 Abs. 1 zweiter Satz vorzulegen, auch wenn sie nach dem Berggesetz 1975 nicht hauptbetriebsplanpflichtig waren.

Zu Z 37 (§ 113 Abs. 2 Z 3):

Der Verpflichtung, dem Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ua. ein Verzeichnis der Anrainergrundstücke und der Eigentümer dieser Grundstücke anzuschließen, kommt keine praktische Bedeutung zu, da die Eigentümer der Anrainergrundstücke zum Kreis der Nachbarn (siehe § 116 Abs. 3 Z 3) gehören und daher nicht persönlich zur mündlichen Verhandlung zu laden sind, sondern gemäß § 116 Abs. 7 durch die dort vorgesehenen Kundmachungen von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu verständigen sind. Die Wendung „sowie der angrenzenden Grundstücke“ im § 113 Abs. 2 Z 3 beruht daher auf einem Redaktionsversehen, das zu beseitigen ist.

Zu Z 38 und 46 (§ 115 Abs. 3 und 119 Abs. 9):

Es fehlen Bestimmungen über die Angaben, die Ansuchen um Genehmigung wesentlicher Änderungen haben müssen und über die Bestimmungen, die für die Genehmigung maßgeblich sind. Dem soll durch entsprechende Änderung der §§ 115 Abs. 3 und 119 Abs. 9 begegnet werden. Ferner soll die im § 115

Abs. 3 erster Satz enthaltene Anzeigepflicht für wesentliche Änderungen von Gewinnungsbetriebsplänen entfallen, da diese ohnehin genehmigungspflichtig sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass keine wesentliche Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes vorliegt, wenn eine Erweiterung über den vom bisherigen Gewinnungsbetriebsplan erfassten Raum hinaus erfolgen soll. Diesfalls finden nicht die Bestimmungen über Änderungen von Gewinnungsbetriebsplänen, sondern die Bestimmungen über neue Gewinnungsbetriebspläne Anwendung. Bei einer wesentlichen Änderung oder Ergänzung der Gewinnungsbetriebspläne wird es sich um abbautechnische oder sicherheitliche Fragen oder um Fragen zusätzlicher oder anderer Emissionen handeln. Raumordnungsrelevante Fragen werden bei derartigen Änderungen oder Ergänzungen nicht zu behandeln sein. Die Anführung des § 82 ist irreführend, wurde nicht vollzogen und war deshalb legislativ richtig zu stellen.

Zu Z 39 (§ 116 Abs. 1 Z 2):

Wie bereits zu § 82 Abs. 2 Z 2 ausgeführt, ist die Zustimmung der Grundeigentümer der Abbaugrundstücke bei grundeigenen mineralischen Rohstoffen derzeit im § 82 Abs. 2 und damit systemwidrig geregelt. Diese Zustimmung soll daher im § 116 Abs. 1 Z 2 geregelt werden. Die geltende Z 2 des § 116 Abs. 1 soll hingegen entfallen, da auch die bezüglichen Angaben im Ansuchen entfallen sollen (siehe § 80 Abs. 2 Z 9 und § 113 Abs. 2 Z 2).

Zu Z 40 (§ 116 Abs. 4):

Im § 116 Abs. 4 wird berücksichtigt, dass auch bei der ober- und untertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen sind. Ferner soll klargestellt werden, dass eine Parteistellung der im § 116 Abs. 2 Z 2 bis 4 angeführten Personen dann gegeben ist, wenn durch eine wesentliche horizontale oder vertikale Ausdehnung des Abbaues die im Abs. 1 Z 5 bis 8 angeführten Schutzinteressen beeinträchtigt werden.

Zu Z 41 (§ 116 Abs. 7 und 119 Abs. 2):

Durch die Verlautbarung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung in einer im politischen Bezirk, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, weit verbreiteten Tageszeitung soll eine hohe Publizität für die von diesem Vorhaben möglicherweise Betroffenen bewirkt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass mit Tageszeitungen insbesondere im ländlichen Raum, in dem auch überwiegend Bergbautätigkeit stattfindet, der berührte Personenkreis nicht erreicht werden kann. Daher soll auch eine Verlautbarung in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung zulässig sein.

Zu Z 43 (§ 116 Abs. 10):

Durch die Einfügung des Wortes „ausschließlich“ im § 116 Abs. 10 wird klargestellt, dass für die obertägige und untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinflussung der ober- und untertägigen Gewinnung dieselben Genehmigungskriterien gelten wie für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe.

Zu Z 45 (§ 119 Abs. 7):

Die Regelung im letzten Satz des § 119 Abs. 7 ist durch Änderungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 obsolet geworden und soll daher entfallen.

Zu Z 47 (§ 119 Abs. 13):

Die Frage, ob eine Änderung einer Bergbauanlage bewilligungspflichtig ist, ist nicht immer leicht zu beantworten. Es soll daher für den Bergbauberechtigten, der die Folgen eines konsenslosen Betriebes zu tragen hätte, die Möglichkeit eröffnet werden, auch zu dieser Frage einen Feststellungsbescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zu beantragen.

Zu Z 48 und 49 (§§ 121 und 121a neu bis 121e neu):

§ 121 enthält Bestimmungen zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie. Diese Bestimmungen sind lückenhaft und bedürfen daher einer Ergänzung. In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmäßig, die gegebenen Bestimmungen mit den im Wesentlichen am 1. September 2000 in Kraft getretenen Umsetzungsbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (siehe deren §§ 77a, 81a bis 81d und 356a) zu harmonisieren. Zu bemerken ist, dass – anders als bei der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie, die keine Genehmigungspflichten vorsieht – die Umsetzung der IPPC-Richtlinie nicht durch einen Verweis auf die betreffenden gewerberechtlichen Bestimmungen erfolgen kann, da die Umsetzungsbestimmungen des MinroG mit den vom gewerblichen Betriebsanlagenrecht teilweise abweichenden Bestimmungen des MinroG über Bergbauanlagen abgestimmt sein müssen.

Zu Z 50 bis 63 (§§ 125 Abs. 1 bis 3, 127 Abs. 2, 5 und 6, 128, 129, 130, 132, 134, 135 Abs. 1 und 2, 136, 137, 138 Abs. 4 und 5 und 139):

Die Bestimmungen über verantwortliche Personen berücksichtigen nicht die unterschiedlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Bergbauarten und treffen auch nicht notwendige Unterscheidungen zwischen Kleinbetrieben einerseits und größeren Betrieben andererseits. Um den praktischen Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen und im Sinne einer Deregulierung sollen die Bestimmungen über verantwortliche Personen weitgehend umgestaltet werden, wobei folgende Grundsätze gelten sollen:

- Es soll nur noch die Bestellung eines Betriebsleiters verpflichtend sein. Ein Betriebsaufseher (bzw. Betriebsaufseher) soll (bzw. sollen) nur zu bestellen sein, soweit dies zur technisch sicheren und einwandfreien Ausübung der Bergbautätigkeiten erforderlich ist.
- Es wird klargestellt, dass Betriebsleiter und Betriebsaufseher mit den ihrer Verantwortung entsprechenden Befugnissen auszustatten sind.
- Die Kriterien für die Beurteilung der Mehrfachbestellung sollen im Gesetz beispielhaft angeführt werden. Ferner sollen Höchstzahlen einer zulässigen Mehrfachbestellung festgelegt werden.
- Bei den verlangten Voraussetzungen an die verantwortlichen Personen sollen Erleichterungen geschaffen werden, wenn es sich um verantwortliche Personen bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit handelt.
- An Stelle des Anerkennungsverfahrens soll ein Vormerkverfahren treten.
- Die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Anzeige der Bestellung und zur Vormerkung von verantwortlichen Personen soll beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit konzentriert werden. Für den Auftrag zur Abberufung sollen jedoch die Behörden nach §§ 170 und 171 zuständig sein.
- Es soll grundsätzlich eine Unvereinbarkeitsregel für die gleichzeitige Ausübung der Funktion eines verantwortlichen Markscheiders einerseits und der Funktion einer anderen verantwortlichen Person andererseits geben; lediglich im Einzelfall soll eine Ausnahme möglich sein.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Z 50 (§ 125 Abs. 1 bis 3):

Mit der Regelung, dass ein Betriebsaufseher nur noch dann zu bestellen sein soll, wenn dies die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus erfordert, soll auch die Eigenverantwortung des Bergbauberechtigten stärker in den Vordergrund gerückt werden. Ferner wird klargestellt, dass Bergbauberechtigte, die natürliche Personen sind, die Tätigkeit eines Betriebsleiters oder eines Betriebsaufsehers auch selbst ausüben können, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen für verantwortliche Personen aufweisen.

Mehrfachbestellungen sollen – wie bisher – zulässig sein, wenn die betreffende Person in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen, für die sie verantwortlich sein soll, ihre Funktion einwandfrei auszuüben. Im Gesetz sollen jedoch Kriterien für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Mehrfachbestellung im Vormerkverfahren vorgegeben werden. Weiters sollen Höchstzahlen für eine Mehrfachbestellung vorgesehen werden. Einer Anregung im Begutachtungsverfahren entsprechend sollen bei der Berechnung der Beschäftigtenzahlen nicht nur die regelmäßig beschäftigten Personen, sondern auch etwa Saisonbeschäftigte oder Aushilfskräfte berücksichtigt werden. Daher sollen als Grundlage der Berechnung die drei Monate des Vorjahres mit dem höchsten Beschäftigtenstand herangezogen werden. Um der Behörde die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu ermöglichen, ist weiters vorgesehen, dass bei einer Erhöhung der Beschäftigtenzahl auf zehn Personen oder mehr dies der Behörde zu melden ist. Sollte sich in einem solchen Fall ergeben, dass etwa der Betriebsleiter nur die Voraussetzungen für die Leitung eines Kleinbetriebes hat, wird die Behörde auf Grund der Meldung nach § 132 vorzugehen haben.

Nach § 125 Abs. 1 muss ein Betriebsaufseher nur mehr dann bestellt werden, wenn die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus dies erfordert. Dementsprechend ist § 125 Abs. 3, der normiert, dass die Vertretung des Betriebsleiters durch einen geeigneten Betriebsaufseher zu erfolgen hat, dahingehend anzupassen, dass eine Vertretung auch durch andere geeignete Personen zulässig ist. Der Vertreter muss jedoch zumindest die Voraussetzungen des § 127 für einen Betriebsaufseher haben. Als „geeignet“ wird der Vertreter dann anzusehen sein, wenn er mit den Betriebsverhältnissen bestens vertraut ist.

Zu Z 51 (§ 127 Abs. 2):

Für Kleinbetriebe geringer Gefährlichkeit (§ 125 Abs. 2) soll als entsprechende Vorbildung eines Betriebsleiters – neben einer einschlägigen Hochschulausbildung – auch eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt oder eine durch den Besuch einer einschlägigen Lehranstalt erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gelten.

Zu Z 52, 53 und 62 (§§ 127 Abs. 5 und 6, 138 Abs. 4 und 5):

Der Entwurf sieht keine Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen mehr vor. An Stelle der Anerkennung soll eine Vormerkung der Anzeige erfolgen (siehe §§ 130 und 139). Dies ist in §§ 127 Abs. 5 und 6 und 138 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigten. Anzumerken ist, dass Vormerkungen auf Grund der Übergangsbestimmungen der §§ 207 und 208 nicht als Vormerkungen gelten, bei deren Vorliegen die erforderlichen Kenntnisse bzw. eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften im Sinne der §§ 127 Abs. 5 und 6 bzw. 138 Abs. 4 und 5 als gegeben anzunehmen sind.

Zu Z 54 (§ 128):

Die Änderung des § 128 Abs. 1 trägt der vorgesehenen zentralen Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die Vormerkung verantwortlicher Personen Rechnung. Wenn die bestellte Person auch noch von anderen Bergbauberechtigten bestellt ist, benötigt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Namen der anderen Bergbauberechtigten, um die Zulässigkeit der Mehrfachbestellung (§ 125 Abs. 2) prüfen zu können. Es soll daher ferner eine Verpflichtung der bestellten Person zur Bekanntgabe aller anderen Bergbauberechtigten vorgesehen werden. Folgt sie dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht, soll die Anzeige abzuweisen sein (siehe § 130). War zuvor eine andere Person als Betriebsleiter bzw. Betriebsaufseher bestellt, hat der Bergbauberechtigte gleichzeitig mit der Bekanntgabe des neuen Betriebsleiters (Betriebsaufsehers) nach § 128 Abs. 1 dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen, dass diese andere Person aus dieser Funktion abberufen worden ist. Im Abs. 2 des § 128 soll – über Anregung im Begutachtungsverfahren – vorgesehen werden, dass die vorzulegenden Unterlagen nur auf Aufforderung der Behörde im Original oder in beglaubigter Ablichtung (Abschrift) vorzulegen sind. Ansonsten reichen – unbeglaubigte – Ablichtungen.

Zu Z 55 und 61 (§§ 129 und 137):

Die geltenden Zuständigkeitsregelungen haben sich nicht bewährt. Insbesondere sind bundesweit große Unterschiede bei der Vollziehung festzustellen, wenn für die Anerkennung die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Landeshauptmänner zuständig sind. Von den Ländern wurde im Begutachtungsverfahren auch vorgebracht, dass die für die Beurteilung der Voraussetzungen an verantwortliche Personen erforderliche Fachkenntnis bei den Ländern nicht vorhanden ist, sodass eine Zuständigkeitskonzentration beim Bundesminister erfolgen soll. Es ist daher vorgesehen, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für die Vormerkung der Bestellung verantwortlicher Personen ausschließlich zuständig ist. Daher soll die Bestellung einer verantwortlichen Person dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen sein, der von der erfolgten Vormerkung auch die für die Aufsicht des betreffenden Bergbaues zuständige Behörde zu verständigen hat (siehe §§ 130 und 139).

Die Abberufung nach § 132 und § 134 bzw. § 140 soll hingegen auch in Zukunft der für die Aufsicht des betreffenden Bergbaues zuständigen Behörde obliegen.

Zu Z 56 und 63 (§§ 130 und 139):

Da an die Stelle der Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen eine Vormerkung der Anzeige einer solchen Bestellung treten soll, sind die §§ 130 und 139 entsprechend zu ändern. Hierbei soll auch vorgesehen werden, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Bergbauberechtigten und die jeweils bestellte verantwortliche Person von der Vormerkung schriftlich zu verständigen hat. Ferner erscheinen Regelungen für den Fall, dass die mit der Anzeige gemäß § 128 bzw. § 136 vorzulegenden Unterlagen mangelhaft sind, erforderlich. In einem solchen Fall soll der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Verbesserung binnen angemessener Frist aufzutragen und, wenn diesem Auftrag nicht Rechnung getragen wird, die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen haben. Von der Vormerkung bzw. den genannten Bescheiden ist – wenn es sich um einen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fallenden Betrieb handelt – die Bezirksverwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Zu Z 57 (§ 132):

Bei den Abberufungsgründen des § 132 Abs. 1 ist auch zu berücksichtigen, dass die bestellte Person allenfalls von vornherein nicht zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist oder dass eine dem § 125 Abs. 2 widersprechende Mehrfachbestellung vorliegt. Im § 132 Abs. 1 soll daher jeweils an die Stelle des Ausdruckes „nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet“ der Ausdruck „nicht zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet“ treten. Ferner sind im § 132 Abs. 1 auch Fälle einer nach § 135 Abs. 1 unzulässigen Personalunion zwischen Markscheider einerseits und Betriebsleiter usw., andererseits sowie Fälle, in denen die bestellte verantwortliche Person der Behörde gegenüber mitteilt, dass sie ihre Funktion zurückgelegt hat, zu regeln.

Nach § 132 Abs. 2 besteht derzeit keine Möglichkeit, die Weiterführung des Betriebes zu untersagen, wenn keine verantwortlichen Personen bestellt worden sind. Eine solche Möglichkeit soll durch die Anfügung eines Satzes im § 132 Abs. 2 geschaffen werden.

Zu Z 58 (§ 134):

Nach § 134 Abs. 1 haben Fremdunternehmer – sofern diese nicht ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertags durchführen (siehe § 134 Abs. 3) – der Behörde vor Aufnahme der ihnen vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekannt zu geben und nachzuweisen, dass die namhaft gemachten Personen über eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften verfügen, soweit diese für die Ausführung der Tätigkeiten in Betracht kommen.

Wie sich aus § 134 Abs. 2 ergibt, müssen verantwortliche Personen eines Fremdunternehmers nur dann die Voraussetzungen des § 127 – zu diesen Voraussetzungen zählt ua. eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften – aufweisen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Trifft Letzteres zu, dann hat die Behörde dem Fremdunternehmer mit Bescheid aufzutragen, mit der Leitung und technischen Aufsicht Personen zu betrauen, die den im § 127 angeführten Voraussetzungen entsprechen.

Die Forderung im § 134 Abs. 1, dass bereits mit einer Bekanntgabe nach dieser Bestimmung auch nachzuweisen ist, dass die namhaft gemachten Personen über eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften verfügt, beruht daher auf einem Redaktionsversehen, das zu beseitigen ist.

Im § 134 Abs. 2 sind die vorgesehene zentrale Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die Vormerkung verantwortlicher Personen sowie das Abgehen von der bescheidmäßigen Anerkennung verantwortlicher Personen zu berücksichtigen.

Werden von Fremdunternehmern ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertags durchgeführt, so entfällt nach § 134 Abs. 3 eine Anzeige nach Abs. 1 leg. cit. Der Bergbauberechtigte hat diesfalls eine Liste der für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen der Fremdunternehmer zu führen. Diese Personen sind vom Bergbauberechtigten vor Aufnahme der Tätigkeiten soweit über die im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften zu belehren, als diese für die Ausübung der Tätigkeiten in Betracht kommen.

Die Durchführung gewerblicher Tätigkeiten erfolgt nach den gewerberechtlichen Vorschriften. Die gegenständliche Regelung erscheint daher entbehrlich. § 134 Abs. 3 soll daher entfallen. Dies ist auch im § 134 Abs. 1 und 2 entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Z 59 und 97 (§§ 135 Abs. 1 und 2 und 197 Abs. 7 neu):

Wegen des unterschiedlichen Aufgabenbereiches kann es bei der derzeit zulässigen Personalunion von Markscheider einerseits und Betriebsleiter, Betriebsaufseher oder technischer Aufsicht bei Fremdunternehmern andererseits zu Interessenskonflikten kommen, die zu Lasten der markscheiderischen Sicherheit gehen. Im § 135 Abs. 1 soll daher festgelegt werden, dass eine solche Personalunion daher in Hinkunft grundsätzlich nicht mehr zulässig ist. Hievon soll jedoch bescheidmäßig eine Ausnahme zugelassen werden können, wenn die markscheiderischen Aufgaben beim betreffenden Bergbaubetrieb nach Schwierigkeit und Umfang gering sind. Damit wird Anregungen im Begutachtungsverfahren Rechnung getragen.

Das oben angeführte Verbot einer Personalunion soll grundsätzlich auch für eine zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehende Personalunion gelten, jedoch soll diese dann noch ein Jahr zulässig sein, damit den Betrieben die nötige Zeit bleibt, um eine Entflechtung der gg. Funktionen herbeizuführen. Eine entsprechende Übergangsregelung soll durch Anfügung eines Abs. 7 im § 197 vorgesehen werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist jedoch § 132 sinngemäß anzuwenden.

Im § 135 Abs. 2 soll durch die Aufnahme von Kriterien, die für die Zulässigkeit einer Mehrfachbestellung maßgeblich sind, berücksichtigt werden, dass auch die Beurteilung der Zulässigkeit der Mehrfachbestellung eines verantwortlichen Markscheiders in Hinkunft in der Alleinverantwortung des Bergbauberechtigten gelegen sein soll.

Zu Z 60 (§ 136):

Es wird die vorgesehene zentrale Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die Vormerkung verantwortlicher Markscheider berücksichtigt.

Zu Z 64 und 107 (§ 151a neu und 217 Abs. 7 neu):

Nach § 147 ist vor Benützung der Oberfläche und des oberflächennahen Bereiches von Grundstücken für Bergbauzwecke die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Diese kann nach § 149 unter bestimmten Voraussetzungen durch die zwangsweise Grundüberlassung ersetzt werden. Grundsätzlich ist nur die Überlassung für die Dauer der Ausübung der Bergbautätigkeit vorgesehen, unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch auch die Übertragung ins Eigentum erfolgen. Eine Bestimmung über die Rückgängigmachung der zwangsweisen Grundüberlassung bzw. Übertragung ins Eigentum, wenn der Zweck dieser nicht erreicht wurde, enthält das Gesetz nicht. Nach der Judikatur des VfGH (siehe hiezu ua. die Erkenntnisse VfSlg. 8980, 8981 und 8982) ist jedoch in der Eigentumsgarantie des Art. 5 StGG auch die Rückgängigmachung der Enteignung für den Fall zugrunde gelegt, dass die enteignete Sache dem vom Gesetz als Enteignungsgrund genannten öffentlichen Zweck nicht zugeführt wird, sei es, weil dieser Zweck überhaupt nicht, sei es, weil er nicht in dem ursprünglich beabsichtigten Umfang verwirklicht wird. Da sich der Anspruch unmittelbar aus der Verfassung ergebe, bedarf es nach Ansicht des VfGH keiner ausdrücklichen Regelung auf einfachgesetzlicher Ebene. Problematisch ist in diesem Zusammenhang aber die zeitliche Dimension des Rückgabeanspruchs. Der VfGH führte dazu schon in VfSlg. 8981 Folgendes aus:

„Auch der Verfassungsgerichtshof ist aber der Meinung, dass die mit dem Rechtsinstitut der Enteignung wesensgemäß verbundene Rückgängigmachung in verschiedener Beziehung einer näheren Regelung zugänglich ist. So ist es insbesondere zulässig zu regeln, dass der Enteignete seinen Anspruch auf Rückgängigmachung nur innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass der als Enteignungsgrund normierte öffentliche Zweck nicht verwirklicht wird, geltend machen kann; ohne eine solche Regelung könnte ein solcher Antrag unbefristet gestellt werden, da in Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Natur eine Verschweigung ... nur dort eintritt, wo sie das Gesetz ausdrücklich vorsieht.“

Da das MinroG keine Regelungen über die Rückgängigmachung einer zwangsweisen Grundüberlassung bzw. Rückereignung kennt, besteht auch bei lange zurückliegenden Enteignungen die Möglichkeit, dass der Rechtsnachfolger des seinerzeit zur Grundüberlassung Verpflichteten bzw. Enteigneten erfolgreich die Rückstellung des betreffenden Guts verlangt, wenn das Projekt, das Anlass für die zwangsweise Grundüberlassung bzw. Enteignung war, – aus welchen Gründen auch immer – nicht realisiert wurde. Dies hat insbesondere bei den langen Planungszeiträumen des Bergbaus gravierende Konsequenzen: Der Vorgang der zwangsweisen Grundüberlassung bzw. der Enteignung kann schon vor Jahrzehnten erfolgt sein. Auch ist die Frage, ob der Zweck der zwangsweisen Grundüberlassung bzw. Enteignung jemals erreicht wurde (oder allenfalls noch erreicht werden kann), nicht immer leicht zu beantworten.

Anders als im MinroG sind etwa in § 20a Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes, § 27 des Abfallwirtschaftsgesetzes und § 6 Abs. 4 des Hochleistungsstreckengesetzes Regelungen, die eine Eingrenzung des Rückübereignungsanspruches vorsehen, enthalten. Der VfGH hat zu dieser Frage ausdrücklich festgehalten, dass derartige Beschränkungen dem Interesse der Rechtssicherheit dienen können (siehe zuletzt das Erkenntnis des VfGH vom 15. März 2000, B 1856/98).

Die Grenzen einer solchen Regelung hat der Gerichtshof hingegen in dem Erkenntnis VfSlg. 13744/1994 aufgezeigt: § 18 Abs. 4 OÖ BauO normierte die Verpflichtung, im Falle der Rückwidmung von Verkehrsflächen zuvor abgetretene Grundflächen dem früheren Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger anzubieten. § 18 Abs. 7 OÖ BauO schloss diese Verpflichtung aber aus, wenn seit der Abtretung mehr als 30 Jahre vergangen waren. Der VfGH kam zum Ergebnis, dass es denkbar sei, dass die Frist zur Verwirklichung des Enteignungszwecks länger als 30 Jahre dauere, ohne dass dies sachwidrig wäre. Möglich sei daher, dass ein Zurückstellungsanspruch überhaupt erst nach Ablauf einer zur Verwirklichung des mit der Enteignung verbundenen Zwecks angemessenen Frist entstehen könne. Dies könne dazu führen, dass zur Geltendmachung eines Rückstellungsanspruches nur eine unvertretbar kurze Zeit zur Verfügung stehe oder der Eigentümer seinen Anspruch überhaupt nicht mehr geltend machen könne.

Verfassungsrechtlich geboten ist somit eine angemessene Frist, die grundsätzlich nicht vor Kenntnis des Enteigneten von der Zweckverfehlung zu laufen beginnen darf. Daneben ist freilich – im Interesse der Rechtssicherheit – die Normierung einer absoluten Frist zulässig, wenn gleichzeitig auch dem Enteigner eine Frist für die Realisierung des Vorhabens gesetzt wird.

Entsprechend von Anregungen im Begutachtungsverfahren soll daher im MinroG eine Regelung geschaffen werden, die sowohl gewährleistet, dass dem Bergbauunternehmen eine entsprechend lange Vorlaufzeit zur Verfügung steht, um die Detailplanung und Vorbereitung der Rohstoffgewinnung durchführen zu können, ohne einen Rückforderungsanspruch auszulösen, als auch dem zur zwangsweisen

Grundüberlassung Verpflichteten oder Enteigneten bzw. Eigentümer des belasteten Grundstücks einen ausreichend langen Zeitraum für die Geltendmachung seiner Rechte einräumt. Dies ist der Inhalt des neu einzufügenden § 151a.

Weiters soll im Interesse der Rechtssicherheit durch Anfügung eines Abs. 7 im § 217 auch eine Regelung für bisherige zwangsweise Grundüberlassungen bzw. Enteignungen geschaffen werden. Unbillig wäre es hier, bei der Fristberechnung auf den seinerzeitigen Zeitpunkt der zwangsweisen Grundüberlassung bzw. Enteignung abzustellen, da dies sämtliche Ansprüche, die ihre Grundlage in länger zurückliegenden Verfahren zur zwangsweisen Grundüberlassung bzw. Enteignung haben, zum Erlöschen bringen könnte, dies unabhängig davon, ob dem Rückforderungsberechtigten bislang eine effektive Möglichkeit zur Geltendmachung seiner Rechte offen stand oder nicht. Sachgerecht erscheint es aber, den Anspruch dann auszuschließen, wenn er in der Vergangenheit bereits 15 Jahre lang bestand und nicht geltend gemacht wurde. Die Betroffenen sind damit aus Rechtsschutzüberlegungen deutlich besser gestellt, als sie es in Hinkunft wären.

Zu Z 65 (§ 153 Abs. 2):

Nach § 153 Abs. 2 dritter Satz gilt die Bewilligung für die Errichtung einer bergbaufremden Anlage in einem Bergbaugebiet als erteilt, wenn sie von der Behörde nicht binnen drei Monaten nach dem Einlangen des Ansuchens versagt worden ist. Diese Regelung hat sich insbesondere bei aus bergschadenskundlicher Sicht schwierigen Fällen, in denen umfangreiche Ermittlungen angestellt werden müssen, die keineswegs innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden können, nicht bewährt. Entsprechend einer Anregung im Begutachtungsverfahren soll jedoch die „ex lege-Bewilligung“ – wie im Begutachtungsverfahren vorgesehen – nicht entfallen, sondern um eine Regelung ergänzt werden, die vorsieht, dass die Behörde die Entscheidungsfrist in den genannten Fällen mit Bescheid um bis zu drei Monate verlängern kann. Wird die Bewilligung im Falle einer solchen Fristverlängerung nicht vor Ablauf der verlängerten Frist – das ist längstens sechs Monate nach Einlangen des Ansuchens – versagt, gilt sie als erteilt.

Ein weiterer Mangel des Gesetzes besteht darin, dass keinerlei Regelungen darüber bestehen, welche Unterlagen dem Ansuchen um eine Bewilligung anzuschließen sind. Dies wirkt sich insbesondere verfahrensverzögernd aus. Es soll daher vorgesehen werden, dass dem Ansuchen je zwei Ausfertigungen einer von einem hierzu Befugten erstellten Beschreibung und planlichen Darstellung des Vorhabens anzuschließen sind. Im § 153 Abs. 2 soll daher weiters eine Umschreibung der dem Ansuchen beizulegenden Unterlagen erfolgen.

Zu Z 66 (§ 156 Abs. 4):

Um zu verhindern, dass innerhalb von Reservefeldern (in diesen besteht keine Betriebspflicht) bergbaufremde Bauten und andere Anlagen nicht errichtet werden dürfen, obwohl eine bergbauliche Inanspruchnahme der betreffenden Grundstücke innerhalb der nächsten 15 Jahre nicht beabsichtigt ist, soll im § 156 Abs. 4 der Ausdruck „und gegenständlichenfalls kein Reservefeld vorliegt“ entfallen.

Zu Z 67 bis 69 und 92 (§§ 160 Abs. 2 und 193 Abs. 7):

Nach dem Wortlaut des § 160 Abs. 2 Z 3 würde die Bergschadenshaftung des Bergbauberechtigten – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – auch in den Fällen, in denen gar nicht um die Bewilligung nach § 153 angesucht wurde, greifen. In diesem Fall wurde nämlich weder eine Bewilligung versagt noch wurden Sicherheitsvorkehrungen vorgeschrieben, somit kann auch nicht der Sachverhalt vorliegen, dass der Verpflichtung zu Sicherheitsmaßnahmen nicht nachgekommen wurde. Ferner ist nicht berücksichtigt, dass Bereiche, in denen ein Kohlenwasserstoffbergbau umgeht, nicht mehr als Bergbaugebiete gelten. Stattdessen besteht nunmehr die Möglichkeit, nach § 181 durch Verordnung Abstandsvorschriften zu erlassen. Auch bei Nichteinhaltung einer solchen Abstandsverordnung durch Bauwerber ist jedoch nach § 160 ein Anspruch auf Ersatz von Bergschäden nicht ausgeschlossen. In den vorgenannten Fällen ist weiters auch keine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion gegeben, da kein im § 193 angeführter Tatbestand greift.

Durch die vorgesehene Änderung des § 160 soll daher in Hinkunft auch dann, wenn nicht um eine bergrechtliche Bewilligung angesucht wurde oder wenn entgegen einer Abstandsverordnung gebaut wurde, die Bergschadenshaftung des Bergbauberechtigten ausgeschlossen sein.

Ferner soll durch die vorgesehene Änderung des § 193 Abs. 7 eine Verwaltungsübertretung auch dann vorliegen, wenn nicht um eine bergrechtliche Bewilligung angesucht wurde oder wenn entgegen einer Abstandsverordnung gebaut wurde.

Zu Z 70 (§ 170):

Im § 170 soll klargestellt werden, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bei der Vollziehung des MinroG als Montanbehörde tätig wird. Ferner soll der Ausdruck „Soweit in diesem Bundesgesetz und im § 171 nichts anderes bestimmt ist“ durch den Ausdruck „Soweit im § 171 oder in einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes nichts anderes vorgesehen ist“ ersetzt werden, da auch der § 171 zu „diesem Bundesgesetz“ gehört.

Zu Z 71 und 72 (§ 171 Abs. 1 und 2):

Die Zuständigkeitsregelungen des MinroG für das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe sind kasuistisch und daher lückenhaft und teilweise unzumutbar. So scheint etwa die Regelung des § 4 AVG, wonach bei örtlicher Zuständigkeit von zwei oder mehreren Behörden die betreffenden Behörden einvernehmlich vorzugehen haben, in den Fällen der §§ 178 und 179 nicht zweckmäßig, wenn sich ein Bergbau über den politischen Bezirk hinaus erstreckt. Mit der Neufassung des § 171 soll diesem Problem Rechnung getragen werden und eine vom § 4 AVG abweichende Regelung geschaffen werden. Demnach soll, soweit nicht nach § 171 Abs. 2 der Landeshauptmann zuständig ist, für einen die Bezirksgrenze(n) überschreitenden Bergbau, in dem ausschließlich obertägig grundeigene mineralische Rohstoffe gewonnen und aufbereitet werden, jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein, in deren Verwaltungsbezirk die Grundstücke, auf die sich ein Gewinnungsbetriebsplan bezieht, flächenmäßig zum überwiegenden Teil gelegen sind. Hinzuweisen ist, dass die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden nicht auf die Vollziehung jener Bestimmungen des MinroG, die unmittelbar die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe betreffen – wie etwa die Bestimmungen über Gewinnungsbetriebspläne oder über Bergbauanlagen – beschränkt ist, sondern dass auch die übrigen Bestimmungen des MinroG von den genannten Behörden zu vollziehen sind, wenn im betreffenden Fall ein Bezug zum obertägigen Gewinnen oder Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe besteht. Daher sind die Bezirksverwaltungsbehörden etwa auch für Bewilligungen zur Errichtung bergbaufremder Bauten und sonstiger Bergbauanlagen im Bergbaugbiet zuständig, sofern das Bergbaugbiet einen Raum darstellt, auf den sich eine Gewinnungsberechtigung für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht. Dies gilt auch für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

Im § 171 Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die in dieser Bestimmung geregelte erstinstanzliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes auf das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, da bei der derzeitigen Formulierung auch die Ansicht vertreten wird, dass der Landeshauptmann für alle Betriebspläne und Bergbauanlagen, die Bezirksgrenzen überschreitend sind, zuständig sei.

Zu Z 73 (§ 173):

Da nunmehr der Arbeitnehmerschutz im gesamten Bergbau von der Arbeitsinspektion wahrgenommen wird, ist die Bestimmung, dass die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes der Arbeitsinspektion obliegt, wenn es sich um obertägige Tätigkeiten gewerblicher Natur von Fremdunternehmern handelt, obsolet und soll daher entfallen.

Zu Z 74 (§ 174):

Im Hinblick auf die Bedeutung des Betriebsplanwesens für den Bergbau erscheint es erforderlich, dieses besonders zu erwähnen und als Aufgabenbereich der Behörden im § 174 Abs. 1 ausdrücklich anzuführen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Meldepflicht der Bergbauberechtigten ua. nach § 178 Abs. 3 in Zukunft unmittelbar gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestehen. Dadurch ist der zweite Satz des § 174 Abs. 2 entbehrlich.

Zu Z 75 (§ 175 Abs. 1):

Die Einfügung des Wortes „ausschließlich“ im § 175 Abs. 1 dient der Klarstellung.

Wegen der mit dem Bergbau, insbesondere soweit dieser unter Tage betrieben wird, verbundenen besonderen Gefahren soll die behördliche Besichtigungspflicht wieder verschärft und auf den Stand vor dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, zurückgebracht werden. In Ansehung der im § 112 Abs. 1 angeführten Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Vorlage eines Gewinnungsbetriebsplanes bis auf ein Jahr zu verkürzen, soll es Aufgabe der Behörde sein, das Vorliegen der im § 112 Abs. 1 dritter Satz angeführten Fälle laufend zu kontrollieren, um die Vorlage eines Gewinnungsbetriebsplanes nach § 179 anordnen zu können.

Die im § 175 Abs. 1 verankerte Verpflichtung, den Betriebsrat zu den nach dieser Bestimmung durchgeführten Besichtigungen zuzuziehen, ist überholt, da nunmehr das Arbeitsinspektionsgesetz (ArBIG) Anwendung findet und § 3 Abs. 8 ArBIG ohnehin eine entsprechende Verpflichtung enthält. Die letzten zwei Sätze des § 175 Abs. 1 sollen daher entfallen.

Zu Z 76 (§ 177 Abs. 3):

Die Einfügung des Wortes „ausschließlich“ dient der Klarstellung.

Zu Z 77 (§ 177a):

Die anlässlich des Grubenunglücks beim Talkbergbau Lassing geschaffene Regelung hat sich insbesondere deshalb als undurchführbar erwiesen, weil die Festlegung von Kriterien für die geforderte wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht möglich erscheint. Die Regelung soll daher entfallen.

Zu 78 und 79 (§ 178 Abs. 2 bis 4):

Im § 178 Abs. 2 soll im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 MRK vorgesehen werden, dass die Behörde die vorauszahlenden bzw. zu ersetzenden Kosten nur vorläufig mit Bescheid festsetzt und gegen diese Festsetzung das Außerstreitgericht angerufen werden kann.

Nach § 174 Abs. 2 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Statistiken über die Produktion über Unfälle und über gefährliche Ereignisse zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Verordnung über die konjunkturelle Entwicklung des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden, der Sachgütererzeugung, der Energie- und Wasserversorgung sowie des Bauwesens, BGBl. Nr. 826, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/1999, sieht lediglich Meldepflichten ua. von Produktionszahlen für Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten vor. Ferner ist nur das Endprodukt des jeweiligen Betriebes zu melden. Gewinnt daher etwa ein Unternehmen Ton und verarbeitet diesen selbst zu Ziegel, so wird lediglich die Ziegelproduktion erfasst und nicht auch die Tonproduktion. Diese ist jedoch für die Beurteilung des Eigenversorgungsgrades des Landes mit mineralischen Rohstoffen unerlässlich. Auf Grund der genannten Verordnung, die im Übrigen mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft tritt, kann daher keine aussagekräftige Bergbauproduktionsstatistik erstellt werden. Es erscheint daher erforderlich, die Regelung des MinroG über die Bergbauproduktionsstatistik nicht nur zu erhalten, sondern im § 178 Abs. 3 an Stelle der derzeitigen jährlichen Meldepflicht über die Produktion eine halbjährliche Meldepflicht vorzusehen. Die Meldungen für die Unfallstatistik und für die Statistik von „Beinaheunfällen“ (gefährliche Vorfälle im Sinne des § 97) sollen – wie bisher – jährlich zu erfolgen haben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Meldepflicht der Bergbauberechtigten nach § 178 Abs. 3 in Hinkunft unmittelbar gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestehen. Dadurch wird auch § 178 Abs. 4 entbehrlich.

Durch den vorgesehenen Entfall des § 178 Abs. 4 wird § 178 Abs. 5 zu Abs. 4.

Zu Z 80 und 82 (§ 179 Abs. 2 und 4):

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen gegen Bescheide, mit denen Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit angeordnet wurden, ist derzeit nur für Bescheide nach § 179 Abs. 2 vorgesehen, sollte jedoch auch für Bescheide nach § 179 Abs. 1 und 3 gelten. Der bezügliche Satz soll daher im Abs. 2 gestrichen und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für Bescheide nach § 179 Abs. 1 bis 3 im Abs. 4 leg. cit. verankert werden. Der geltende § 179 Abs. 4 ist entbehrlich, da er keine von §§ 170 und 171 abweichende Zuständigkeitsregelungen enthält, und soll daher entfallen.

Zu Z 81 (§ 179 Abs. 3):

Nach § 179 Abs. 3 letzter Satz können dem Haftpflichtigen nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten nur dann Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht wird oder bedroht werden kann. Praktischen Bedürfnissen entsprechend sollen in Hinkunft derartige Anordnungen auch dann möglich sein, wenn fremde Sachen gefährdet werden oder gefährdet werden können. Dies erscheint – unbeschadet der Möglichkeit, im Schadensfall Schadenersatz zu erwirken – erforderlich, da es Zweck des MinroG ist, Schäden hintanzuhalten, sodass sich die oft schwierige Frage eines Schadenersatzanspruches gar nicht stellt.

Zu Z 83 (§ 179 Abs. 5 neu):

Derzeit ist eine Veranlassung von Maßnahmen durch die Behörde bei Gefahr im Verzug nur möglich, wenn Sicherheitsvorschriften außer Acht gelassen wurden (siehe § 178 Abs. 2). Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt, da Gefahr im Verzug auch dann vorliegen kann, wenn keine Sicherheitsvorschrift außer Acht gelassen wurde. Eine unterschiedliche Behandlung von – aus Sicht der Folgen her – gleich

gelagerten Sachverhalten erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. In einem dem § 179 anzufügenden Abs. 5 soll daher eine dem § 178 Abs. 2 nachgebildete Regelung für Fälle, in denen Gefahr im Verzug gegeben ist, in denen aber keine Sicherheitsvorschriften verletzt wurden, verankert werden. Hiebei wird klargestellt, dass nur die unaufschiebbaren Maßnahmen von der Behörde gesetzt werden dürfen. Durch den Verweis auf § 187e Abs. 1 wird weiters klargestellt, dass die dort geregelte Zuständigkeit im Katastrophenfall der Regelung des § 179 Abs. 5 vorgeht. Weiters wird – wie im § 178 Abs. 2 auch – vorgesehen, dass die Festsetzung des Kostenersatzes durch Bescheid nur vorläufig ist und gegen diese Festsetzung das Außerstreitgericht angerufen werden kann.

Zu Z 85 (§ 182):

Die Regelungen des MinroG zur Umsetzung der Seveso-Richtlinie sind unvollständig. Die erforderliche Ergänzung soll zum Anlass genommen werden, § 182 mit den am 1. September 2000 in Kraft getretenen Umsetzungsbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu harmonisieren.

Zu Z 86 und 105 (§§ 185 und 215a neu):

Die Bestimmungen des § 185 über Vormerkungen und Übersichtskarten sollen ausgebaut und verbessert werden. Insbesondere soll die Verpflichtung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit verankert werden, die Vormerkungen und Übersichtskarten automationsunterstützt zu führen (Bergbauinformationssystem – BergIS). Weiters soll der Datenkatalog, der in das BergIS Eingang findet, präzisiert und erweitert werden. Bestimmte Daten sollen – wie bisher – allgemein zugänglich sein, während für die Einsicht in die übrigen Daten ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden muss. Die allgemein zugänglichen Daten sind für das Internet aufzubereiten. Der Wirtschaftskammer Österreich sind die in das BergIS einzutragenden Daten zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der den Wirtschaftskammern gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Desgleichen sind die Daten den Bezirksverwaltungsbehörden und den Landeshauptmännern zu übermitteln, soweit dies zur Vollziehung durch diese Behörden erforderlich ist. Schließlich sollen die Bezirksverwaltungsbehörden und der Landeshauptmann dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die für das BergIS erforderlichen Daten automationsunterstützt zu übermitteln haben. Da dies eine gewisse Vorlaufzeit bedingt, ist in der Übergangsbestimmung des § 215a vorgesehen, dass dies erstmals bis 1. Jänner 2004 zu erfolgen hat.

Nach § 26 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 ist einem Betroffenen auch Auskunft über allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Datenübermittlungen zu geben. Eine solche Auskunft kann nur dann erteilt werden, wenn bei jedem Auskunftersuchen der Empfänger protokolliert wird. Es würde jedoch zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führen, wenn auch die Einsicht oder die Übermittlung der in § 185 Abs. 4 lit. a bis d MinroG angeführten Daten – diese sollen in das Internet gestellt werden – sowie die gesetzlich vorgeschriebene Übermittlung von Daten an die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landeshauptmänner und die Wirtschaftskammer Österreich jeweils protokolliert werden müssten. § 185 Abs. 10 sieht daher eine entsprechende Ausnahme vom Datenschutzgesetz vor. Bemerkt wird, dass es auch für das Gewerbeverzeichnis, das Firmenbuch und das Grundbuch vergleichbare Ausnahmeregelungen gibt (siehe § 365h der GewO 1994, § 38 des Firmenbuchgesetzes und § 28 des Grundbuchumstellungsgesetzes).

Zu Z 87 und 88 (§ 187 und §§ 187a bis 187e) sowie Artikel 8:

Sowohl seitens der Wissenschaft (zB Heinz Mayer, 1999) als auch von der Wirtschaft wurde der Mangel einer Neuregelung des Grubenrettungswesens im bestehenden Mineralrohstoffgesetz hervorgehoben. Das Grubenunglück in Lassing hat auch gezeigt, dass im Falle eines Bergwerksunglückes nicht nur der Unglücksfall im engeren Sinne zu bewältigen ist, sondern auch eine umfangreiche Betreuung der Außenwelt und eine wirtschaftliche Abwicklung des Rettungswerkes erforderlich ist. Den Erwartungen der Bevölkerung nach einer professionellen Intervention öffentlicher Stellen im Falle eines Bergwerksunglückes hinkt die rechtliche Situation erheblich nach. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 187 und den neu eingefügten §§ 187a bis 187e soll nun dem Bedürfnis nach einer geschlossenen und praktikablen Regelung des Grubenrettungswesens Rechnung getragen werden. Die Vorschläge basieren auf Gesprächen, die im Kreise fachlicher Vertreter der betroffenen Bergbaubetriebe und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erarbeitet und in der Wirtschaftskammer Österreich (Fachverband der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie) diskutiert wurden.

Der Rückgang an untätig Beschäftigten in den vergangenen Jahrzehnten führte dazu, dass die auf Gesetzesstufe stehende Bergpolizeiverordnung für das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, in vielen Bereichen nur noch über Ausnahmeregelungen vollziehbar ist, da sie für die meisten Betriebe nicht administrierbar ist. Diese Verordnung soll daher aufgehoben und die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung noch aktuellen Bestimmungen sollen in die §§ 187 bis 187e einfließen. Um die neuen

Strukturen aufbauen zu können, erscheint es jedoch erforderlich, die genannte Verordnung für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren aufrecht zu erhalten (siehe Artikel 8).

Die §§ 187 bis 187e sind im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Aufstellung des Notfallplanes im § 109 Abs. 1 zu lesen. Von den gegebenen Bestimmungen ist jedoch ein wesentlich kleinerer Kreis von Bergbauen betroffen als von § 109 Abs. 1. Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass die Regelungen über das Grubenrettungswesen bzw. über das Gasschutzwesen auch für die Ausübung von im § 2 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten (wie für etwa den Betrieb eines Schaubergwerkes oder die Gewinnung von Geothermalenergie) gelten. Dies ergibt sich aus dem Verweis im § 2 Abs. 3, wonach auf die genannten Tätigkeiten ua. die §§ 187 bis 187e sinngemäß anzuwenden sind.

Das Grubenrettungswesen soll in Zukunft auf einem betrieblicherseits aufzustellenden Notfallplan und auf einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen basieren und einer einheitlichen Einsatzleitung unterstehen. Hinsichtlich des Notfallplanes wird auf die Ausführungen zu § 109 verwiesen. Der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen sollen die über der betrieblichen Ebene anfallenden organisatorischen und technischen Aufgaben vor allem mit Ziel einer bestmöglichen Vorbereitung auf einen Ernstfall zufallen.

Die bisher unklare Regelung der Einsatzleitung soll verbessert werden. Sobald ein Ereignis, das durch den Bergbau ausgelöst sein könnte, in die Rechtssphäre unbeteiligter Personen eingreifen kann, ergeben sich nach der geltenden Regelung Abgrenzungsfragen zwischen Bergrecht und anderen Bestimmungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen, wie etwa dem Sicherheitspolizeigesetz, ortspolizeilichen Vorschriften der Gemeinden oder den Feuerpolizei- und Katastrophenhilfegesetzen der Länder. Der Grund dafür liegt in der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung, die das Bergwesen dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuordnet und den allgemeinen Katastrophenschutz den Ländern überlässt. In einem Notfall ist daher die Koordination mit einer Vielzahl öffentlicher und anderer Stellen erforderlich, wobei es bei der herrschenden Rechtslage keine verfahrensleitende Behörde oder Einrichtung und auch keine klare Verteilung der Verantwortung gibt.

Eine umfassende Regelung des Rettungswerkes nach einem Bergbauunglück auf Grund des Kompetenztatbestandes „Bergwesen“ ist ausgeschlossen, da dieser Kompetenztatbestand nur dazu ermächtigt, Regelungen zu schaffen, die Anordnungen an den Bergbauberechtigten, nicht jedoch auch an Dritte ermöglichen.

Die neue Regelung unterscheidet daher zwischen einer betrieblichen Grubenrettung und einem überbetrieblichen Rettungswerk. Solange der Betrieb im Ernstfall mit den in seinem Notfallplan vorgesehenen Mitteln und Maßnahmen (Rettungswerk) die Situation beherrscht – das wird in den allermeisten Fällen zutreffen –, wird eine betriebliche Grubenrettung ausreichend sein (§ 187c). Einsatzleiter ist in diesem Fall der Betriebsleiter (sofern im Notfallplan nach § 109 Abs. 1 keine andere Regelung vorgesehen ist). Kommt jedoch hervor, dass die Maßnahmen und Mittel des Notfallplanes nicht ausreichen oder wird, auch durch Umfang oder Dauer des erforderlichen Rettungswerkes, die Einsatzleitung überfordert oder wird in großem Ausmaß öffentliche Infrastruktur beansprucht, beispielsweise für Absperrungen oder Evakuierungen, soll das überbetriebliche Rettungswerk zum Einsatz kommen. Die Bestimmung hat im Wesentlichen Fälle vor Augen, in denen die Tatbestände der landesgesetzlichen Legaldefinitionen für Katastrophenfälle als erfüllt erachtet werden können. Insbesondere soll durch den Einsatz des landesgesetzlichen Instrumentariums zur Beherrschung von Natur- und Industriekatastrophen sowie der dort vorhandenen Organisationen die kritische Situation rasch beherrscht und der Schaden begrenzt werden. Sinnvollerweise übernimmt die Organisation des Landeskatastrophenschutzes die Einsatzleitung. Es wird Sache der Vollzugspraxis sein, dass die von den Betrieben nominierten Einsatzleiter und der Leiter der Hauptstelle in das landesgesetzliche Katastrophenmanagement eingegliedert werden.

Die auf Grund des Begutachtungsverfahrens vorliegenden Stellungnahmen wurden in der vorgeschlagenen Gesetzesformulierung weitgehend berücksichtigt.

Hinsichtlich der Frage, ob eine Hauptrettungsstelle für das Grubenrettungswesen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder bei der Wirtschaftskammer Österreich einzurichten ist, knüpft der Entwurf jedoch an die derzeitige Rechtslage, nach der die Hauptstelle vom Fachverband der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie zu unterhalten ist (siehe § 41 der Bergpolizeiverordnung für das Grubenrettungswesen) an und sieht demgemäß vor, dass die Hauptstelle von der Wirtschaftskammer Österreich einzurichten ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist noch Folgendes auszuführen:

Zu § 187:

Ziel der Regelung ist ein auf die Gegebenheiten des Betriebes abgestimmtes funktionierendes Rettungswerk, das auf einer möglichst breiten Basis die jeweils lokal vorhandenen Mittel und Möglichkeiten

ausschöpft. Die darüber hinausgehenden Erfordernisse sollen mit der Einhebung des Beitrages, der der Unterhaltung der Hauptstelle zukommen soll, übergreifend abgedeckt werden. Die Bemessung des Beitrages soll sich neben den Erfordernissen auch nach den Möglichkeiten des Betriebes richten. Der Mindestjahresbeitrag soll für alle 1 000 Euro jährlich betragen. Für die Nutzung von Grubenbauen für Besichtigungszwecke soll jedoch darüber hinaus ein Beitrag pro Besucher zu entrichten sein. Als „Besucher“ im Sinne dieser Bestimmung werden daher Besucher eines unter § 2 Abs. 2 fallenden Schaubergwerks und Besucher im Rahmen von Fremdenbefahrungen (§ 189), nicht aber Personen, die Grubenbaue (Heilstollen) zu Heilzwecken aufsuchen, anzusehen sein. Bei einem angenommenen Eintrittspreis von derzeit 100 Schilling (7,27 Euro), der bei den meisten Schaubergwerken bzw. Fremdenbefahrungen weit darüber liegt, macht der zusätzliche Mindestbeitrag von 20 Cent pro Besucher nur 2,75% aus und erscheint somit durchaus wirtschaftlich verkraftbar.

Zu § 187a:

Auf die allgemeinen Bemerkungen zur Neugestaltung des Grubenrettungswesens wird verwiesen. Die Aufzählung ist demonstrativ, die Aufgaben der Hauptstelle ergeben sich aus dem Ziel der bestmöglichen Vorbereitung auf ein Rettungswerk. Die Vorschriften in der aufzuhebenden Bergpolizeiverordnung für das Grubenrettungswesen, welche die Organisation und Führung der Grubenwehr in Übung und Einsatz betreffen, sind längst nicht mehr Stand der Technik. Sie sollen als Grundsätze von der Hauptstelle den aktuellen Erfordernissen angepasst und festgeschrieben werden. Mit der Betrauung der Hauptstelle mit dieser Aufgabe soll auch eine flexiblere Anpassung der Organisation an den jeweiligen Stand der Technik ermöglicht werden. Operative Aufgaben fallen der Hauptstelle nicht zu. Im Ernstfall kann dem Leiter der Hauptstelle beratende Funktion zukommen.

Zu § 187b:

Zu den wesentlichen Aufgaben der Hauptrettungsstelle gehört die Erhaltung der Übersicht über die in Österreich vorhandenen Ausrüstungsgegenstände, die für ein Rettungswerk in Betracht kommen können. Die Bestimmung dient der Aufgabenerfüllung der Hauptstelle.

Zu § 187c:

Auf die allgemeinen Bemerkungen zur Neugestaltung des Grubenrettungswesens wird verwiesen. Die Notfallpläne sollten alle vernünftigerweise vorhersehbaren Unglücksfälle erfassen. Daher wird die betriebliche Grubenrettung den Regelfall darstellen. Die Absätze 2 bis 4 legen grundsätzliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Rettungswerkes fest. Betriebsspezifische Details ergeben sich aus den Notfallplänen. Ortskundige Führer sind für die Einbindung von betriebsfremden Organisationen wie etwa der örtlichen Feuerwehr unabdingbar, sofern nicht ohnehin eine Grubenwehr vorhanden ist. Vielfach bestehen bereits Abkommen mit derartigen Organisationen. Die Erfahrungen damit lassen eine allgemeine Anwendung solcher Kooperationen als durchaus geeignet erscheinen. Absatz 4 dient diesbezüglich der Klarstellung.

Zwei ortskundige Führer, die mit dem Gebrauch von Atemschutzgeräten vertraut sind, erscheinen nur bei solchen Bergbauen erforderlich, in denen Personen untertage beschäftigt sind. Eine ortskundige Auskunftsperson muss auch bei Bergbaubetrieben zur Verfügung stehen, die keine untertägig Beschäftigten aufweisen.

Zu § 187d:

§ 187d dient im Wesentlichen der Übernahme der wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen der aufzuhebenden Bergpolizeiverordnung für das Grubenrettungswesen. Ein Stützpunkt für technische Hilfeleistung wäre erforderlichenfalls beim Bergbaubetrieb einzurichten, wenn dies zweckmäßig erscheint. Dafür werden in erster Linie logistische und organisatorische Gründe in Betracht kommen.

Zu § 187e:

Solange eine betriebliche Grubenrettung durchgeführt werden kann, soll die Leitung des Rettungswerkes dem im Notfallplan festzulegenden Einsatzleiter, der in der Regel der Betriebsleiter sein wird, zufallen. Erscheint der Einsatz des für die Beherrschung von Katastrophen vorhandenen Instrumentariums, etwa bei den oben in den allgemeinen Bemerkungen zur Neugestaltung des Grubenrettungswesens beschriebenen Umständen, erforderlich, wird automatisch die Zuständigkeit des Landeshauptmannes begründet. In Zweifelsfällen kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen.

Bei Übernahme der Einsatzleitung durch den Landeshauptmann verdrängt dessen Zuständigkeit die Anordnungs Kompetenzen der Behörde nach § 179 Abs. 5, um sich überschneidende Kompetenzen zu vermeiden (siehe auch die Erläuterungen dieser Bestimmung).

Zu Z 89 (§ 188):

Nach § 188 finden bestimmte Regelungen des MinroG auch auf Hüttenwerke Anwendung, wenn die Anlagen eines Hüttenwerkes einer Bergbuchseinlage zugeschrieben sind. Diese Bestimmung, die im Übrigen nur noch für ein einziges Hüttenwerk Bedeutung hat, soll entfallen, da das MinroG – anders als das Berggesetz 1975 – auf das Veredeln und Weiterverarbeiten keine Anwendung findet. Daher gibt es für derartige Anlagen auch keine Bestimmungen in diesem Bundesgesetz.

Zu Z 90 (§ 189 Abs. 2 Z 1):

In dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass eine Genehmigung von Fremdenbefahrungen ua. voraussetzt, dass die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen als ausreichend anzusehen sind.

Zu Z 91 (§ 191 Abs. 6):

Bei den im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffen soll – anders als bei den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffen – im Falle der Nichtbezahlung der Maßengebühr keine Entziehung der Bergwerksberechtigung, sondern die bescheidmäßige Untersagung der Weiterführung des Betriebes bis zur Bezahlung der ausständigen Maßengebühr erfolgen. Der Bescheid soll aufzuheben sein, wenn die rückständigen Maßengebühren bezahlt worden sind.

Zu Z 93 (§ 194 Z 1):

Durch § 194 Z 1 wurde das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, mit Ausnahme der die Organisation und Zuständigkeit der Bergbehörden regelnden §§ 193 bis 196 dieses Bundesgesetzes aufgehoben. Da die Berghauptmannschaften aufgelöst werden sollen, sind die §§ 193 bis 196 des Berggesetzes 1975 aufzuheben.

Zu Z 94 (§ 195 Abs. 1 Z 7 und 8) und Artikel 6:

Durch die vorgesehene Auflösung der Berghauptmannschaften ist auch die Standortverordnung aufzuheben. Zum Entfall der Z 7 des § 195 Abs. 1 siehe die Ausführungen bei den Erläuterungen der §§ 187 ff bzw. des Art. 8.

Zu Z 95 (§ 196 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass die in dieser Bestimmung angeführten Verordnungen auf Gesetzesstufe stehen.

Zu Z 96 (§ 197 Abs. 6):

Nach § 197 Abs. 6 ist bei Abbauen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des MinroG bereits bestanden haben, ein Unterschreiten des 300-Meter-Bereiches nur zulässig, wenn im Flächenwidmungsplan eine Abbauwidmung vorhanden ist. Derartige Abbaue sind daher im Verhältnis zu neuen Abbauen schlechter gestellt. Im § 197 Abs. 6 soll daher vorgesehen werden, dass eine Unterschreitung des 300-Meter-Bereiches in allen Fällen zulässig ist, in denen dies nach § 82 Abs. 2 für neue Abbaue zulässig ist.

Zu Z 103 und 104 (§§ 207 Abs. 4 und 5 neu sowie 208 Abs. 3 und 4 neu):

Nach der geänderten Definition des Begriffes „Bergbaubetrieb“ (vergleiche § 108 der geltenden Fassung und § 1 Z 24 in der Fassung des Entwurfs) stellen in Hinkunft auch Bergbaue, bei denen nicht mindestens zwei Arbeitnehmer beschäftigt sind, Bergbaubetriebe dar und haben somit verantwortliche Personen zu bestellen. Um Härten zu vermeiden, sollen für diese Bergbaue den §§ 207 Abs. 1 bzw. § 208 Abs. 1 vergleichbare Übergangsregelungen getroffen werden.

Zu Z 106 (§ 217 Abs. 6):

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle anhängige Ansuchen um Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen sollen als Anzeige der Bestellung verantwortlicher Personen gelten. Zu den anhängigen Verfahren nach § 202 siehe die Ausführungen bei den Erläuterungen des § 33.

Wegen der einschneidenden Rechtsänderung für die Genehmigung von Aufbereitungsanlagen, die unter die IPPC-Richtlinie fallen (siehe §§ 121 bis 121e), erscheint es angebracht, vorzusehen, dass die Neuregelungen nur für jene anhängigen Verfahren gelten, die nicht bis 31. Oktober 2001 in erster Instanz abgeschlossen waren. Die Überprüfung und Aktualisierung gemäß § 121c derartiger Anlagen, die vor Ablauf des 31. Oktober 2001 rechtskräftig genehmigt sind, soll erstmals bis spätestens 31. Oktober 2007 zu erfolgen haben.

Zu Z 109 (§ 222):

Die im § 222 vorgesehene Berichtspflicht des Wirtschaftsministers an den Nationalrat über den Vollzug des MinroG ist mit einem enormen Aufwand verbunden und soll daher im Sinne der Einsparungsziele der Bundesregierung entfallen. Der neu gefasste § 222 – dieser entspricht inhaltlich dem § 84h der Gewerbeordnung 1994 – soll es ermöglichen, gemeinschaftsrechtlichen Berichtspflichten im Rahmen des MinroG zu entsprechen.

Zu Z 110 und 111 (§ 223 Abs. 2 und 6):

Diese Änderungen erfolgen aus legislatischen Gründen (siehe auch § 223 Abs. 9 neu).

Zu Z 112 (§ 223 Abs. 8):

Das MinroG hat keinen § 217 Abs. 1a. Die Anführung dieser Bestimmung im § 223 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 ist daher verfehlt.

Zu Z 113 (§ 223 Abs. 9 neu):

Diese Bestimmung enthält den In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt der gegebenen Novelle.

Zu Z 114 und 115:

§ 224 Abs. 1 ist an die im Entwurf vorgesehene neue Einvernehmenskompetenz (siehe §§ 121 Abs. 7 und 182 Abs. 3) anzupassen. Im § 224 Abs. 3 sollen jene Regelungen des Entwurfs berücksichtigt werden, die eine Zuständigkeit der Gerichte und damit eine Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für Justiz vorsehen. Ferner ist der vorgesehene Entfall des § 188 zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung – ABPV):**Zu Z 1:**

Folgende Bestimmungen der ABPV sehen eine Vollziehungszuständigkeit der Berghauptmannschaften vor:

- § 2: Anzeige über die Eröffnung und Einstellung von Bergbaubetrieben,
- § 17 Abs. 1: Anzeige über der Annäherung der Gruben- oder Tagbaue an besonders schutzbedürftige Anlagen,
- § 21 Abs. 3: Bewilligung von Ausnahmen betreffend die Bruchwandhöhe,
- § 25 Abs. 1: Bewilligung von Ausnahmen betreffend den Baggerbetrieb,
- § 29: Genehmigung eines Planes zum Anfahren von mit Wasser oder schlechten Wettern gefüllten Gruben,
- § 32 Abs. 5: Anzeige über die beabsichtigte Änderung der in einer Grube angewendeten Ausbautart,
- § 40 Abs. 3: Bewilligung von Ausnahmen beim Abbau in Kohlengruben (Fronten),
- § 44: Genehmigung der Arbeitsanweisung für bestimmte Schachtarbeiten,
- § 53 Abs. 7: Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Mitfahrens mit dem Förderwagen,
- § 60 Abs. 1: Genehmigung der Betriebsvorschriften für die Lokomotivförderung,
- § 69: Bewilligung von Ausnahmen betreffend die Stärke der Bremsen der Fördermaschinen, Haspel- und Bremswerke,
- § 72 Abs. 3: Gewährung von Ausnahmen für Schächte mit besonderen Beschickungseinrichtungen,
- § 76 Abs. 4: Bewilligung von Ausnahmen für die Signalgebung,
- § 79: Bewilligung von Ausnahmen für die Einrichtung von Sprachrohren oder Fernsprechern,
- § 96 Abs. 1: Bewilligung von Ausnahmen betreffend die Verpflichtung, das Grubengebäude mit mindestens zwei voneinander getrennten, fahrbaren Ausgängen zu versehen,
- § 96 Abs. 2: Meldung über einen unfahrbar gewordenen Tagausgang,
- § 98 Abs. 1: Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Benützung der Fördereinrichtungen zum Fahren,
- § 102 Abs. 2: Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung, im Fahrweg liegende Seigen zu überdecken bzw. daneben liegende einzudecken,
- § 114: Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung fester Beleuchtung,
- § 138 Abs. 2: Bewilligung der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in der Grube unter bestimmten Bedingungen,
- § 142: Anzeige über das Abhandenkommen von Sprengstoffen, sprengkräftigen Zündmitteln und Zündmaschinen,
- § 143: Bekanntgabe der nicht bergbehördlich anerkannten oder zugelassenen Personen (Aufseher), die Sprengstoffe und Zündmittel zu den Lagerräumen befördern,
- § 147 Abs. 1: Bewilligung zur Aufbewahrung von 26 bis 1 000 Stück Sprengkapseln oder sprengkräftigen Zündern,

- § 148: Bekanntgabe der nicht bergbehördlich anerkannten oder zugelassenen Personen (Aufseher), die Sprengstoffe und Zündmittel ausgeben,
- § 152 Abs. 2: Bewilligung von Ausnahmen von der Beschränkung der Ausgabemenge von Sprengstoffen, Sprengkapseln und sprengkräftiger Zünder auf den voraussichtlichen Tagesbedarf,
- § 156 Abs. 2: Festsetzung einer kürzeren oder längeren Zeitspanne als 32 Stunden für die Rückgabe nicht verbrauchter Sprengstoffe und Zündmittel,
- § 165: Bewilligung von anderen geeigneten Maßnahmen des Warnens beim Schießen im Tagbau als die Warnung Gefährdeter durch aufzustellende Posten,
- § 167 Abs. 2: Bewilligung von Ausnahmen betreffend das Abtun aller Schüsse an einem Sprengort für Abbaue mit langen Fronten,
- § 184 Abs. 1: Anzeige von Großbohrlochsprengungen (Tiefbohrlochsprengungen),
- § 184 Abs. 2: Vorlage eines Sprengplanes,
- § 184 Abs. 8: Anzeige der Lage der Profillinien bei seismischen Großbohrlochsprengungen,
- § 185 Abs. 6: Möglichkeit der Vorschreibung und Genehmigung von Feuerlöschplänen für größere Anlagen,
- § 186: Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung, beim Ausbau von Schächten, die zur Führung des einziehenden Hauptwetterstromes dienen, unbrennbares Material zu verwenden,
- § 188: Möglichkeit der Anordnung einer zweiten Tagöffnung,
- § 191: Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Feuerungsanlagen unter Tage,
- § 194 Abs. 2: Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Anlegung von Lokomotivabstellräumen im einziehenden Wetterstrom,
- § 196: Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Rauchens in der Grube,
- § 201: Möglichkeit der Anordnung von Wetteruntersuchungen in Zweifelsfällen,
- § 205: unverzügliche Meldung des ersten Auftretens von schlagenden oder bösen Wettern,
- § 210 Abs. 2: bescheidmäßige Festsetzung, welche Gruben als brand-, schlagwetter- oder kohlenstaubgefährdet zu gelten haben,
- § 211 Abs. 2: Gestattung natürlicher Bewetterung in brand-, schlagwetter- und kohlenstaubgefährdeten Gruben unter bestimmten Bedingungen,
- § 212 Abs. 1: Nachweis der Zweckmäßigkeit der Änderung der gewählten Bewetterungsart,
- § 212 Abs. 3: Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Verwendens von Handlüftern oder ausblasender Druckluft,
- § 215 Abs. 2: Bewilligung von Ausnahmen betreffend die Mindestwettermenge,
- § 218 Abs. 2: Bewilligung von Ausnahmen betreffend die aufsteigende Wetterführung,
- § 219 Abs. 2: Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot, mehr als 100 Mann gleichzeitig in einer Wetterabteilung zu beschäftigen,
- § 200 Abs. 4: Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Anbringung von Wettertüren oder Wettertüchern in Bremsbergen oder in sonstigen geeigneten Strecken mit Gestell- oder Wagenförderung,
- § 221: Genehmigung vor Durchführung von Maßnahmen in brand-, schlagwetter- und kohlenstaubgefährdeten Gruben, durch welche gegenseitige Störungen der Wetterwirtschaft benachbarter Gruben verhindert werden sollen,
- § 221: Anzeige, dass ein Grubenbau der Nachbargrube auf 30 m nahe gekommen ist,
- § 222 Abs. 1: Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Wetterführung zu und von belegten Bauen durch den Alten Mann in brand-, schlagwetter- und kohlenstaubgefährdeten Gruben,
- § 222 Abs. 2: Bewilligung der Rückführung der beim Schachtabteufen oder auf noch nicht durchgeschlagenen Sohlen benützten Wetter in den Einziehstrom der ganzen Grube oder einzelner Wetterabteilungen,
- § 225 Abs. 1: Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung der Heimwärtsführung des Abbaubetriebes in brand-, schlagwetter- und kohlenstaubgefährdeten Gruben,
- § 232 Abs. 11: Herabsetzung der Zahl der Grubenarbeiter je Aufsichtsorgan in besonders gefährdeten Gruben,
- § 234 Abs. 2: Genehmigung der Dienstanweisungen für die Arbeiter und Grubenaufseher in Bezug auf die Brand-, Schlagwetter- und Kohlenstaubgefahr,
- § 238 Abs. 2: Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung, ausgekohlte Räume zu versetzen,
- § 244 Abs. 2: Meldung vor der Wiederbelegung eines durch Zündschlag gefährdeten Grubenraumes, dass die Gefahr eines Zündschlages nicht mehr besteht,
- § 247 Abs. 1: Genehmigung eines Gewaltigungsplanes vor Öffnung und Gewaltigung abgesperrter Brandfelder,
- § 251: Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Geräten mit offener Flamme oder zündfähiger Funkenbildung in schlagwettergefährdeten Gruben,

- § 257 Abs. 2: Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des gleichzeitigen Auffahrens mehrerer schwebender Vorrichtungsbauwerke von derselben Streichenden aus,
- § 262 Abs. 2: Bewilligung der Abwärtsführung eines geschlossenen, nicht weiter zu benützensden Wetterstroms unter bestimmten Bedingungen,
- § 265: Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Riemetrieben in schlagwettergefährdeten Gruben,
- § 273: Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 269 bis 272,
- § 285 Abs. 2: Genehmigung der Schießvorschriften für die Schießarbeiten in schlagwetter- und kohlenstaubgefährdeten Gruben,
- § 287 Abs. 2: Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bildung einer Gasschutzwehr und zur Bereithaltung von Atemschutzgeräten in ausreichender Anzahl,
- § 289: Meldung der Bestellung eines Leiters der Gasschutzwehr,
- § 294: Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung der Bereithaltung eines Verbandraumes,
- § 301: Anordnung zur Errichtung einer Fernsprechanlage zwischen Betrieb und Betriebskanzlei,
- § 313 Abs. 4: Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung, die Kompressoren mindestens alle sechs Monate zu öffnen und zu reinigen,
- § 331 Abs. 3: Abnahme der Knappen- und Häuerprüfungen,
- § 331 Abs. 3: Ausstellen des Knappenbriefes, des Häuerbriefes und des Häuerscheines,
- § 331 Abs. 4: Abnahme der Ergänzungsprüfung und Ausstellen eines Vermerks darüber im Häuserbrief (Häuerschein),
- § 333: Bewilligung der Bestellung eines gemeinsamen Ausbildungsleiters für mehrere gleichartige benachbarte Bergbaue,
- § 334 Abs. 2: Nachweis der Befähigung zur Bedienung von Fahrzeugen und von Maschinen zur Personenbeförderung,
- § 339 Abs. 2: Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung einer Brausebadanlage für Arbeiter, die Hitze, Staub und starker Verschmutzung ausgesetzt sind,
- § 347 Abs. 2: Anzeige von tödlichen und schweren Unfällen und Berufskrankheiten; Anzeige von anderen Betriebsunfällen binnen,
- § 347 Abs. 3 (unverzügliche) Anzeige von tödlichen Unfällen,
- § 347 Abs. 5: Bekanntgabe des Todes eines Verunglückten infolge seiner Verletzung erst nach der Anzeige oder einer als anfänglich für leicht gehaltenen, nachträglich als schwer erwiesenen Verletzung,
- § 349 Abs. 2: Anfertigung und Vorlage eines Planes über die Lage zur Zeit des Unfalles bei nötiger Veränderung am Ort, an dem sich ein tödlicher oder schwerer Unfall ereignet hat,
- § 350 Abs. 1: Anzeigen über sonstige gefährliche Ereignisse im Bergbaubetrieb,
- § 350 Abs. 2: Meldung gefährlicher Ereignisse.

Nach Art. 2 Z 1 soll in den angeführten Bestimmungen der ABPV jeweils an die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaften die Zuständigkeit der im § 171 Abs. 1 und 2 angeführten Behörden treten, soweit es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt und soweit die einzelnen Bestimmungen Sachverhalte regeln, die (auch) das obertägige Gewinnen und Aufbereiten betreffen. Im Übrigen soll an die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaften die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit treten. Soweit Belange des Arbeitnehmerschutzes berührt sind, ist die Arbeitsinspektion zuständig.

Zu Z 2 (§ 354 Abs. 1):

Nach § 354 Abs. 1 erteilt Ausnahmen von den Bestimmungen der ABPV der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, wenn hiezu nach einzelnen Bestimmungen der ABPV nicht die Berghauptmannschaft berufen ist.

Diese Bestimmung ist dahingehend zu ändern, dass Ausnahmebewilligungen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erteilt, soweit nach einzelnen Bestimmungen der ABPV (siehe die Erläuterungen der Z 1) nicht die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind. Die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion bleibt jedoch unberührt.

Die im Begutachtungsverfahren angeregte Aktualisierung der Bergpolizeiverordnungen würde den Rahmen der Novelle sprengen.

Zu Artikel 3 bis 5 (Änderungen der Erdöl-Bergpolizeiverordnung, der Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie der Verordnung über die Seilfahrt):

Nach dem Regelungsgegenstand der Erdöl-Bergpolizeiverordnung, der Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie der Verordnung über die Seilfahrt

kommt eine Vollziehung dieser Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. durch den Landeshauptmann nicht in Betracht. Artikel 3 bis 5 des Entwurfs sehen daher jeweils vor, dass an die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaften die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit tritt, soweit nicht Belange des Arbeitnehmerschutzes betroffen sind.

Zu Artikel 7:

Art. IX des Allgemeinen Berggesetzes aus 1854 ist als obsolet anzusehen und soll daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 8:

Zur Aufhebung der Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Z 87 und 88 (§§ 187 bis 187e MinroG).